IOS. M. SCHNEIDT,
V. I. D. COM. PAL. CAES. CONS. AVL. WIRCEB. ET FVLDENS.
PANDECT. ET IVRIS FRANCONICI IN VNIVERSITATE
WIRCEBVRGENSI PROFESSORIS PVBL. ET ORD.

THESAVRVS IVRIS FRANCONICI

Oder

Sammlung

theils gedruckter theils ungedruckter

Abhandlungen, Dissertationen,

Programmen, Gutachten, Gesätze, Urkunden rc. rc.

welche das

Fränkische und besonders Hochfürstlich-Wirzburgische

Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen-Polizey- und Kameralrecht

erläutern rc.

Des zweyten Abschnittes neuntes Heft.

Wirzburg,
Im Verlage der Franz Xaver Riennerischen privil. Buchhandlung.
1788.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

II. Abschnit.

XCVI. Stück.

Die Mängel der Pferde
betreffend.

Vom 21. März 1705.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp, Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog zu Francken, ꝛc.

Demnach bey uns die Pferdshändler unterthänigst klagent angebracht, welcher Gestalten ihnen in Verkauff und Vertauschung der Pferden, und deren Gewehrung für die 4. Hauptmängel, insonderheit aber der Haarschlechtigkeit darinnen zu hart geschehe, das fast alle bey denen verreckten Pferden bey der Eröffnung befindende Fäulung darfür gehalten, und erkannt werden wolle, da doch zwischen beedes dieser mercksame Unterschiede, daß die Haarschlechtigkeit an einem lebendigen Pferd, innerhalb der 4 wöchigen Gewehrszeit ganz offenbahr, und leichtlich, und zwar aus dem schwehren und kurzen Athem, bedämpfften Husten, wodurch das Pferd schwehr hebt und hauchet, oder schlech-

bauchig, und bauchbläßig, das ist, wann die Seiten, Bauch und Flämmen wegen aufgeschwollener Lung, und verstopften Lufftröhren, in Athem Holen, gleich einem Blaßbalg auffgehen, und gleich wieder zusammen fallen, auch die Nasen im Schnauffen hochaufblasen, nach dessen Verreckung aber, wann es zumahlen nicht gleich geöffnet werde, gar nicht, oder doch schwehrlich, indeme wegen alsdann auffhörender Bewegung der Lungen, und des Athems die auffgeblöhte Lungen gleich zusammen falle, die Faulung hingegen in einem noch lebenden Pferd nicht bald, nach dessen Verreckung aber bey der Oeffnurg, gleich ersten Anschauens an der faulen oder angesteckten Lunge, Leber, Nieren, Milz und dergleichen erkennt werde. Zumalen ein faules Pferd kein lange Zeit, ein haarschlechtiges aber, wann es nicht zu sehr geritten, oder getrieben werde, etliche Jahr lang leben könne: dieses ihr angeben auch durch die mit denen benachbarten, und insonderheit denenjenigen Orthen, auß welchen die mehriste Pferd in unser Hochstift gebracht werden, darüber gepflogene Communication und eingebrachten geschwornen Pferdsverständiger Kundschaft, sich also befunden, und dann Wir zur Beförderung des gemeinen Handel und Wandels für nützlich erachtet in unserm Hochstifft ein Gleichförmigkeit einzuführen, und zu unterhalten; Als fügen Wir hiemit allen unsern Unterthanen und Eingesessenen unsers Hochstiffts zu wissen, daß ob eingangs

erwehnte

erwehnte Haarschlechtigkeit zwar wie bishero, also auch noch ferner, einen von denen 4 Haupt-Mängel seyn, und bleiben, mit der Faulung aber aus obangeführten Ursachen weder confundirt, noch von unsern Geschwornen in Ansehung der bey einem verreckten und geöffneten Pferd befindender Fäulung, oder angesteckter Lunge, Leber Miltz und dergleichen umb so weniger für haarschlechtig erkannt werden solle, als einem jeglichen frey und bevorstehet, bey Erkauff und Eintauschung der Pferden über die gewöhnliche 4 Hauptmängel, sich auch die Fäulung, die übrige 4 wochige Gewehrungszeit über zugleich ausdrücklich und nahmentlich mit einzudingen. Damit nun diese unsere Verordnung zu allermänniglichen Wissenschaft kommen möge, So befehlen wir allen und jeden unsern Beamten, daß sie solche unsern Unterthanen zu ihrer Nachricht offentlich verkündigen, und alsdann bey vorfallenden Klagen im Urtheil sprechen, ihr absehen darauff haben, und darnach richten sollen. Hierann geschieht Unser gnädigst befehlender Will und Meynung; So geben in unserer Residentz Stadt Würzburg mit vorgedrucktem Unserm Cantzley Secret-Insiegel den 21. Martii 1705.

(L. S.)

II. Abschnitt.
XCVII. Stück.

Einschickung der Herrschafts-Gelder betreffend.
Vom 20sten Februar 1707.

Nachdeme sich das Cammer-Zahl-Ambt von neuen beklagt, daß unerachtet schon etlichemahl die herrschafftliche Gefäll so viel möglich an hart und groben Sorten auch richtig gezehlt, und sortirt einzuschicken anbefohlen worden sey, gleichwohl von den wenigsten Beamten solchen bishero nachgelebet, sondern von gar vielen die Amtsgefälle nicht allein an allerhand zusammen geklaubt, und untereinander geworfener kleiner Münz, sondern auch also falsch und unrichtig eingesandt, daß sich fast in allen Dutten ein Abgang gefunden, und oft nöthig gewesen, zu Einwechslung der ausser Land gebrauchten groben Sorten vom gedachten Zahl-Amt selbst auf Wechsel zu geben, wordurch dasselbe aber sehr gehindert, wie auch in merklichen Schaden und Einbus gesetzet würde, welche schlechte Befolgung der herrschaftlichen Befehle Seine hochfürstl. Gnaden mißfällig vernehmen, und ein anderes dahero zu verordnen gemüssiget seynd.

Als

Als ist deroselben ernstlicher Befehl, daß, in welchen Aembtern künfftig Getrayd, Wein, Holz oder anderes zu verkaufen gnädigst erlaubt wird, nicht allein auf grobe Sorten jedesmahl gehandelt, sondern die auch an kleine Münz jährlich eingehende Gelder darauff umbzusetzen gesucht, forderist aber alle Sorten separirt und in besondere Dutten mit Bemerkung des Quanti und Ambts gleich nach dem Empfang also accurat und richtig gezehlt eingeschickt werden sollen, damit mehr gedachtem CammerZahl-Amt keine weitere Hinderung oder Einbuß zuwachsen, noch höchstgedacht seine hochfürstl. Gnaden eines oder andern Beamten ferner verspührenden Unfleiß und Nachlässigkeit zu bestrafen Ursach haben möge, gestalten Sie dann denjenigen, welcher die eingehende harte Sorten gegen geringe verwechslen wird, für das erstemal mit 50 Thalern, dann so oft die Summa nicht zutreffen, oder aber falsche Gelder mit untergezehlet werden, jeden abgängigen Schillinger mit 2 Thalern ohnnachläßiger auch befindenden Dingen nach noch weiter-empfindlicher Straff ansehen lassen wollen, wornach sich dann jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Decretum Schloß Marienberg ob Würzburg den 20. Januarii 1707.

II. Abschnitt.
XCVIII. Stück.

Annahm der Pfründern in das Spithal.

Vom 20sten Februar 1709.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Bischoff zu Würzburg, und Hertzog zu Francken 2c. Demnach uns von unsers Julier Spithals verordneten Geist- und Weltlicheu Vorstehern in Unterthänigkeit vorgebracht worden, wasgestalten bey Auffnehmung deren Armen Pfründneren auff dem heil. Grünen-Donnerstag verschiedentliche Gefehrden und Unterschleiff in deme gespihlet würden, und zu Schulden kommen, daß theils Supplicanten sich vor des hohen Stiffts Lands-Kinder und Unterthanen außgeben, die doch entweder Frembtlinge, oder unter anderer Herrschafft gesessen wären; Andere aber bewegliche und unbewegliche Haab und Gütter besessen, solche hingegen ihren Kindern auff dero Anhalten und Begehren vorher überlassen, und darnach gleichwohl unter dem Schein der Armuth sich in obbenandtes Spithal mit allerhand Attestaten einzuschleichen sich befleisseten, dardurch aber des Gottseeligen Herrn Fundatoris hinder-

derlassene löbliche Intention vor die Lands-Kinder, und Arme unvermögliche Burger und Unterthanen nicht erreichet werden könnte; Und dann wir dieser Unordnung und unbilligen Beginnen länger nicht nachsehen können, noch wollen; Als befehlen wir Krafft dieses ernstlich, daß in bevorstehenden heil. Grünen Donnerstag keines Unterthanens Memorial angenohmen werden solle, es seye dann solches zuvor von jedes Orths verordneten Pfarrern und weltlichen Beambten unterschrieben, und darin deutlich angeführet und attestirt, daß Supplicant des hohen Stiffts Unterthan, unverheyrath, bey hohem Alter, und von keinen Mitteln zu Feld und Dorff seye, solche auch seinen Kindern vorher aus Gefehrde und Hinderlist nicht zugeeignet habe, sondern von jedermann verlassen und in dem Stand nicht seye, durch seine Mittel oder andere Hand-Arbeit sich selbsten zu ernähren; Und weilen nach Außweis der Fundation die Außherrische, und die mit der hinfallenden Sucht, dann Krebßmäßigen, Aussäzigen, und andern ansteckenten Krankheiten mehr behaffte Unterthanen und Persohnen zur Pfründ nicht anzunehmen seynd; Als werden auch jedes Orths Pfarrer und Beambten in Ertheilung ihrer Attestaten sich darnach zu richten wissen; Damit nun diese unsere Verordnung an allen unsers hohen Stiffts Städten, Flecken und Dorffschafften kundt und offenbar werde: Als befehlen wir ferner gnädigst, daß solche gleich nach deren Empfang auff offentlicher Cantzel abgelesen werde, damit

diejenige arme Pfarr-Kinder, die auff herbeynahenten heil. Grünen-Donnerstag sich umb die Pfründ in unserm Julier Spithal anzumelten gemüssiget seynd, sich darnach richten können. Geben auff unserm Schloß Marienberg ob Würtzburg den 20. Februarij 1709.

(L. S.)

SECTIO II.

DOCUMENTUM XCIX.

DE

CELEBRATIONE CERTORUM FESTORUM

11. JAN. 1717.

Joannes Philippus Dei & Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Herbipolensis S. R. I. Princeps Franciae Orientalis Dux &c.

Occasione Festi Annunciationis B. Mariae Virginis, quod hoc anno incidit in feriam v. majoris hebdomadae, & ratione officii divini, & Missae in festo

Ssmi

Ssmi Rosarii, quod in prima Dominica Mensis Octobris, quae incidit in Kalend. hujus mensis, vel proxime sequente, singulis annis celebrari solet, Sanctissimus Dominus noster duo Decreta congregationis Rituum approbavit, & ea publicari jussit, quae duo decreta sonant, uti sequitur.

DECRETVM GENERALE.

Cum festum Sanctissimae Annuntiationis sequenti anno 1717. incidat in feriam v. majoris Hebdomadae, ideoque a nonnullis quaesitum fuerit: an praeceptum audiendi Missam, & vacandi ab operibus servilibus ad feriam secundam post Dominicam in Albis, in qua juxta Decretum Sac. Rituum congregationis alias die 12. Februarii 1690 editum, idem festum celebrari debet, sit transferendum, an vero servandum sit in ipsa feria v. Majoris hebdomadae, & per locorum ordinarios providendum, vt eo die aliquae Missae privatae ante Conventualem pro Praecepti adimplemento celebrentur, prout in Camerinen. & pro Ecclesiis almae Urbis mandatum fuit, die XX. Martii 1660. Sacra eadem Rituum Congregatio, re mature discussa, censuit, praeceptum audiendi Missam, & abstinendi a servilibus non esse transferendum, sed omnino servandum esse in praedicta feria v. majoris Hebdomadae, adeoque per ordinarios locorum providendum, ut eo die pro Civitatum &

Pago-

Pagorum qualitate, ac Christi fidelium in iis degentium numero plures Missae privatae ante Celebrationem Missae Conventualis pro Praecepti adimplemento celebrandae non desint, sed tamen propterea antiquus mos Communionis Cleri in Missa Solemni ejus Diei, quo Ecclesia Sanctissimi Eucharistiae Sacramenti institutionem & memoriam recolit, Summa Religione hactenus observatus, nullo modo omittatur, & ita declaravit, ac Decretum hujusmodi publicari, & imprimi mandavit, si Sanctissimo Domino nostro visum fuerit, Die 12. Septembris 1716.

Factaque per me Secretarium de praedictis eidem Sanctissimo D. N. relatione Sanctitas sua benigne annuit Die 27. ejusdem Mensis & anni 1716,

F. Card. de Abdua Praef.
loco † Sigilli.

N. M. Tedeschi Episcopus Liparitanus
Sac. Rit. Congr. Secret.

DECRETVM.

Super Extensione Officii & Missae Sanctissimi Rosarii ad Ecclesiam Vniversalem

Urbis & Orbis.

Cum alias fel. rec. Gregorius PP. XIII. attente considerans celebrem victoriam, quam Christianorum

rum Claſſis in virtute Domini Dei Sabaoth decertans, ſub ſan. mem. Pio P. P. V. ejus Praedeceſſore, non longe a Corinthiaco Sinu, die vij Octobris MDLXXI: quae eo anno prima Dominica ejusdem Octobris fuerat, de Claſſe Turcarum, numero licet longe ſuperiore, & praeteritis elata victoriis, mirabiliter reportauerat, eadem plane die contigiſſe, qua Sodalitates omnes ſub Invocatione Sanctiſſimi Roſarii, quod etiam pſalterium Beatiſſimae Virginis Mariae nuncupatur, per univerſum Terrarum Orbem erectas, juxta earum laudabilia inſtituta, & conſuetudines proceſſionabilitèr incedentes, devotas ad Deum preces effudiſſe compertum erat, adeoque pie credi poterat, preces hujusmodi per interceſſionem Sanctiſſimae Virginis ad dictam victoriam conſequendam plurimum profuiſſe, ad illius memoriam perpetuo conſervandam, agendasque eo nomine Omnipotenti Deo, ejusque Glorioſiſſimae Genitrici perennes gratias, per ſuas litteras die prima Aprilis 1573 expeditas decreverit, vt ea tunc de caetero perpetuis futuris temporibus qualibet prima die Dominica menſis Octobris per univerſi orbis partes, in iis videlicet Eccleſiis, in quibus Altare, vel Capella ejusdem Roſarii foret, ab omnibus & ſingulis utriusque ſexus Chriſti fidelibus feſtum ſolemne ſub nuncupatione Roſarii hujusmodi ſub duplici majori officio, adinſtar aliarum ſolemnium feſtivitatum celebraretur, & ſancti-

ctifi-

ctificaretur, eaque die officium de eadem Beatissima Virgine novem lectionum more Ecclesiastico persolveretur & recitaretur. Subinde vero rec. mem. Clemens P. P: X. ad pias, devotasque preces clar. mem. Marianae, dum vixit, Hispanniarum Reginae Catholicae tunc Viduae, per similes suas in forma brevis litteras die 26. Septembris 1671 expeditas indulserit, ut festum solemne Rosarii a memorato Gregorio XIII. Sicut praemittitur, institutum ab omnibus, & Singulis utriusque sexus Christi fidelibus tam Saecularibus, quam Regularibus, qui ad horas Canonicas tenentur, in omnibus Ecclesiis Hispanniarum, aliorumque Regnorum, Provinciarum, ac Dominiorum Regi Catholico subjectorum, etiamsi in dictis Ecclesiis non adesset Altare, seu Capella ejusdem Rosarii, celebraretur cum officio, ac Missa propriis, & alias prout in ambabus Apostolicis litteris supradictis uberius continetur. Ac successive ejusmodi indultum diversis temporibus a Sac. Rituum Congregatione ad plures tam intra quam extra Italiam, Provincias, Ditiones, Civitates, & Dioecesis pari modo extensum fuerit; Cumque postea eadem Congregatio ad enixas clar. etiam mem. Leopoldi dum vixit, Romanorum Regis in Imperatorem electi, humilesque P. F. Antonini Cloche Ordinis Praedicatorum Magistri Generalis Supplicationes, piae mem. Innocentio Papae XII porrectas, & ab illo ad dictam congregationem

re-

remissas, in eaque ab Eminentissimo & Reverendissimo Domino Card. Barberino relatas, Officium, & Missam Sanctissimi Rosarii hujusmodi die ipsius festo ad universalem Ecclesiam absque ulla restrictione extendi posse censuerit, si ita eidem Innocentio XII placuisset. Verum hujus Decreti relatio memorato Innocentio XII ob superventam ejus infirmitatem, ac deinde secutum obitum fieri nequiverit: Sanctissimus autem D. noster Clemens Papa XI ejus Successor quamcunque hac in re resolutionem hucusque distulerit. Novissime Sanctitas Sua animadvertens nuperam insignem Victoriam ab exercitu Augustissimi Caroli VI similiter Romanorum Regis in Imperatorem electi de innumeris Turcarum copiis in Hungaria relatam, die v. Augusti proxime praeteriti, hoc est, festo Dedicationis S. Mariae ad Nives, ac eo ferme tempore, quo Confratres Sodalitatis Rosarii publicam processionem in hac alma Vrbe, magno populi Concursu, & singulari devotione peragentes, pias ad Deum preces pro Turcarum depressione effundebant, atque ad id validissimum Deiparae Virginis patrocinium in auxilium Christianorum humiliter implorabant, obtentum fuisse, nec non insuper perpendens Civitatem, & arcem Corcyrensem paulo post, videlicet in Octava festi Assumptionis Sanctissimae Virginis praedictae ab immanissima eorundem Turcarum oppugnatione feliciter liberatam fuisse;

adeo-

adeoque nedum praeclara haec beneficia ejusdem Deiparae, ut pie credendum eſt, interceſſione nobis a Domino collata fuiſſe, verum etiam ſub illius praeſidio (praeſertim Chriſti fidelibus Roſarium praedictum juxta adhortationes dudum juſſu Sanctitatis Suae factas, quotidie, ac devote recitare pergentibus) feliciores in dies eventus chriſtianis armis ſperari merito poſſe, ut corda fidelium erga ipſam Glorioſiſſimam Virginem vehementius inflammentur, gratiarumque coelitus conceſſarum memoria nunquam extinguatur, Decretum Congregationis praedictae benigne approbavit, ac officium proprium ſub ritu duplici majori, nec non Miſſam Roſarii die illius feſto nempe Dominica Prima Octobris, ab univerſis Chriſti fidelibus, qui ad horas Canonicas tenentur ſingulis annis recitari, & reſpective celebrari, ac in Breviario, & Miſſali Romano apponi mandavit. Die tertia Octobris 1716.

F. Card. de Abdua Praefectus.
loco † Sigilli.

N. M. Tedeſchi Epiſc. Liparitanus
Sac. Rit. Congreg. Secret.

Cum Duo Decreta ad Nos poſt impreſſionem Calendariorum delata, ut ad notitiam Cleri noſtri tam Saecularis, quam Regularis eo citius & commodius

dius perveniant, jussimus reimprimi, & more solito ubique per Dioecesin nostram publicari, ac populo ex Cathedra, & in doctrina christiana sollicite explicari, hoc anno in feria v. Majoris Hebdomadae de praecepto audiendam esse Missam, ac ab operibus servilibus abstinendum: adhortantes omnes & singulos, ut his apostolicis Mandatis cum omni reverentia morem gerant, & quantum possunt, tantum audeant & studeant post Deum laudare, honorare & in auxilium Christianorum contra Turcas certantium invocare beatissimam illam Foeminam, quae magnitudinem Divinitatis intra castissima purissimi sui ventris clausit arcana, & quae Virgo Mater illum genuit, cujus pretiosissimo sanguine & morte redempti sumus. Herbipoli ex Cancellaria nostra Ecclesiastica die XI. Januarij MDCCXVII.

(L. S.)

II. Abschnitt.
C. Stück.

Verordnung wegen der Firmung
erlassen in den 1720er Jahren.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Philipp Franz, Bischoff zu Würzburg, des heil. Röm. Reichs

Fürst, und Hertzog zu Francken, Domb-Probst zu Maynz, auch Probst des kayserlichen Freyen Wahl-Stiffts zu Frankfurth, ꝛc. Demnach wir mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen müssen, daß bey Administrirung uud Empfangung des H. Sacraments der Firmung, allerhand Unordnungen, Mißbrauch, Geträng, und Geschrey sowohl von jungen als alten betagten Persohnen sich ereignen auch viele ohne gebührende Vorbereitung hinzugehen: Dannenhero für sehr nothdürfftig erachtet haben, solche Unordnungen abzustellen; Als befehlen wir hiemit gnädigst und wollen, daß führohin alles folgender Gestalt gehalten werden solle, und zwar

Erstlich sollen keine Kinder unter sieben Jahren, noch andere, welche nicht auffs wenigst das Vatter Unser, den Englischen Gruß, sambt Apostolischen Glauben, und Zehen Gebott Gottes erlernt haben, und betten können, zur Empfahung dieses H. Sacraments gelassen werden.

Zum andern, sollen diejenige, welche als Firm-Gevatter oder Dothen erbethen werden, auch würcklich gefirmt, und in einem höhern Alter dann ihre Dothen, eines auferbaulichen christlichen Wandels, keine offene Sünder, Flucher, Gotteslästerer, Ehebrecher und dergleichen seyn, und ihr österliche Beicht und Commuion zuvor verrichtet haben.

Damit

Damit auch drittens, dieses H. Sacrament mit gebührender Reverenz und Nutzen möge empfangen werden, sollen die Pfarrer in ein oder mehr Predig und christlicher Lehr ihren Pfarrkindern solches vorhero wohl auslegen, zu vorhergehender Beicht und Communion die groß erwachsene ermahnen, und zu dem Ende ein oder mehr Täg Beicht sitzen, in Verhinderungsfall ander approbirte Priester hierzu berufen.

Viertens sollen die Pfarrer, so nechst des Orths wohnen, allwo man firmet, am Tag der Firmung solche Anstalt machen, daß diejenige, welche gefirmet werden wollen, in einer ordentlichen Procession an den Orth der Firmung, und nach selber wieder nach Haus sich begeben, zuvorab in ihrer Pfarrkirchen eine Stillmeß lesen.

Und weilen fünfftens, das Absehen dahin zielet, daß allen und jeden die noch nicht gefirmt, dieses H. Sacrament mitgetheilet, und so ein oder zween Täg nicht erklecken wollten, auch der dritte dazu genohmen werde: Als sollen die Pfarren sich zuvor miteinander unterreden, oder von dem Land-Dechant die Veranstalt gemacht werden, welcher mit seiner Parthey am ersten, andern oder dritten Tag frühe oder Nachmittags zu erscheinen habe, damit dardurch alle Unordnung wegen der Menge verhindert, auch denen weit entlegenen der Vorzug, oder Vorgang gelassen werden möge.

Sechstens, sollen die Pfarrern, wann frembde und Ausländische sich um die H. Firmung anmelden wollen, fleissige nnd umbständige Nachfrag halten: ob sie nicht etwann schon gefirmt seyn, und so ein Zweifel sich ereignet, ohne Vorwissen und ausdrückliche Verwilligung des anwesenden Bischoffs, der da firmet, nicht hinzu gehen lassen.

Siebendens sollen in alle Weeg und aus geziemender Ehrbarkeit, erstlich die Manns- und dann die Weibspersohnen ganz züchtig, ehrlich, nicht üppig gekleidet, mit sauber abgewaschener Stirn, welche ganz frey und mit den Haaren nicht muß bedeckt seyn, zu der heiligen Firmung tretten, auch nicht ehender aus der Kirch gehen, biß sie den bischöflichen Seegen werden empfangen haben.

Achtens solle bey Anfang der Firmung sowohl vor als Nachmittag allezeit der Hymnus (Komm heiliger Geist Schöpfer mein) nach vollendter Firmung aber jeden halben Tags die Antiphon: Confirma hoc Deus, quod operatus es in nobis &c. Oder aber das deutsche Lied: Nun lobet Gott ꝛc. von des Orths Schüler und Gemeindte (welche umb solche singen zu können, zuvor müssen angewiesen werden) und an dem letzten Tag der Firmung das Te Drum laudamus mit Leuthung der Glocken gesungen werden.

Neundtens sollen nach empfangener H. Firmung, jedes Orths Pfarrern den Gefirmten einen Tag bestimmen,

men, auff demselben wie brauchig der Gefirmten Stirn abwaschen, nachgehends dieselbe in ein absonderliches Buch sambt den Firmdothen fleissig einschreiben, und bey der Pfarrey aufbehalten.

Zehendens, sollen die Pfarrern nach verrichter Firmung, in ihren nechst darauff folgenden Predigen, die Firm-Gevattern ausdrücklich ermahnen, daß zwischen ihnen und den Gefirmten, wie auch ihren Eltern ein Hindernuß entstanden, welche das Heyrathen zwischen ihnen nicht zulasset, anbey errinnern, daß sie auf ihre Dothen, sonderlich aber nach Absterben ihrer leiblichen Eltern, fleissige Obsicht haben sollen, auff daß dieselbe Gott fürchten, lieben, und einen christlichen Wandel führen.

Eylfftens wann etwa junge Leuth vorhanden, die zur heiligen Communion noch niemal gangen, solle der Pfarr selbe fleissig unterrichten, damit sie zuvor beichten, dann gefirmet, und nachgehends von dem Bischof communicirt werden.

Letztens, und schließlichen sollen bey Firmung alle unnöthige Gastereyen, Mahlzeiten, Danzen und andere Ueppigkeiten mehr, gäntzlich abgestellet, und hiemit verbotten seyn, auch denen Firmdothen weder an Geld oder Geldwerth, etwas merckliches verehret, auch die Firmbinden nur aus Leinwath mit einem Creuz gemacht werden, und über ein halb Kopfstück nicht kosten, dann die übermässige Schanckungen das heilige Sakrament

bey vielen verhast machen, verunehren, und darumb entheiligen, weilen sie zu jener großen Sünd, welche diejenige begehen, die aus Hoffnung Schanckung zu bekommen, sich zweymahl firmen lassen, Ursach geben. Wir verlassen Uns, es werde durchgehendt diesen heilsamen Verordnungen gehorsambst nachgelebt werden. Geben in Unserer Residenz-Stadt Würzburg, unter Unserm Hochfürstl. Geistl. Canzley-Insiegel den Anno 172

(L.S.)

II. Abschnitt.

CI. Stück.

Das übermäßige Zechen

betreffend.

Vom 22ten November 1720

Demnach der Hochwürdigste des Heil. Röm. Reichs Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Franz, Bischoff zu Würzburg, und Herzog zu Franken, auch Domb-Probst zu Maynz &c. mißfällig vernehmen müssen, welcher Gestallten die durch verschiedene Hoch-

fürst-

fürstliche Verordnungen und in Druck gegebene Mandata bereits gnädigst verbottene in denen Gast- und Heckenwirths-Häusern vorgehende Zechereyen, und andere Insolentien hinwiederumb sehr in Schwang zu gehen anfangen, und darmit nicht einstens die Sonn- und Feyertag verschont bleiben, sondern zum öfftesten auch vor geendigten Gottesdienst mit außgelassenen Tanzen und Springen allschon angefangen, und entweder in später Nacht, oder gar den andern Tag darmit das End gemacht werde; Und nun aber Obhöchsternandte Seine Hochfürstliche Gnaden diesen eingeschlichenen Mißbräuchen und wieder die Ehr Gottes lauffenden Excessen zumahlen bey jetzigen gefährlichen Zeiten ein für allemahl abgeholffen sehen wollen; als befehlen dieselbe hiermit, und in Krafft gegenwärtiger Verordnung gnädigst und ernstlichst, daß nicht nur bey 10 fl. ohnnachläßiger Straff kein Wirth, Gast, Spielmann, oder wer der auch seyn mag, fürterhin auf Sonn- und Festtägen vor 4 Uhren nachmittags mit derley Ueppigkeiten den Anfang machen, sondern auch sowohl auf diesen als andern gemeinen Tägen unter vorerwehnter Straff mit ohnziemblich und verderblichen Nachtzechereyen länger nicht, als Winterszeit (das ist vom 1. Novembris biß Ostern) biß 8 Uhren, Sommerszeit bis 10 Uhren, jedoch bey Vermeidung aller Insolentien darmit continuiren und anhalten sollen; Urkundlich unter hievorgedrucktem Hochfürstl. Cantzley-Secret-Insigel.

Signatum Würzburg den 22. Novembris 1720.

Hochfürstl. Würtzburg. Cantzley.

(L. S.)

II. Abschnitt.
CII. Stück.

Die Sauberkeit der Strassen betreffend.

Vom 10ten Jänner 1721.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Franz des Heil. Röm. Reichs Fürst, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, auch Domb-Probst zu Maynz. Wiewohlen an Seithen unsers Obern Raths dahier ehedessen verschiedene mandata wegen Säuberung der Gassen und Strassen in unserer Residenz-Stadt ausgangen, so haben wir jedoch wahrnehmen müssen, wie das solchen mandatis von vielen keines Weegs nachgelebt, sondern an unterschiedlichen Orthen sowohl innerhalb der Stadt und zwischen denen Stadtmauren, als ausserhalb gleich vor denen Stadt-Thoren ganz ohngescheut nach eines jeden selbstigen Gefallen offene Schütt- und Mistgruben gemacht, aus denen Häusern todte

Mäus,

Mäus, Katzen und Ratten, und von denen Gärten auf die Gassen und Strassen aller Abraum und Bötzig geworffen, offene Mistung aufgeschlagen, dann unter die Thor und Schwiebögen allerley abscheuliche Unsauberkeiten getragen und ausgeschüttet, wie auch an Sambstägen, und andern gebahnten Feyerabend kaum von einem und andern die Gassen gekehrt, und auf Gassen und Strassen gehende Kuchel- und andere Abflüß sehr unsauber gehalten, ja so gar die s. v. Nothdurfft auf offenen Gassen von übel gezogenen Kindern und alten Persohnen verrichtet werden. Damit nun aber dergleichen unserer Residenz zu sonderbahrer Unzierd und denen vorbeygehenden und frembden Durchreisenden zum Abscheu gereichenden, auch gifftig- und ansteckende Kranckheiten nach sich ziehender Unsauberkeit und Inconvenienzien umb desto fürderlicher abgestellt, und sich niemand dießfalls mit der Unwissenheit dergleichen Verbotts entschuldigen könnte, oder möchte: Als befehlen und verordnen wir hiermit gnädigst, daß erstlich alle Haußherrn, sowohl Geist- als Weltliche ohne Stands Unterschied, adeliche als Unadeliche ihre Dienstbotten dahin ernstlich anhalten und ihnen einbinden sollen, damit von denenselben alle Sambstäg und alle Feyerabend nicht allein vor denen Haußthüren, sondern so weit deren Hauß, Hof- oder Garten-Bezirck gegen offene Gassen und Strassen begreiffet, bis in die Mitten der Gassen gekehrt, die Kuchel- und andere Abflüß fleißig ge-

reiniget, und die Unsauberkeit nicht nur allein auf Hauffen zusammen gemacht, sondern noch selbigen Abend von der Gassen geschafft werde, worbey diese Entschuldigung nicht entheben solle, als ob dergleichen Unsauberkeit nicht von denen Häußern und Haußleuthen herkommen und gemacht worden sey. Inmassen einem jeden die Säuberung vor dem seinigen oblieget, dannenhero ein jeder selbsten die Obsicht haben oder nehmen lassen mag, von weme dergleichen etwann beflissentlich geschehe, wie dann diejenigen, so da erweißlich angezeigt werden könnten, daß sie vorsetzlich und beflissentlich vor eines andern Hauß, Hof oder Garten Unsauberkeit ausgeschüttet oder gemacht hätten, vorbehaltlich und andern zum Exempel mit empfindlicher Geltstraff oder mit Aufstellung des Stocks abgestrafft werden sollen.

Anderens indeme es sich zuträgt, daß einige Höf und Häuser dahier zu Zeiten unbewohnter gelassen werden, aber niemand deßwegen hinderlassen oder bestellt wird, so auf bedürfftigen Fällen, oder an Sonn- und Feyertags-Abenden die Gassen säubern thäte, als errinnern wir gnädigst, daß ein jeder Hausherr selbsten zu dergleichen Säuberung jemand bedingen möchte, widrigenfalls von unserm Ober-Rath, als welchem die Obsicht hiermit alles Ernsts anbefohlen wird, solche Säuberung bestellet, und die ausgelegte Belohnung von jedem Hof- oder Hausherrn nebst unten bewürckter Bestrafung eingebracht und exequirt werden solle.

Drit-

Drittens weilen auch zur Zeit die Hausherrn fremde und ausländische in ihre Häuser ein und aufnehmen, welche von dasiger Stadt-Policey und Mandaten nicht so gleich Wissenschafft haben, als sollen sie ihre Hausleuth dessen gleich Anfangs errinnern und selbsten dahin anhalten.

Viertens die auf offener Gassen und Strassen in der Stadt eingerichte Mistgruben fürderlichst abgeschafft werden, auch sich niemand inskünfftig vermessen solle, bey etwann bevorstehenden Processions-Tägen und anderen heiligen Zeiten eine s. v. Mistung auf die Gassen oder an die offene Strassen in der Stadt aufzuschlagen, wie dann auch hiermit bey unten andictirten Bestrafung verbotten wird, daß keiner über 14 Tag eine aufgeschlagene Mistung auf der Gassen liegen lasse.

Fünfftens wird ingleichen verbotten, daß keine tode Katzen, Ratten und Maüs noch andere abscheuliche Unsauberkeit von denen Häußern auf die offenen Gassen und Strassen solle geworfen, noch weniger dergleichen unter die Thor und Schwiebögen und andere unzuläßige Orth, sondern alles in das fliessende Wasser vertragen, oder vergraben, dann alle andere Unflätigkeit vor denen Häusern und auf der Gassen vermeydt und verhütet werden solle, wie dann ferner auf offener Gassen zu waschen, und dahin das unsaubere stinck- und Brandweinhöfen Wasser auslaufen zu lassen verbotten wird; Item wo die Büttner bey Saüberung deren Faßen das Höfen-

wasser

wasser auf die Gassen ausschütten, gleich darauff mit sauberem Wasser nachgießen, und die Gassen wiederum damit reinigen sollen.

Sechstens Wir hiemit gnädigst verordnen, daß diejenige, so im Bauen begriffen gewesen, nach ausgeführten ihren Bau nicht allein den Zimmerplatz sogleich wiederum räumen und säubern, sondern auch mit ihrem alten und sonst übergebliebenen Bauholz, Stein, und andern Baumaterialien nicht die Gassen und Straßen versperren, oder lange Zeit vor ihren noch weniger vor anderen benachbarten Behausungen liegen lassen, sondern nach vollendetem Bau sowohl solche Materialien bey Straff der Preißgebung, immassen solche nach Verfliessung 6 Wochen von Zeit des vollendeten Baus bey Unterbleibung der selbst eigenen Hinwegschaffung anzugreiffen hiemit erlaubt seyn, als auch allen gemachten Abraum schleunigst von der Gassen schaffen, und solchen nicht nur gleich vor die Thor, oder wohin es ihnen gefällig ausführen und ausschütten, sondern durch die Schüttknecht sich anweisen, und bey der Außführung sogleich einebnen lassen sollen, gleichermassen das Bözig oder Kehrig, dann Garten-Abraum entweder in das fliessende Wasser oder vor die Stadt hinausgetragen doch nicht an die offene Landstrassen, sondern an abwegige Orth ausgeschüttet und verstreuet werden solle, es wäre dann kiesiger Abraum, und

deß-

deßwegen durch unsern Stadt Baumeister Special-Anweißung geschehen.

Siebendens wird hiemit, welches schon öfters scharpff verbotten worden, nochmals wiederhohlet, daß ein jeder sonderheitlich bey Tagzeit sich von Ausgiessung des Nachtwassers auf die Gassen enthalte, dahero solches sowohl bey der Nacht als Tag durch die Hausgüß oder sonsten ausgegossen, und hierdurch alle Inconvenienz und Unsauberkeit auf offener Gassen vermeydet werden solle.

Achtens indeme auch unterschiedlich und zwar ganz unformlich in der Stadt zu sehen, wie daß die Kuchel-Abgüß weit in die Gassen hinausgeführt, und viel mit keinen Rohren eingefast seyn, so denen Vorbeygehenden wegen des Ausgiessens zur Unsicherheit, der Stadt aber zur Unzierd, dann zugleich zu Versperrung der Gassen gereichet; als wollen und befehlen wir hiermit, daß von Dato innerhalb 6 Wochen ein jeder, so vor seinem Hauß dergleichen von bretternen Rohren auß- und vorhangenden Kuchel-Abguß hat, solchen abschaffen, oder mit gehauenen Rinnsteinen in seine Mauer oder Wand einrichten, dann mit einem Deckel oder Brett verwahren lassen, und hierdurch das gewöhnliche Spüel-Wasser, und sonst keine andere stinkende Unreinigkeit noch Gedärm und anderen Unlust auf die Gassen abgeschüttet werden solle, weßwegen ein jeglicher solchen seinen Ab-

guß mit einem Seyer versehen, und sich vor Bestraffung hüten mag.

Auf daß nun solches unser Policeymandat umb desto mehr einem jeden wissend seye, als wollen wir, daß solches allen Stifftern und Clöstern, auch denen dahier wohnenden Adelichen communiciret und zugeschicket, dann in jedem Viertel ab- und verlesen, und sowohl vor denen Viertelhöfen als Stadt-Thoren und anderen gewöhnlichen Orten affigirt werde. Wornach sich dann jedermänniglich zu richten, und solchem allen bey 5 bis 10 Gulden, auch nach Gestalt des Frevels und Ungehorsams bey höherer Bestraffung nachzuleben, und sich vor Schaden und schärpfferer Ahndung zu hüten wissen wird, welche Straff jedesmahls entweder von dem Haußherrn selbsten, oder dero Hauß-Vögten und Innwohnern ohnnachläßig eingefordert und exequiret, so aber die Dienstbotten an einem und anderen schuldig, jedesmahls mit 1 Gulden oder mit dem Bleicher Thurn abgestrafft werden sollen, Uns aber in allen gehorsamst schuldigster Parition gnädigst versehen. Datum in unserer Haupt-Stadt Würtzburg den 10ten Januarii 1721.

(L. S.)

II. Ab-

II. Abschnitt.
CIII. Stück.

Das Schlachten in Häusern betreffend.

Vom 22sten Maii 1722.

Nachdeme der Hochwürdigste deß Heil. Röm. Reichs Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Franz, Bischoff zu Würzburg, und Hertzog zu Francken, Domprobst zu Maynz, auch Probst des kaiserlichen freyen Wahlstiffts zu Franckfurth sich unterthänigst hinterbringen lassen, welchergestalten und weilen bishero denen dahier angesessenen Burger und Innwohnern zu ihrem Besten und Nutzen erlaubt gewesen, ihrem jederweiligen Bedürfen nach, ohne einigen davon zu entrichten habenden Accis in ihren bürgerlichen Häusern zu schlachten, dieselbe dieses ihnen gnädigst gestatteten Beneficii dermaßen mißbrauchet, daß verschiedene sich solches Schlachtens nicht sowohl wegen ihrer eigenen Consumption, als zu einem förmlichen Commercio und Handelschafft bedienet; Und nun aber durch ein solch gewinnsüchtiges Unternehmen dem herrschafftlichen Accis leicht ermeßlich großer Abbruch beschiehet; Als befehlen, um diesen Unterschleif in zeiten fürzukommen, ob höchstgedachte

dachte Seine Hochfürstliche Gnaden hiemit gnädigst, daß, obwohlen Eingangs erwehnten Dero Bürger und Innwohnern dahier das Schlachten in Häusern nach Nothdurfft biß auff weitere gnädigste Verordnung ohnbenommen bleibet, gleichwohlen solches fürterhin anderst nicht gestattet werden solle, als wann der Bürger oder Innwohner sein zu schlachten fürhabendes Vieh bey dem Hochfürstlichen Cammer-Accis-Amt dahier vorhero aufrichtig angezeigt, und darüber einen beglaubten Zettul oder Concession erhalten haben wird, immassen dann widrigenfalls, und da ein- oder anderer, daß er gegen erst gehörte Verordnung gehandlet, und sich diesertalben mit dem erforderten Erlaubnißschein nicht versehen hätte, betretten würde, derselbe sowohl als der sich darzu gebrauchen lassende Metzger jedesmal mit 50. Reichsthaler ohnnachläßiger Bestraffung, worvon die eine Helffte dem Denuntianten oder Anzeiger zukommen, die andere Helffte hingegen gnädigster Herrschafft gebührend zu verrechnen seyn wird, beleget und angesehen werden solle; Urkundlichen unter hievorgedruckten Hochfürstlichen Cantzley-Secret-Insiegel; Würzburg den 22. Maji 1722.

(L. S.)

Instru-

Instruction,

Vor den Fleisch - Accis - Auffseher uud Brucken-Sperrer in dem neuen Schlachthaus.

Nachdem der Hochwürdigste des Heil. Römischen Reichs Fürst nnd Herr, Herr Johann Philipp Frantz, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, Domb-Probst zu Maintz, auch Probst des Käiserlichen Freyen Wahl-Stiffts zu Franckfurt rc. dem Publiko zu sonderbahrem Nutzen ein neues Schlacht-Hauß erbauen zu lassen gnädigst befohlen, nnd es würcklich so weit im Stand ist, daß nunmehro von denen Metzgeren füglich darinn geschlachtet werden kan, und nun derenselben bißherig überhaupt gemachter Accis-Bestand auf künftigen Sonntag Trinitatis exspiriret und zu End gehet, Als ist fürdersamst höchst nöthig und verträglich angesehen worden, zu gedachtem Schlacht-Hauß einen besonderen Auffseher oder Bruckensperrer und zwar N. N. anzunehmen, demselben eine ordentliche Instruction, wie er sich bey diesem so heylsamb angefangenen Werk verhalten solle, zu seiner vollkommenen Nachachtung, mitzutheilen, und ernstlich anzubefehlen, daß er Auffseher und Bruckensperrer

1. Künfftigen Montag den 1. Junii mit denen zweyen vom Ober-Rath bestellten Geschwohrnen Unterkaufferen, und zugleich Viehe-Beschaueren aller in der Statt sich befindenden Metzger, Wirth, Jahrköch,

Müller, und Becker-Häuser durchgehen, das in denen Ställen zum theil bereits schon Fett stehend, theils auff der Mastung annoch liegende Viehe ordentlich auffnehmen, von allen und jeden, waß davon geschlachtet, oder abgethan wird, den Accis erheben, waß aber auff der Mastung bey einem oder anderen liegen bleibt, einen jeden nachtrucksamblich warnen, und dahin anhalten solle, deren liegen gebliebenen Stucken nach, vor den Accis zu stehen, und bey 50. Rthaler Straff weder ein Stuck von solchem gemästen Viehe zu verkauffen, noch ein anderes wieder auff die Mastung einzulegen, es seye dann deßwegen allzeit die vorherig- gewissenhaffte Anzeig bey dem Hochfürstlichen Ober-Accis-Ambt geschehen, zu dem Ende er Brucken-Sperrer über solches in der Stadt befindliche Viehe eine ordentliche Specification, wieviel Stuck dessen und bey weme solches vorräthig stehe, unter beeder Unterkauffer Attestation dem Hochfürstlichen Accis-Ambt sogleich übergeben, und was derselbe für Accis davon erheben wird, alle Wochen richtig und behörig dahin einliefferen solle; Und weilen

2. Von gnädigster Herrschafft in das neue Schlacht-Hauß für das erstemal und zu keiner Consequenz das erforderliche Geschirr, als Seyler, Zug, Schlegel, Körben, und anderes dergleichen Eysenwerck neu angeschaffet worden, als hat Accis-Ambts-Verwalter mit dem Auffseher oder Brucken- Sperrer

alles

alles ordentlich zu inventiren, solches Inventarium seiner dießjährigen Ambts-Rechnung zum erstenmahl, und künfftighin alljährlich einzuverleiben, Brucken-Sperrer aber darauff in dem Schlacht-Hauß also genaue Obsorg zu tragen, daß wann davon etwas entfrembdet, oder sonsten muthwilliger Weiß von einem oder anderen verdorben oder verlohren gehen würde, derselbe dafür allerdings zu stehen, und das also verdorbene oder verlohren gehende Stuck von dem seinigen zu ersetzen obligirt und verbunden seyn solle. Damit aber auch

3. In gemeldtem Schlacht-Haus eine gute Ordnung eingeführet und gehalten werde, so hat Brucken-Sperrer Montags darauff, und sofort alle Tag, und zwar Sommers-Zeit frühe umb 4 Uhr, Winters-Zeit aber umb 5. Uhr, das Schlacht-Hauß jedesmahl zu öffnen, sodann Sommers-Zeit solches wieder abends umb 9. Uhr, Winters-Zeit aber umb 5. Uhr zu sperren, deß Tags auch sich allda allzeit auffzuhalten, und wohl zuzusehen, daß alle Läden und Thür zu recht gebührender Zeit und Conservation des Fleisches geöffnet, und eben auff solche Arth wiederumb verwahret und geschlossen werden, eben auch bey solcher Oeff- und Sperrung derselbe

4. Sich sonderbar darinn zu hüten hat, daß er nach gesperrten Thoren keinen eintzigen Menschen, es seye auch wer es wolle, bey Verlust seines Diensts

und empfindlichen Bestraffung heimblicher Weiß herein nehme, sogar auch Tags-Zeit, den er nicht sonderbar kennet, weder ein- noch außlasse, sondern allezeit ab- und an die gewöhnliche Thor verweise; Nicht weniger auch

5. Er Brucken-Sperrer auch mit Zuziehung der hievorn gemelten Unterkauffern auff die Metzger, Wirth, Jahrköch, Höchner und Burger ein wachtsames Aug trage, daß, wann allenfalls von denen vier ersten einer zu Hauß, und nicht im Schlacht-Hauß, von denen Burgern und anderen so Geist- als Weltlichen Persohnen aber sonder Distinction (ohne vom Accis-Ambt deßwegen erhaltenen Frey-Schein) gemetzlet, und ergriffen werden solte, einer wie der andere jedesmahl mit 50. Rthaler ohnnachlässiger Straff angesehen, und davon die Hälffte demjenigen, so es anzeigt, gegeben, die übrige Hälffte aber gnädigster Herrschafft verrechnet, nebst deme auch von ihme Auffseher oder Brucken-Sperrer

6. Uber das in dem Schlacht-Hauß alltäglich zu schlachtende Viehe eine ordentliche Specification gehalten, und dem Ober-Accis-Ambt von 8. zu acht Tagen gegeben, und alsdann, so balden das Viehe allda geschlachtet, und vor gut befunden, das Fleisch einem wie dem andern, nach seinem Gefallen entweder nach Hauß oder in die Banck zu führen oder zu tragen gestattet; fürdersambst aber

8. Durch mehrgemeldten Auffseher und Brucken-Sperrer mit denen Unterkauffern auch wohl Achtung gegeben und nachgesehen werde, daß durchgehends rein und sauberes Viehe geschlachtet, dahingegen was unrein sich befindet, verworffen, und das Accis-Geld wiederum zuruck bezahlt, ein gleiches

Mit demjenigen Viehe, welches auff den Marck zu verkauffen herein getrieben, und der Accis darvon unter dem Thor bezahlet, von demselben aber ein- oder anderes Stuck ohnverkauffter wiederumb hinaußgetrieben wird, observiret und gehalten, auch der vorauß bezahlte Accis denen Viehetreibern und Händlern hinwiederumb billig zuruck gegeben werde. Es ist aber

9. Der Accis bey denen Metzgern, Wirthen, Jahrköchen und Höchnern folgender gestalten zu erheben, nemblichen

Von einem Ochsen oder Kuhe	2. fl. 6. Batzen.
Von einem Schwein	6. Batzen.
Von einem Kalb	3. Batzen.
Von einem Hammel oder Lamm	4. ß.
Von einem Raupp oder Jährling	6. Batzen.
Von einer Geyß	1. Batzen.

Alles nach der Anno 1698. ergangenen Hochfürstlichen Accis-Instruction. Damit aber auch

10. Gnädigste Herrschaft sowohl wegen des erhobenen Accis-Gelds, als das Handwerck seines in dem Schlacht-Hauß hangen lassenden vielen Fleisches un-

andern Effecten desto gesicherter seyn möge, so ist von mehrgemeldtem Aufseher und Brucken-Sperrer hinlängliche Caution einzulegen, dem Metzger-Handwerck selbsten aber ohnbenommen, auch jemanden unter ihnen darzu zu bestellen, daß, wann etwa vieles Fleisch Nachts-Zeit in sothanem Schlacht-Hauß hangen verbleibet, von demselben auch ein Schloß mitangehänget, und also zu mehrerer Sicherheit unter doppelter Verschliessung verwahret werde. Schließlichen und

11. Hat Brucken-Sperrer gegen jedermann sich also, wie es seine Pflichten außweisen, und einem rechtschaffenen Herrschaftlichen Diener wohl anstehet, in allem getreulich zu verhalten, niemanden im geringsten durch die Finger zu sehen, noch viel weniger zu ohnerlaubten Practiquen und Sachen durch Freund- oder Feindschafft, noch einiges Geschenck sich verleithen zu lassen, sondern gantz unpartheyisch in allem sich auffzuführen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß derselbe mit der hievorn angesetzten, jedoch verdoppelten Straff angesehen, und noch ferner exemplarisch bestraffet werden solle. Alles getreulich sonder Gefährde.

II. Abschnit.

CIV. Stück.

Einschickung der Zollgelder betreffend.

Vom Junii 1722.

Demnach der Hochwürdigste des heiligen Röm. Reichs Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Franz, Bischoff zu Würzburg und Hertzog zu Francken, Dombprobst zu Maynz, auch Probst des kaiserlichen freyen Wahlstifts zu Franckfurth ꝛc. sehr mißfällig vernehmen müssen, daß fast dero sämtliche Zöllnere, denen so vielfältig emanirten hochfürstl. Dekreten, Erinner- und Ermahnungen, ja sogar ihren auffhabenden schweren Pflichten, und inhabenden Zoll-Instructionen zuwieder, aus einem darunter versirenden Eigennuz, Saumsaal und Hinterhalt, die einhebende Zoll-Gelder und Rechnungen nicht quartaliter, wie es sich gebühret, zum hochfürstl. Cammer-Zollamt liefern, sondern öfters über etliche Quartalien, ja gar ein und andere Jahr anstehen lassen, mithin vorgedachte gnädigste Verordnungen nicht nur schlecht observirt, und die gebührende parition geleistet wird, sondern auch die Zoll-Gelder freventlich angegriffen, und zum Eigennuz verwendet werden, wie nun solchem sträfflichen Beginnen länger nicht nachgesehen werden kann;

Als ergehet hiermit an sämtliche des hohen Stiffts Würzburg Wasser- Guldens- und Weeg- Zöllnern der ernstlich und gemessene Befehl, daß sie von Dato dieses innerhalb 14 Tagen ihre rückständige Zollgelder, Rechnungen, und übergebliebene Zoll- zeichen, samt der lezt unterschriebenen Zoll- Rechnung bey Vermeidung wirklicher Execution, empfindlicher Geldstraff, oder gar erfolgenden Cassation zur hochfürstl. Cammer ohnfehlbar einschicken, und forthin vor Verfliessung eines jeden Quatember Mittwochens innerhalb 8 Tagen zu gedachter Rent- Cammer, oder da sie auf die hochf. Canzley Zoll- Stuben gehören, Donnerstags nach jedem Quatember Mittwochen ohne Abgang und Umstand einliefern: und mit dieser schuldigen Lieferung Quartaliter richtig einhalten sollen. Decretum Würzburg den Junii 1722.

Hochfürstl. Wirzburg. geheimer Rath
und Stadthalter.

II. Abschnitt.
CV. Stück.

Bestallungsbrief eines Forstmeisters.

Vom 27. August 1723.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Frantz, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Bischoff zu

Würtz-

Würzburg, und Hertzog zu Francken, Domb-Probst zu Mayntz, auch Probst des Kayserl. Freyen Wahl-Stiffts zu Franckfurth, ꝛc. bekennen hiermit offentlich, daß Wir   Refieren und Waldungen gnädigst bestellt- und angenommen haben, thun das auch hiermit, und in Krafft dieses also und dergestalten, daß Uns, und unserem Hoch-Stifft Er, getreu, hold, gehorsam und gewärtig sey, unseren, und unseres Hoch-stiffts Schaden und Nachtheil wahren, und warnen, selbsten keinen thun, sondern das Beste allezeit werben und befördern helffen, sein anbefohlenes Ambt treu, fleissig, und sorgfältig führen, nachfolgende Instructions-Puncten in steter Observanz und in dem allen, was sowohl zu unsers Hochstiffts als gemeinen Unterthanen Nutzen und Frommen gereichen möge, nichts unterlassen solle, und

(1) Soll Er all unsere ihm anvertraute Wälder, und wo es herrschafftlich- Fisch-Wasser hat, derselben sich bekannt machen, und sich treulich und fleissig angelegen seyn lassen, damit dieselbe sambt allen darinnen gelegenen Bergen, Rainen, Thäler und Gründen, sowohl durch ihn selbsten, als andere Unsere Wild-Meister und Refier-Jäger in schuldiger Gebühr täglichen, wie auch auf dem Nothfall beritten, begangen, beforstet, und nach allen möglichen Dingen versehen, geheeget, und in gedeyhlicher Fortpflanzung und Aufnehmen erhalten werden; dahero

(2) Sich beständig, und wo es die Noth erfordert, so Nachts, als Tags, in denen ihm anvertrauten Waldungen und Refieren verhalten, dieselbe das Jahr durch zum öfftern und auf das fleissigste, jedoch auf seine Kösten bereiten, damit nichts in seinem Ambt versaumet, oder übersehen, und dardurch ihme schwehre Verantwortung zugezogen werde, auch ohne Vorwissen und Verwilligung seines ihme vorgesetzten Ober-Jäger-Meisters über einen Tag nicht ausser denenselben bleiben, sondern wo etwa durch einen Nothfall derselbe an Orth und Ende zu verreisen hätte, deßfalls vorhero Erlaubnuß ansuchen soll; Er auch

(3) Fleissige Aufsicht haben, daß an diesen unsern Wäldern, Oberherrliche Wildbahns, Jagens, Fischerey und aller andern Nutzbar- und Gerechtigkeiten, insonderheit aber an denen Gränzen, weder von ein, oder andern angränzenden, auß- oder innländischen, sie seyen gleich hoch oder niedrigen Standts einige Neuerung, Schmählerung, Inträg oder Abgang nicht zugefügt werde, sondern daß vielmehr dieselbe sich altem Herkommen nach in ihrem limitirten rechtmäßigen Rechten, Nutzbarkeit- und Gebräuchen sättigen lassen, sich des schädlichen Hauens, Stimmelung und Verastung, so zu der Wälder Verwüstung gereichet, enthalten, und ein jeder sich der Gebühr anweisen lassen; Item auff die Gränzstein, Mahl- und Lochbäum, Räin, Gräben oder andere ordentliche Zeichen, mit welchen

Wir

Wir auf den Gränzen von andern unterschieden werden, ein fleissig Auffmerkens haben, das daran nichts abgehe; Und so er demnach

(4) Hieran etwas mangelhaftes, oder Jemand, der mit Abhauung Bäumen, Stangen, Rädeln, Wieden, Buschholz oder Reisig, desgleichen in Betreibung mit Rind-Viehe, Schaafen oder Schweinen, es seyen gleich einzle Stück, oder in ganze Heerd, oder auch mit Grasen, Auffleſen der Eicheln oder Bucheln, gestaltsame mit Jagen, Schiesen, Schlingen, oder Bogen stellen, allermassen auch fischen und Krebsen mit Hahmen, Reisen legen, angeln, leuchten, und Kugel werfen, unbefugt verbottener Weiß schadbahr betretten würde, gegen demselben nach Verbrechen, und erheischender Nothdurfft, Pfandung fürnehmen, und umb Abstraffung, oder Verhütung ferneren Eintrags zum Ober-Jägermeisterey-Ambt (als welches demnächst das weiters nöthige schon zu besorgen wissen wird) berichten, und von dorten Verhaltungs-Befehl einhohlen. Zum

(5) Soll Er gleichmässige Auffsicht und Einsehens auff diejenigen haben, so entweder zu der Herrschafft oder Burger und Unterthanen Nothdurfft Bauholz fällen lassen, als auch gegen die Kohl-Brenner, item Ziegler, und Kalkbrenner, Wagner, Büttner und andere Handwercksleuthe, welche zu ihrer Arbeit und Nothdurfft Holz haben müssen, und offtmals heimblicher

cher Weiß ohne unserer Hoff-Cammer, oder Ober-Jägermeisterey-Ambts Vorwissen, in die Wälder einschleichen, was sie können, abstehlen, und zu ihrem Gebrauch anwenden, dardurch die Wälder mercklichen veröset, und in Abgang gebracht werden. Dieweilen auch

(6) Wir bißher verschiedentlich wahrnehmen müssen, daß theils Refier-Jäger in ihren anbefohlenen Diensten ganz laß, etliche aber, ob sie wohl fleissig gewesen, dannoch zu Verschonung der befundenen Bußfälligen, dasselbige entweder verschwiegen, oder doch dem begangenen Verbrechen nach nicht angebracht, da hingegen aber in Abhenckung der Schläg vor das Wildprätt allzustreng, und aus sträfflichen Eigennuz, theils auch in Anbringung der Wald-Frevler vielmal aus unzeitiger Passion gehandelt haben; Als soll Er Forstmeister darinnen einen sonderlichen Ernst und Auffsicht haben, sie ihres habenden Befelch erinnern, damit sie neben fleissiger Abwartung derselben das geringste, weder aus Feindschaft anbringen- noch aus Freundschaft oder Geschenck nicht verschweigen, oder in Geheim für sich verthätigen, auf daß die Frevler dem Wald zu Schaden und Nachtheil nicht ledig und ungestrafft bleiben, und was selbige solcher Gestalt vor Bußfällige anbringen werden, soll Er Forstmeister fleissig verzeichnen, damit auf jedesmaliges Erforderen er solches ungesaumbt einschicken könne. Desgleichen hat Er auch

(7) Was

(7) Was an Wind-Fällen, dürren oder grünen verkaufft wird, getreulich zu verrechnen, und nichts davon seinen Pflichten zuwider zu hinderhalten, nicht weniger soll derselbe

(8) Sich zu seiner Beholzung ein mehrers nicht, als was ihme zu jährlicher Bestallung verwilliget ist, auß dem Wald nehmen; zu dessen gesicherterer gehorsambster Gelebung hat Er

(5) Vor fünff hundert Gulden fränckisch Caution von zweyen Bürgen unterschrieben zu unserer Hof-Cammer auszustellen, und quartaliter die erhobene Holzgelder dahin einzuschicken, oder wo deren keine vorhanden, einen zuverläßigen Bericht, cum Atteſtatis der Refier-Jäger abzustatten, mithin

(10) In Rechnungs-Sachen seine Berichten alleinig zu unserer Cammer zu stellen, und von darab jederzeit die Verhaltungs-Befehl zu gewärtigen, in Forst- und Jagd-Sachen aber, und zwar in jenen, wo eine Resolution darüber verlanget wird, in duplo zum Ober-Jägermeisterey-Ambt zu berichten. Zum

(11) Wann er bey seinem Dienst einige Gebrechen, Mängel und nothwendige Besserung, so zu Auffnehmen der Unterthanen Wälder, darüber er gleichfalls weniger nicht, als über der Herrschafft Wälder treue fleißige Aufsicht haben solle, vermercken wird, soll er fleißig aufschreiben, und dieselbe unserem Ober-Jägermeiste-

rey-

rey-Ambt zustellen, und Befelche zur Nachrichtung darüber gewarten, sonderlich dahin bedacht seyn, daß die sehr ausgehauene Waldungen wieder mit Buch- und andern zu brennen tüchtigen Gehölz angepflanzt werden, dahero auf jede Gemeind, sowohl in ihren eigenen als herrschafftlichen Wäldern, darauß sie sich zu beholzen haben, jährlich ein gewisse Anzahl Bäum zu setzen, und damit sie desto besser aufkommen mögten, an tüchtigen Orten Eichel-Gärten anzurichten hätten.

Zum 12.) soll er auch ohne Vorwissen und Befelch des Ober-Jäger-Meisterey-Ambts kein Bau oder Brennholz, wo die Zahl über 5 Stämm sich belaufen wird, außgeben, wann aber in Abwesenheit des Ober-Jägermeisters unsere Cammer wegen Abgab-Holzes, so unter 5 Stämm sich belauft, Befehl ergehen lassen wird, hat er solches zu befolgen, demnächst aber auch wie es geschehen, zum Oberjägermeisterey-Amt zu berichten.

13.) Wegen der Holztägen, wann im Herbst oder Frühjahr bey noch offenen Wald die Abgab des Kauff und andern Holzes geschehen muß, mit dem Beamten des Tags halber sich zu vergleichen, und an die abgebende Stämm das Waldzeichen, wie solches ihme von unserer Cammer- und Oberjägermeisterey-Amt zugestellt worden, anzuschlagen, und keiner ohne den andern, ausser in der Abgebung des Klaffter-Holzes, wann nicht ganze Bäum zu Klaffter gehauen werden,

wo

wo sodann die Präsenz des Beamten nicht erforder wird, die Auszeichnung zu thun; Zum

14.) Soll er alles, was bey seiner Verrichtunge vorlauft, fleissig notiren und verzeichnen, damit wir jederzeit, nicht allein bey seinem Leben, sondern auch nach seinem Tod Bericht haben mögen, Unsere Sachen auch durch seine fügliche Registratur von den Seinigen ganz abgesöndert halten, auf daß nach Veränderung seines Diensts alles bona fide zu Unserem Oberjägermeisterey-Ambt, oder seinem Nachfahrer geliefert, werden möge, gleichfalls auch während seinem Dienst ohne Vorwissen mit Dienst-Pflichten niemand verbunden seyn, und sonsten alles dasjenige thun, was einem treuen Diener geziemet und wohl anstehet, Unser und Unsers Hochstiffts Nutzen suchen, und Schaden warnen, die Waldungen und anderes, soviel ohne Unsern, und unsers Hochstiffts Nachtheil beschehen mag, verbessern.

Von solchen seines Dienstswegen, wollen wir ihme Jährlichen, bis auf anderweitige Verordnung und jedes Jahrs besonders verreichen lassen

An Geld
Korn
Haber

Wobey aber insonderheit bedinget worden, daß Wir zu einem Forstmeister länger nicht haben, oder aber Er unser Diener länger nicht

seyn

seyn wolte, daß dann zu beeder Theil Gefallen stehen solle, ein Viertel Jahr die Auffkündigung vorher schrifftlich oder mündlich zu thun, worauff alsdann die Dienerschafft auß und ab seyn solle.

Ueber welch vorstehendes alles und jegliches Uns mehrbemeltter die mögliche Befolgung und Nachlebung, auch daß er die bey solchem Dienst erlernte Rechte und Gerechtigkeiten niemand gefährlicher Weiß offenbahren, noch durch andere darzu Anlaß geben, sondern biß in seinen Todt verschwiegen halten wolle, aydtlich versprochen und angelobet hat. Dessen zu Urkundt haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben, und unser Secret-Insiegel hierunter drucken lassen; so geschehen Würtzburg den 27 Augusti 1723.

(L. S.)

II. Abschnitt.
CVI. Stück.

Abänderung des Bestallung-Holzes.

Vom 25ten Septemb. 1726.

Nachdeme der Hochwürdigste des heil. Röm. Reichs Fürst und Herr Herr Johann Philipp Franz, Bischoff

schoff zu Würzburg uud Hertzog zu Francken, Domb-Probst zu Maynz, und Probst des Kayserl. Freyen Wahl-Stiffts zu Franckfurt rc. Sowohl aus denen von ihro Gnädigst anbefohlenen Wald-Visitationen sich unterthänigst referiren lassen, als auch in hoher Person selbsten gnädigst wahrgenommen haben, welcher Gestalten die mehriste Dero hohen Stiffts-Waldungen durch Abgebung des allzuübermäßigen Brennholzes von Jahr zu Jahr dermassen ausgehauen worden, daß deme dardurch nunmehro sich ergebenden Holzmangel in Zeiten vorzukommen, und zu besserer Cultivirung auch wieder aufkommenden Waldungen ein anderweite Verordnung ergehen zu lassen, höchstens vonnöthen seyn wolle.

Als seynd höchstgedacht seine Hochfürstl. Gnaden dahin gnädigst bewogen worden, bey dero so adelich-als unadelichen Beamten und Dieneren, die bis anhero geweßene Holz-Bestallungen dermalen auff eine gleiche Clauffter-Zahl reguliren, und einem jeden eine gewisse Quantität an Schaidholz und Wellen assigniren und anweisen zu lassen.

Damit aber auch diejenige, welche etwa von höchst besagt, seiner Hochfürstl. Gnaden selbsten währender Dero Regierung, oder dero höchstseeligen Herrn Vorfahren zu einer besonderen Gnad eine größere Quantität an Holz, Zeit wehrender ihrer Aembter oder Bedienung zu genießen gehabt, durch diese so heilsame,

als höchst nöthige Verordnung darinnen nicht prægravirt oder verkürzet werden mögen: So haben mehrhöchstbesagte Seine Hochfürstl. Gnaden sich dahin gnädigst entschlossen, den Abgang sothanes Holzes und zwar jedes Rayff ad einen halben Rthlr. angerechneter, mit Korn in dem Valor und Wehrt, wie es jedesmalen gegen Pfingsten verkaufft wird, ersetzen und vergüthen, zu dem Ende auch eine förmliche Specification, was ein jeder Adelich- als Unadeliche Bediente des Ambts N. N. sowohl an Holz oder Wellen in natura zu genießen, als mit Geld ersetzet haben solle, hiebey ertheilen zu lassen, um die nechste Abgebung sogleich darnach zu richten, solche in dißjährig- und künfftigen Rechnungen also einzuführen, und zu verrechnen. So geben Würzburg den 25. Septembris 1723.

Deß Hochwürdigsten des H. R. Reichs Fürsten und Herrn Herrn Johann Philipp Frantz Bischoffen zu Würzburg und Hertzog zu Francken, auch Domprobsten zu Maynz, und Probsten des Kayserl. Freyen Wahl-Stiffts zu Frankfurth rc.

Verordneter Cammer-Präsident, Director und Räthe.

II. Ab-

II. Abschnitt.

CVII. Stück.

Ausmusterung der schlechten Traubenfechser.

Vom März 1726.

Des Hochwürdigsten des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Christoph Franz, Bischoffen zu Würzburg, und Hertzogen zu Francken rc. verordneter Præsident, dann Geist- und Weltliche Assessores eines Oberraths, in allhiesiger Haupt- und Residenz-Stadt. Nachdem von mehreren Jahren hero verspühret, und wahrgenommen worden, daß von einigen hier, und auf dem Land wohnhaften Händlern und Heckersleuthen in nicht geringer Menge die Fexer von sogenannten Tauber- oder Sauerschwarz, Elbing- Weiß, Reinisch und schlecht Oesterreicher, dann sonsten viel untüchtige Gattungen, bevorab von allen Stöcken gezogene Weinreben anhero zu Markt gebracht, oder gar zum verbottenen heimlichen Verschleiß in die Häuser feil umtragen, so forthin mancher Burger und Innwohner zu seinem merklichen Schaden hintergangen und angeführet, die Weinberg dardurch in schlechten Stand und Gewächs

gesetzt werden. Nun aber obhöchstgedachter Seiner Hochfürstlichen Gnaden aus dero für das beste und Nutzen des gemeinen Weesens tragenden hohen Landesvätterlichen Obsorg, und besondere ersprieslichsten Absicht (auf daß die in allhiesiger Marckung wachsende gute Weine in ihrer Güte und Qualitæt nicht nur sofort erhalten, sondern in noch besserem Ruhm und Vortreflichkeit gebracht, und erhoben, mithin derenselben bishero sehr gehembter Vertrieb zu größerem Nutzen dero getreuen Unterthanen desto mehr befördert werde) außdrücklichster gnädigster Will und ernstlicher Befehl hiemit ist, daß die Hereinbringung, Verkauff und Verschleiß oberwehnter schlechter Fexer und Setzling, dann dergleichen einen leichten, und saueren Wein nach sich ziehende Stöck hinführo ganz und gar verbotten, und abgestellt werden mögte. Als wird hiermit zu unterthänigsten Befolgung dessen von einem Hochfürstl. Oberrath dahier jedermänniglich bedeutet, und geordnet; Daß für das Erste keine Fexer von sogenannten Tauber, oder Sauerschwarz, Elbling, weiß-Reinisch, und schlecht Oesterreicher, wie auch dergleichen untüchtiges Gewächs mehr hieher zum Verkauff gebracht werden, sodann für das andere die dahiesige Weinbergs-Besitzer, Hecker und Bauleuth solche verbottene Gattung künfftighin zum Eingruben nicht mehr gebrauchen, sondern viel ehender ausreuthen und abgehen lassen.

Drittens das Hausiren mit Fexern bey Straff oder Hinwegnehmung alles Ernstes hiemit niedergelegt, und verbotten seyn, dannenhero deren Verkauff- Handel, Feylhabung auff den hierzu angewießenen Mark-Plaz getrieben, und der ordentlichen Beschauung allda untergeben werden sollen. Worbey auch 4tens beeden hierüber in Pflicht genommenen Fexer-Beschauern in aller Schärffe und empfindlicher Bestrafung hiermit beharrlich anbefohlen wird, die dahin kommende Fexer allezeit mit sonderbahrem Fleiß zu besichtigen, die Mangelhaffte, Brandige oder sonst Schadhafte ohne Gabel und Wurzel befindende, aber nicht denen Verkauffern (wie bishero durch Mißbrauch geschehen, wiederum zuruck zu werfen, sondern offentlich auf der Stelle ohne Unterschied oder Gunst zu verschneiden, und wann sie eine Quantitæt obberührter verbottener Sorten antreffen würden, diese sogleich ab- und hinweg zu nehmen, und vor Oberrath zu weiterer Verordnung zu bringen.

Wornach sich jedermann zu richten, dieser zur männiglichen Kundschafft, und Nachachtung offentlich nachgeschlagenen Verfügung nachzuleben- gefolglich für Schaden zu hüten wissen wird. In Urkund dessen eines Hochf. Oberraths- Insiegel vorgedruckt worden. So gegeben in der Hochfürstl. Haupt- und Residenz-Stadt Würzburg den Martii 1726.

(L.S.)

II. Abschnitt.
CVIII. Stück.

Des Hochwürdigsten des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrns, Herrn

Christoph Franz,

Bischoffens zu Würtzburg und Hertzogens zu Francken, ꝛc.

Erneuerte

Taxordnung der Apothekern,

Wie solche in dem Bißthumb Würtzburg und Hertzogthumb zu Francken inskünfftig gehalten werden soll.

Vom 15ten Martii 1726.

Von Gottes Gnaden Wir Christoph Frantz, des H. Röm. Reichs Fürst, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, ꝛc. Fügen hiermit jedermännig-lich zu wissen, demnach Unser geehrter letzterer in Gott ruhender Herr Vorfahrer unter anderen von Ihro eingeführten guten und löblichen Verordnungen, auch dahin pro publico die besonders rühmliche Sorgfalt getragen, wie die allhier in Unserer Haupt- und Residentz-Stadt Würtzburg befindliche Apotheken mit dien- und nutzlichen Medicamenten wohl versehen, die

Un-

Untaugliche und extra Usum gekommene Corpora aber, (welche denen Apothekern nur beschwerlich und kostbahr, hingegen andere Medicinalien vertheueren,) ab- und darfür tauglichere angeschafft werden mögen, weswegen dann auch dieselbe eine haubt- und gründliche Visitation solcher Apotheken in Beysenn eines Unserer Domb-Capitularn, dann Geheimen- Hof- und Cammer-Räthen, mittels adhibirung darzu sowohl etwelcher frembden als inländischer Medicorum, auch anderer der Sachen Erfahrnen, haben vornehmen, und nach einer sich in solchen gezeigter guten Bestellung einen ordentlichen Tax darüber errichten lassen, welcher aber bishero wegen einiger darzwischen gekommenen Ursachen nicht publicirt worden, und Wir dahero, daß solcher annoch publicirt werde, und zu jedermanns Wissenschafft gelange, es für eine dem gesambten gemeinen Wesen sehr nothwendige und heylsame Sach angesehen, nicht weniger anbey Gnädigst verordnet haben, was nicht nur denen Medicis wegen ihrer mit denen Patienten habender Bemühung in ordinari Krankheits-Fällen zur Gebühr gegeben, sondern auch wie sonsten es sowohl von Seiten der Apothekern als Würtz-Krämern, Aertzten, und übrigen solcher Leuthen, wegen Abgeb- und Verkauffung einiger Medicamenten gehalten werden solle; Als gebieten Wir hiemit, und befehlen gnädigst, daß vor allem auf sothanen hierdurch in offentlichen Druck auß-

gehenden Apothecker-Tax genau und richtig gehalten werden, also sich darumben keiner derselben bey willkührlicher Straffe in dessen Ueberschreitung betretten lassen, sondern solchem in allem punctatim nachleben solle; Demnechst was Unsere Medicos sowohl in Städten als auf dem Land belanget, so seynd sie zu denen Patienten auf ihr Verlangen um die Gebühr ihrer Zahlung, als nehmlichen für einen Gang des Tags von gering-vermögenden Persohnen umb 3 Batz. von Mittelmäßigen umb 4. und von Reichen umb 6. Batzen, des Nachts aber um noch so viel zu gehen und zu ordiniren, denen gar Armen aber umsonst mit Rath und Hülffe beyzuspringen schuldig, und werden anbey dahin ernstlich erinnert, niemand in der äussersten Noth, wann auch schon eine Kranckheit überhand genommen, und dem eusserlichen Ansehen nach nicht wohl mehr zu helffen wäre, wider die Christliche Lieb trostloß zu verlassen, noch sich mit dem jenigen, als ob man sie nicht begehret, zu excusiren, sondern dißfalls ihr Ambt, wann auch schon vorhero ein anderer gebraucht worden wäre, getreulich zu verrichten ernstlich ermahnet, wie Wir dann dieselbe auf das von Unserem geehrten Herrn Vorfahrern weyland Bischoffen Johann Gottfrieden, Christmildesten Andenkens unterm 12. Novembris 1686. außgelassenes Mandatum hierdurch nochmalen specialiter angewiesen haben wollen, vermög dessen sie nicht allein auf der Krancken Begeh-

ren

ren sich zu ihnen zu verfügen, sondern auch darzu andere und frembde Medicos, nicht aber wider Willen des Patienten eben die gantze medicinische Facultät zu ziehen, und zu admittiren verbunden seynd, dargegen aber für die erstere Consultation einem jeden einen Reichsthaler, dann für jede folgende Conferenz einen halben Reichsthaler zu bezahlen, hiermit verordnet werden, was aber ferners die Apotheker belanget, so ergehet an diese Unsere Gnädigst und befehlende Meynung, daß sie in denen Städten, und auf dem Land, bey obiger Taxordnung, wie sie dessen bereits vorhero ermahnt worden, sich ohnweigerlich dermassen verhalten sollen, damit Wir in Entstehung dessen Uns nicht gemüssiget befinden mögen, nach Gestalt des Uebertrettens denjenigen mit scharpffer Straff nebst Schliesung seiner Apotheken anzusehen; dann so sollen auch Unsere Apothecker in Städten, und auf dem Land durchaus nicht Macht haben, einiges Ratten-Pulver oder Gifft ohne glaubwürdiges Attestat von einem ehrlichen bekannten Mann und Hauß-Vatter abzugeben, auch gar keine abtreibende noch purgirende Artzneyen ohne Bewilligung eines approbirten Medici verabfolgen zu lassen, noch weniger nach denen Recepten von Barbiern, Feld-Scherern oder Badern die purgantia vomitoria &c (Als welches zu verschreiben, ihnen, vermög Unserer Land-Mandaten allerdings bey willkühriger Straff ohne dieses verbotten ist) zu verfertigen, auch keine zu dergleichen Medicamenten dienen-

de ingredientien herzugeben, und dieses zwar bey nahmhaffter Geld- auch gestalten Sachen nach, empfindlicher Leibs-Straff des abgebenden Apotheckers und vor erwehnten Barbiern, Feld-Scherern und Badern, rc. desgleichen wird gebotten, daß kein einziger Apothecker bey hoher Straff eine Composition, sie bestehe in Pillulen, Pulvern rc. ohne vorgehende Besichtigung deren ingredientien durch den Stadt-Physicum dahier, auf dem Land aber, durch einen sonst approbirten Medicum vor sich eigenmächtig machen, und verkauffen möge. Ebener massen dann wir hiehero die ehedessen ergangene inhibition wiederhohlen, daß keinem Theriac-Krämern, Zahnbrechern, Artzten, und dergleichen zukomme, weder in- noch ausser der Meß oder Wochen-Märckten etwas von Medicamenten feyl zu haben, sie hätten dann ehevor ihre Sachen und Waaren bey obgemeldtem Unserem Stadt-Physico, auf dem Land aber dem nechst angesessenem Medico vorgezeigt, und von demselben sich ihrer Erfahrenheit halber, examiniren lassen, und über dieses jedesmahls mit dessen Attestato zu legitimiren; Ferners auch wird hiermit austrücklich bey Straff, und Hinwegnehmung deren Waaren, denen Würtz- und anderen Krämern verbotten, kein Gifft, purgirende uud sonstige denen Apotheckern allein zustehende und gehörige Materialia, oder andere sowohl schädlich- als auch abtreibende Dinge zu verkauffen.

Indeme

Indeme nun diese Unsere Gnädigste wohlmeynende Verordnung zu Beförderung des gemeinen Nutzens haubtsächlich abziehlet, Als wollen Wir Uns auch der schuldigst gehorsambsten Parition versehen, damit Wir nicht gemüssiget werden mögen, gegen die Contravenienten die behörige Straff vorzukehren; Geben in Unserer Residentz-Stadt Würtzburg unter Unserem hievorgetrucktem Cantzley Secret-Insigel den 15ten Martii 1726.

Hochfürstl. Würtzburg. Cantzley.

(L. S.)

II. Abschnitt.

CIX. Stück.

Vier-Herrische Waldordnung im Sinngrunde.

Demnech die Gahn-Herrschafften im Sinn-Grund für nöthig befunden, denen vielen schädlichen Dingen und Unordnungen, so in deren gemeinschafftlichen Wald bishero eingeschlichen, zu steuern und abzuhelfen,

sen, auch wie darinnen künfftighin hausgehalten werden solle, zu verordnen. Als haben sich dieselbe über hernach folgende Puncta miteinander einmüthig vereinigt und verglichen, daß sie selbst insgesambt, oder jeder insonderheit, soviel diese Puncta, und Ordnung sie berühret, selbigem nachleben, und sich darwider in keinerley Weis noch Weeg setzen, oder dargegen handeln, auch jeder seinen angehörigen Unterthanen, solche zu halten, ernstlich anweisen, darwider nicht schützen, noch schirmen sollen, und wollen.

Ferner:

Ist allerseits abgeredet, geschlossen und beliebig angenommen worden, daß zur besserer Heegung der Waldungen und dieselbe wieder in Auffnahm zu bringen, auch zu Vermeidung Ungleichheit, und Zerrüttung friedlichen Weesens keiner von denen vier Herrschafften vor sich selbsten, noch durch diejenige etwas hinführo ohne Verwilligung und ausdrückliche vorhergehenden Beliebung der sambt und sonderlichen Gerichtsherrn, an Bauholz hauen, abführen lassen, und in einem Privat- und Eigennutzen bringen und verwenden soll, biß solang, wie sich, da gedachte Waldung wieder in ein ansehnliches Aufnehmen gebracht, eines andern mit allerseitig einhelligen beliebigen Schluß man sich vereinbahren, und hierüber andere gewisse Ordnung aufrichten wird.

So

So viel das Brennholz belanget, wird man sich, wie es darmit gehalten werden soll, forderist auch vergleichen, wann sich über kurz oder lang befinden thäte, daß an Bau/ Brenn- oder andern Holz etwas zu verkauffen ohnschädlich und sonder Verösung geschehen mögte, solle der gesambt Forstmeister bey seinem Ayd und Pflichten, mit Vorwissen und Verwilligung der Gahn-Herrschaften dasselbe, so nützlich es immer geschehen kann oder mag, ihnen sambtlichen zum Besten zu verkaufen, und forderist gleich anderen in gesambte Rechnung zu bringen schuldig seyn, was dann die Gerichts-Unterthanen belanget, damit dieselbe auch eine Gewißheit ihres schuldigen Verhaltens haben, auch mit keiner Unwissenheit sich entschuldigen können, so wird hiemit ernstlich verordnet, gesezt und gebotten, bey Vermeidung nachgesetzter Straff, die man nach Gelegenheit der Persohn, und Vielfältigkeit der Uberfahrung zu erhöhen, vorbehaltet, damit sie alle, und jede die nachfolgende Puncta zu halten sich befleissen, und denenselben im geringsten nicht zu widerleben noch sich dargegen halßstärrig, und ungehorsamb erzeigen sollen.

1.

Soll keiner einen grünen stehend- oder liegenden Haupt-Baum, so zum verbauen, Faßtauben, Brettern oder dergleichen dienlich, es seye Eichen oder Büchen, umb- oder aussħauen, er thue dann solches mit

des

des Forstmeisters Vorwissen, und erlangter allerseitiger herrschafftlicher Verwilligung bey 10 fl. Straff von einem jeden, und jeder Zeit. Es solle auch der Forstmeister keinen grünen Baum abzuhauen vergünstigen, oder zulassen, es seye dann genugsam glaublich, daß derjenige, der solchen begehrt, dessen ohnentbehrlich vonnöthen, worüber sodann auch die genugsame herrschaftliche Verwilligung aufzubringen.

2.

Wann ein Unterthan Bau-Holz es seye zur Reparation, oder etwas neu zu bauen, nothwendig bedarff, soll derselbe solches dem gemeinschafftlichen Forstmeister anzeigen, dieser aber das Vorhaben, ob es vonnöthen oder nicht, mit einem dazu verordneten Bauverständigen, und des Orths-Schultheissen besichtigen, und das befundene Bedarffen sofort denen Vierherrischen Beamten nicht nur berichten, sondern auch zu des Holzes Abgabe derselben Consens, und Genehmhaltung (ohne welche ihme sonst kein Stamm in Ausgab passirt werden solle) jedesmalen abwarten, und damit auch die Holz-Anweisung zu rechter Zeit im Jahr, wann es dem Wald ohnschädlich ist, geschehen mögen. So wird hiemit befohlen, dieselbe jährlich 2mal, als umb Martini, und Lichtmeß, wann nicht ein Nothfall, der keinen Verzug leidet, oder ein solcher Bau vorfällt, welcher viel Holz erfordert,

und

und denen gesambten Herrschafften vorbehalten bleibt, in Beyseyn der Vierherrischen Jägern vorzunehmen, desgleichen sollen auch gewisse Holzschreibtäg jährlich solchergestalt gehalten, und angeordnet werden, daß die Unterthanen sich umb dasjenige, was sie das Jahr über nöthig zu haben vermeynen, an solchen Tägen geziemend anmelden sollen. Es ist aber bey allen Holz-Abgaben vornemlich zu beobachten, daß sie an Orthen und Enden, wo der Wald es ohnschädlich leidet, geschehen, und derselbe aussersten Möglichkeit nach conservirt bleiben möge.

3.

Soll jedwederer, der Bau-Holz bekommt, innerhalb eines halben Jahrs, nehmlich von Waltburgis bis Martini, dasselbe bey Verlust des Holzes, zu verbauen schuldig seyn, wer es aber verkaufft, oder in einige Weis veräusert, oder sonsthin verwendet, solle mit 20 fl. Straff angesehen werden.

4.

Soll keiner die Schwellen im Bauen auf die Erden legen, sondern dieselbe wenigstens zwey Schuh hoch mit Steinen unterschlagen, oder in Unterlassung mit 4 fl. ohnnachläßiger Straff angesehen werden.

5.

Weil sich in der gesambt Waldung eine ziembliche Anzahl dürr Holz befindet, so wird hiermit ernstlich

lich gebotten, daß bey Straff 5 fl. keiner ohne Vorwissen und Erlaubniß einen grün stehenden, oder liegenden Baum, es sey für Holz, was es wolle, zu brennen, oder fürter Holz aufzuhauen Macht haben solle; sondern es solle sich ein jeder der alten dörren Bäum oder Windfälle, Stöckl oder Reisig nach Nothdurfft zum Brennholz bedienen, wann aber des dürren, und reisig Holzes zu wenig ist, und deswegen am nöthigen Brennholz Mangel vorfallt, so solle jedwedern nach Nothdurfft, uud des Holzes Gelegenheit das bedürfftige zum Brennen angewiesen werden.

6.

Solle Niemand Band, Wieden, hessle Kleffel, und anderes von jungem Holz, oder Sommer-Laden hauen, oder schneiden, sondern zu gelegener Zeit sich deren Aesten von denen Bäumen dahin sie die verordnete Förster weisen werden, bedienen und zu gebrauchen haben, Wer aber hierwider handlet, der solle nach Beschaffenheit des Verbrechens, zwey oder mehr Gulden nebst dem Pfand-Recht erlegen.

7.

Sollen sich die Laubstripfer der gehegt- und verbottenen Schlächen und Wälder enthalten, auch von denen Sommer-Laden, oder Ausschiessling kein Laub streiffen, oder abbrechen.

8.

8.

Sollen sich alle Hirten und Schäffer im Holz und Wäldern der Aexte, Barthen und anderer schädlichen Waffen, so zum Holz abhauen können gebraucht werden, bey ein fl. Straff mit Verlust des Pfands und Entrichtung des Pfandgelds, gänzlichen enthalten.

9.

Soll man die unnöthige Zaun um die Weg und Trifften, item umb Kraut und Obst Gärten ausserhalb des Dorffs mit der Zeit abgehen lassen, und anstatt derselben aufgeworfene Gräben machen, und dieselbe mit weiden und lebendigen Hecken besetzen, worzu die Zaunstecken künfftig gänzlich zu versagen sind.

10.

Soll künfftig keiner bey Straff 1 fl. weder Rothstöck noch grün oder dürres Reisig auf dem Feld mehr verbrennen, sondern dasselbe nacher Haus führen, und allda zu seinem Feuerwerck verbrauchen.

11.

Soll keiner Deck- oder Rück- Reisig führohin hauen, sondern sich dahin befleissen, seine Wiesen von Jahren zu Jahren mit Weiden zu besetzen, das Reisig aber, so ihm vergönnet wird, zu zaunen innerhalb des Dorffs und anderer Nothdurfft zu gebrauchen, bey

Straff zwey Gulden, nebst dem Pfand-Recht, so Forstmeister, und Forstbediente zu participiren haben.

12.

Rotstöck, dürr liegend Holz, und Reisig inglei-chen dürre Aeste von denen Bäumen abzuziehen, sollen die Unterthanen zu ihrer Nothdurfft zu gebrauchen Er-laubnuß haben, das grüne Holz aber bleibt, sondern Vorwissen des Forstmeisters, und der Förster anzugrei-fen, und abzuhauen bey vorgemeldter Straff und Pfand-Geld gänzlich verbotten.

13.

Wird nicht gestattet, oder zugelassen, daß ein von den Vier-Herrschafften hinwegziehender Unterthan Rüst- und Leither-Baum, Back-Trog, Kühe-Krip-pen, und anderes mit sich nehmen, sondern es soll ein jeder Ausziehender seine Gelegenheit dahin richten, da-mit solches alles bey den Häusern und Scheuern den Gahnherrn verbleibe, bey Verlust derselben und 13 fl. Straff.

14.

Sollen sich die Unterthanen der Hüth und Trifft mit allen Vieh, der geheegt- und verbottenen Wäldern, auch der jungen Schlägen bey 5 fl. jedesmaliger Straff, und dem Pfand-Geld in solang enthalten, bis das zugeheegte aufkommen, und man ihnen vom Forstamt darinn wieder zu hüten erlauben wird.

15.

15.

Da auch zu Zeiten der Jahren in den Vier herrschafftlichen Waldungen ein Eichel- oder Büchel-Mastung vorhanden, so soll einem jeden Haußgesessenen Unterthanen zwey, einen ganzen Bauren aber vier Schwein darein zu treiben zugelassen werden, welcher aber deren mehr hielte, soll von einem jeden Stuck nach der vierherrischen Beambten Gutbefinden, an welche der Forstmeister der Mastung Beschaffenheit seinen Bericht zu erstatten, ein ziembliches und billiges an Geld, oder Haber bey Verlust der Schweinen entrichten, von jedem Stuck aber, so eingeschlagen wird, solle dem Forstmeister und Jäger ein Kreutzer zu brennen gezahlt, das übrig fallende Mast-Geld aber zusammen geworfen, und jedweder Herrschafft ihr Quota daran gebührend abgefolgt werden, auch soll das Eichel-lesen, und Buchel-kehren gänzlich bey Straff ein fl. oder nach befinden der Uebertrettung mehrer Straff verbotten seyn.

16.

Wann Brenn- oder ander Holz ausgetheilt, und gehauen wird, sollen die Unterthanen das Reys- oder Affterschläg sauber außraumen, und zu Hauffen machen, damit solches nachgehends unter sie getheilt werden könne, und ist denenjenigen, die es unterlassen, das fernere Brennholz zu untersagen.

17.

Soll auch ernstlich verbotten seyn, daß keiner sein Zug-Vieh ledig mit sich lauffen, oder im Geheeg absitzen lassen, damit dem jungen Geheeg kein Schaden widerfahre, bey Straff ein viertheils fl. von jedwederen Stuck nebst dem Pfand-Geld.

18.

Wer Bau-Holz bedürfftig ist, und solches mit Bewilligung bekommt, der soll den verordneten Forstmeister und Förstern, die solches anweisen, von jedem Stamm zwey Schillinger, die Unterthanen aber, und wer Brenn- oder Flöß-Holz gratis bekomt oder kaufft, gedachten Forst-Bedienten von jedem Claffter zur Anweisung- und Abzehlungs-Gebühr ein Albus rheinisch. (die solches, wie hernach folgen wird, unter sich zu theilen haben) entrichten, so viel aber das herrschafftliche Flöß-Brennholz betrifft, wird man denen besagten Forst-Bedienten nach befindenden ihrer gehabten Bemühung eine beliebige Ergötzlichkeit zu reichen ohnermangelen.

19.

Damit auch das Holz desto fleißiger in acht genommen und beförstet werden könne, solle denen vierherrischen Unterthanen mehr nicht, dann an zwey gewissen Tägen in der Wochen, nemlich Mittwochen und Freytag, dürr Holz abzuführen, und wegzutragen gestattet seyn, wer aber auff andere Täg betretten, und

sich

sich hierinn ungehorsamb bezeigen wird, der soll nebst dem Pfandgeld ein Gulden Straff zu entrichten haben. Gleicher Ursachen wegen

20.

Und darmit die Unterthanen gegen den Forstmeister, und andern Gahnherrschafftlichen Bedienten keiner Ungleichheit halber sich zu beklagen haben mögen, wird hiermit befohlen, daß gedachter Forstmeister und Bediente ihr jährlich zugeniesen habendes Brennholz und Bestallungsholz an den nehmlichen Orthen, da denen Unterthanen ihr Brenn-Holz angewiesen wird, bey Vermeidung ernstlicher Straff, auch hauen und machen lassen sollen.

21.

Soll denen Büttnern im vierherrschafftlichen Gericht kein Holz, so sie verarbeiten, und hernach die Faß, oder anderes, so sie machen, auswärts des Gerichts verkaufen, umbsonst, sondern umb billige Bezahlung, sofern es die Waldung leidet, abgefolgt werden, und da eines ohne des Forstmeisters, und Forst-Bedienten Wissen und Willen, einige Gehölz abhauen würde, soll er neben dem Pfandgeld zu 10 fl. ohnnachläßiger Straff verfallen seyn. rc.

22.

Wer Eichen oder Buchen zu Spähnholz auch sonsten außer denen Orthen, dahin er verwiesen wird,

hauet, der solle ein Vierthels Gulden Straff entrichten.

23.

Dieweilen man findet, daß durch Sengen und Brennen im Feld und Wald, als an Röthern, Rocken und Heyden, öffters großer Schad geschiehet, als wird bey Vermeidung ernstlicher Leibs- und Guts-Straff solches hiermit gänzlich verbotten, und da an einem Orth etwas angesteckt, gesenget oder gebrennet wird, soll innerhalb neun Jahren Niemand darein zu hüten Erlaubnuß haben, und die Forst-Bedienten darauff fleissig Obsicht haben, auch die Uebertrettern bey ihren Pflichten zu verkündigen, und anzuzeigen suchen.

24.

Als auch unter andern vorkommen, daß durch das bißhero gehaltenes viele Gaiß-Viehe der Waldung nicht geringer Schaden zugewachsen ist, so findet man nöthig, das Gaißhalten hiermit gänzlich, jedoch mit diesem Anhang, zu verbiethen, daß, wo ein Unterthan Armuths halber dergleichen bedürfftig, und von dem Schultheißen ein Attestat hierüber an die Forstmeister bringen wird, demselben zwey Gaiß, dem Schweinhirten aber 4 höchstens zu halten verwilliget seyn, solchem Gaiß-Viehe aber ein sonderbahrer District, wo der Waldung am wenigsten schädlich, zur Huth angewiesen werden solle. Jedoch länger nicht, als

als biß Michaelis, und was über solche Zeit länger, oder dem Verbott zuwider, das solle zur Straff der Obrigkeit verfallen seyn, durch den Forstmeister verkaufft und verrechnet werden.

25.

Auf daß wegen des Pfand-Geldts ein gewisses gesetzet, und niemand vor dem andern beschwehrt werde, so ist die Herrschafftliche Verordnung hiermit, daß von einer Wagen-Kette 5 Batzen, ein viertheils fl. von einer Karn-Kette, und ein Schreckenberger von einem Bail, von denen Ausländischen aber, so gepfandet, allezeit doppelt, soviel der Herrschafft gegeben werden.

26.

Als sich offtermahlen begiebt, daß diejenige, so frevel und strafbahr befunden werden, die gesetzte Straff-Gelder ihrer Armuth wegen nicht jedesmahl erlegen können, so wird befohlen, daß diejenige, denen das Geldt mangelt, mit der Gefengnuß oder herrschafftlichen Arbeit zur Straff gezogen, und da sie über diese Bestraffung ferner sich betretten lassen, nach Beschaffenheit des Verbrechens gar aus dem vierherrschaftlichen Gebieth verwiesen werden sollen.

Und damit diese Verordnung desto besser observiret, der Forstmeister und Förster zu mehrerem Fleiß animiret werden, so will man denenselben nebst oben

regulirten Pfandt-Geld, auch von denen fallenden Wald-Buesen mit einander die Helffte solcher Gestalt angedeyen lassen, daß der Forstmeister davon ein Viertheil, die Jäger das übrige ein Viertheil ziehen, die andere Helffte aber denen Vier-Herrschafften zu berechnen solle. Wann aber Forstmeister und Jäger in andern Vorfallenheiten, so in ihre schuldige Dienstverrichtung nicht einlaufen, erfordert werden, soll Forstmeister seine Diäten gemeinschaftlich, und jedem Jäger des Tags 45 Kreuzer rheinisch und zwar nicht von denen gemeinschafftlichen Fällen, sondern von seiner Herrschafft zu gewarten haben, die gemeinschafftlichen Beamten aber haben bey Haltung der Centh- und Wald-Gerichten täglich zwey Rthlr. ein jeder vor sich und seine bey sich habende Bedienten ebenfalls von seiner Herrschafft, und nicht von denen gemeinschafftlichen Einkünften zu genießen.

27.

Weilen man nöthig findet in denen Vier-herrschafftlichen Waldungen Salß-Lacken anzurichten, so hat Forstmeister mit denen Jägern solcher Orthen Obsicht zu tragen, daß bey Vermeydung 5 fl. Straf mit dem Viehe nicht dahin gehütet, und die Refieren, so darzu abgehängt, verschonet werden.

28.

Endlichen aber und zum Beschluß, soll wenigstens alle Jahr von denen gemeinschafftlichen Beamten

das

das Zenth- und Wald- Rueg- Gericht einmal gehalten, vorhero aber alle Quartal von denen sich ereignenden Rueg-Fällen eine Designation an die zeitliche in directorio stehende Beambten eingeschickt werden, damit aus solcher gesehen werden könne, ob mehrere, und öfftere Rueg-Gericht des Jahrs zu halten, nöthig seye, sonsten aber solle alle Vierthel Jahr die Wald- und Jagd-Ordnung denen Gemeinden vorgelesen, und daß solches geschehen, von denen Schultheissen mittels eines schriftlichen Attestats an die Forstbediente unter 5 fl. Straff bewiesen- und docirt werden.

II. Abschnitt.

CX. Stück.

Verbott des Brandenwein-Brennens aus Früchten.

Vom 5ten Februar 1725.

Demnach bey denen, dem Hochwürdigsten des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Christoph Frantz, Bischoffen zu Würzburg und Hertzog zu Francken 2c. unterthänigst abgestatteten Relationen und

aus eingekommenen pflichtmäßigen Berichten mehrmalen fürgekommen, daß bey dermaligen Fruchtklemmen Zeiten, das Getrayd Brandenwein brennen, besonders in denen Obern Aemtern im Hochstifft Würzburg dergestalt im Schwang gehe, daß dardurch das Getrayd mercklich vertheuert werde, solches schädliche Brandenwein brennen aber Obhöchstgedachte Ihro Hochf. Gnaden gänzlichen eingestellet haben wollen. Als wird allen des Hochstiffts Adelichen und Verrechneten Beambten, Stifften, Clöstern, Spithälern, Kellern, Vögten, Schultheissen, Burgermeistern, mittel und unmittelbaren Unterthanen hiermit befohlen, daß sie nicht allein gedachtes Brandenwein brennen bey empfindlicher Straff sogleich verbiethen, und dieses Verbot verkünden, sondern auch offentlich gewöhnlicher Orthen affigiren, und darob unaussetzlich und strengiglich halten und darwider sträfflich zu handlen sich keines Wegs gelüsten sollen. Urkundlich unter hievor gedruckter Hochfürstlichen Cantzley Secret Insiegel. So geben Würzburg den 5ten Februarij 1725.

(L. S.)

II. Ab-

II. Abschnitt.
CXI. Stück.

Verbott der Bodaschenausfuhr.

Vom 25sten Maji 1725.

Demnach Se. Hochfürstl. Gnaden zu Dero grösten Mißfallen wahrnehmen müssen, welcher Gestalten ein- und andere Dero Unterthanen von auswendig angränzenden benachbarten Bodaschenhändlern zu nicht geringen Nachtheil Dero Hochfürstl. Bodaschen Regale sich um eines unerlaubt- und absolute verbottenes Eigennutzigkeit willen, wie dergleichen in diesem Negotio zuweilen zu suchen gewohnt seynd, sich wider ihre Treu und Pflicht ganz unzulässig dahin verleithen lassen, daß sie diesen sowohl die calcionirt- und uncalcionirte Holz-Aschen, als auch effective Bodaschen unter allerhand höchst verbottenen heimlichen Unterschleiff verkäufflichen zu zubringen, sofort ausser dem Hochstifft zu entführen beflissen seyn; Und aber höchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden so höchst nachtheiligen als straffbaren Uebertrettungen nicht länger mehr nachsehen können; sondern zu Beförderung Dero darunter periclitirenden Cameral-Interesse in alle Weeg ab- und eingestellt wissen wollen;

Als

Als wird   zu   hiemit alles Ernstes gnädigst anbefohlen und die gemessene Instruktion dahin gegeben, daß dieser die Pflichtmässig- bestmöglichste Obsicht tragen solle, damit weder an denen herrschaftlichen Zollstätten, noch sonsten in einigerley Weis und gebrauchten Prætexten das Geringste von vorgedachter gebranten Holz- oder Bod-Aschen an dergleichen auswendige Bodaschen, oder deren unter det Hand hierzu haltenden Unterhändlern fürterhin, ausser denjenigen hierzu expresse bestellten Bodaschen-Siedern so nach Innhalt deren darüber Gnädigst ertheilten Patenten ihre Lieferungen hiehero zu thun, und daß dergleichen also beschehen in der Ruckkehr sich jedesmalen authentisch zu legitimiren haben, absolute Niemand passiren zu lassen, sondern auf Betretten dergleichen als ein verfallen Guth sambt denen bey sich habenden Pferd und Geschirr würcklich confiscirt, auch die Contravenienten noch hiezu mit empfindlicher scharffen Bestrafung angesehen werden sollen; Welches man also zu Jedermanns Wissenschafften zu publiciren, und denen annerst letzthin unterm 28. Aprilis Gnädigst ergangenen Verordnungen die gehorsambste Parition in allem zu leisten wissen wird. Decretum Würzburg den 25. May. 1725.

Hochfürstl. Wirzburg. Geheimber Rath
und Cammer-Präsident.

II. Abschnitt.

CXII. Stück.

Verbott der Wollenausfuhr.

Vom 26sten Junii 1725.

Demnach Ihro Hochfürstliche Gnaden aus gewissen erheblichen Ursachen gnädigst befohlen, und verordnet, daß keine in Dero Hochstifft und Landen auf einigen Schäffereyen erworbene Schur-Wollen, von weme, und unter was Prätext es immer geschehen wollte, ausser dero Hochstifft in fremde Orth, und zwar bey vorbehaltiger hoher Straff, und Confiscation der Wollen verführt, oder verkaufft werden solle.

Als haben höchst dieselbe solche Verordnung hiermit an alle Dero Adeliche, und verrechnete Beambte Zöllnere, und Zollbereithere, Stiffter, Clöster, Hospithäler, Gemeinden, Pflegen, Communitæten, Stadtschultheissen, Burgermeistere, Schultheissen und Befehlshabere zur behörigen Publication und Beobachtung in Druck unter hievorgedruckten Canzley Secret-Insiegel ergehen lassen, und befehlen gnädigst, daß darob bey obiger Straff, und Confiscation vestiglich darauf auch bey allen Zoll-Städten, auf Weg und Straßen scharpffe Obsicht gehalten, die hinausführt werden

wol-

wollende Wollen sogleich ohne Unterschied arrestiret, und die Sach schleunig berichtet werden solle. Decretum Würzburg den 26. Junii 1725.

Hochfürstl. Würzburg. Canzley.

(L. S.)

II. Abschnitt.
CXIII. Stück.

Die Diäten der Forstbedienten betreffend.

Vom Julii 1725.

Nachdeme Se. Hochfürstl. Gnaden aus besonderen Beweg-Ursachen fernerhin gnädigst entschlossen, mit Beobachtung dero sambtlich Hochstifftischen Waldungen auch anderen Hölzern, absonderlich aber in dessen Verkauff- und Anweisungen dergestalten es observiren zulassen, daß zu Vermeidung aller schädlichen Inconvenienzien, weder von denen Beambten ohne eines Forstmeisters oder Refierjägers, noch viel weniger von diesen ohne eines Beambten würcklichen zugegen seyn, an Bau- oder Brennholz das Mindeste nicht mehr

mehr in- und ausser denen gnädigst-verordneten zweyen Jahrs-Zeiten zu beobachten habenden Holztägen einseitig verkaufft- und angewiesen, sondern all dergleichen communi Consilio tractirt werden solle; Als wird gesambten dero verrechneten Beambten sowohl, als denen Forstmeistern und Refierjägern hierdurch gnädigst anbefohlen, daß diese nicht allein all obigen gehorsambst und exacte nachleben, sondern auch die von dahier fallende Stamm- und Anweiß-Gelder, nebst anderen erlaubten Utilitäten jedoch gegen Cessirung des von denen Beambten in dergleichen Fällen eine Zeither zu Dero Renth-Cammer nicht geringer Beschwehrung verrechneten täglichen 1. Reichsthaler Diäten oder Ritt-Gelds dermassen miteinander partagiren, daß, wo kein Forstmeister sich befindet, dem Beamten die Helfte, die übrige Helffte aber dem Refierjäger, anderen Falls aber jeden ein Drittel daran zukommen solle; Nach welchem man sich also gehorsambst zu richten, auch vor hoher Ungnad und vorbehaltlicher Straff zu hüten wissen wird. Decretum Würzburg den Julii 1725.

Hochfürstlich. Würzburg Cammer.

II. Abschnitt.
CXIV. Stück.

Wie die Huldigungsberichte zu verfassen sind.

Vom 18ten Julii 1725.

Von Gottes Gnaden Christoph Franz, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Bischof zu Würzburg und Herzog zu Francken.

Demnach wir gnädigst entschlossen, Unsere euch anvertraute Ambts-Unterthanen auf einen noch zu benennen seyenden Tag des künfftigen Monaths Augusti zu   nebst andern dahin beschriebenen Aembtern und Orthen benanntlich
in gewöhnliche Erbhuldigungs-Pflichten auf und anzunehmen; als haben wir für nothwendig ermessen, eine solche Anstalt verfügen zu lassen, damit Wir bey unserer Ankunft in ein oder anderem weder gehindert, noch an unseren und unsers Hochstiffts hierunter versirenden Recht und Gerechtigkeiten das wenigste begeben, oder versaumet werden möge; Und, obwohlen Wir auch von denen Unsern Neben-Stifftern, Abteyen, Prälaturen, Probsteyen, Clöstern, und andern

dern milden Stifftungen zwar mit der Vogtey und dergleichen niedern juribus Uns und unseren Hochstifft Würzburg aber mit Schatzung, Steuer, Folg, Musterung, Appellation, und anderen hohen Territorialien angehörigen Mediat- oder Lands-Unterthanen auch zugleich die sonst übliche Landshuldigung, wie vormals beschehen, mit einzunehmen, Uns allerdings befugt erachten: So wollen wir jedoch solchen Actum, damit unter denen, so die Lands- und so die Erbhuldigung zu thuen haben, keine Confusion entstehe, für dißmahlen suspendiren, mithin bis zur anderwärthiger Gelegenheit vorbehalten, und ausgestellt haben; Solchemnach ist unser gnädigster Befelch hiermit, daß ihr gleich nach Empfang dieses, alle des euch anvertrauten Ambts Gelegenheit, Orth und Ende, wie es der Zeit beschaffen, und bey vorigen Huldigungs-Einnahmen auch beschehen fleissig und ordentlich beschreiben, und zwar (1) Alle und jede Ambtsingesessene Unterthanen, Wittiben, und wer sonsten die Erbhuldigungs-Pflicht Uns zu leisten schuldig mit ihren Tauff- und Zunahmen specificiren, so dann (2) was vor Neben-Stifft Abtey Probsteyische, Clösterliche und andere Mediat Orth und Unterthanen, die uns die Landshuldigung zu thuen haben, sich in eueren anvertrauten Amts District befinden zur künfftigen Nachricht besonders annectiren, dabey aber (3) gründlich berichten sollet, welcher Orthen wir und unser Hochstifft die Erbhuldigung ruhig und ohne einiges Widersprechen allein hergebracht, und

was sich eine zeithero durch Tausch, Kauff, oder in andere Weeg geändert, und unserem Hochstifft zugangen; oder (4) mit was Herrschaft ein oder anderer Orth vermischt, wer an solchen Orthen Herr zu Dorff und Feld seye, oder was jeder vor besondere Jura habe, und dafern (5) Wir ein oder anderen Orths keiner Erbhuldigung berechtiget, weme sonsten dieselbe eigentlich gebühre, und welche der Erbhuldigung befreyet. Auch ob (6) es nicht solche Unterthanen habe, welche Uns und unserm Hochstifft allein mit Schutz, Centh, Zinß, Gült und nicht mit Erbhuldigungs- Pflicht zugethan, ingleichen wie viele Juden sich jedes Orths befinden, und welchergestalt sie auf- und angenommen worden; auch wie es (8) mit denen Centh-Verwandten, so anderer Herrschafft Vogtey Unterthanen seynd, mit Ablegung der Zenthpflicht gehalten werde, und dann (9) was etwa hiebevor an ein und anderen Orth bey eingenommener Erbhuldigung vor Protestationes, Einträg oder Irrung vorgangen, wie selbe abgelehnet und erörtert worden, oder woran es noch hafften, welches alles und was sonsten in ein und andern zu beobachten seyn möchte, ihr ordentlich und nicht nur superficialiter- sondern von Puncten zu Puncten gründlich mit dem behörigen Beweis zu beschreiben, und auf das schleunigste per expressum anhero einzuschicken, im übrigen aber euch so gefast zu halten hättet, damit ihr allenfalls die behörige weitere Information geben könnet,

net; den Huldigungs Actum aber hättet ihr so anzustellen, daß solcher frühe um halb 7 Uhr præcise vorgehen, und alle sich parat einfinden mögen, worbey jedoch auf diejenige, welche aus Ungehorsam ausbleiben, gute Achtung zu geben, und nicht allein dieselbe, sondern auch welche die würckliche Wacht in Städt- und Dörffern auf sich haben, oder sonsten wegen hohes Alters Unpäßlichkeit, Abwesenheit oder anderen erheblichen Ursachen halber, nicht erscheinen können, in ein besondere Verzeichnus bringen zu lassen, und zu unserer Cantzley einzuschicken, nach wircklich abgelegter Huldigung aber die gewöhnliche Revers gebührend auszustellen habet; Vollziehet hieran unseren gnädigsten Willen, und wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Datum in unserer Stadt Würzburg den 18ten Iulii Anno 1725.

II. Abschnit.

CXV. Stück.

Die alle Viertel Jahr einzuschickende Accis-Gelder betreffend.

Vom 6ten August 1725.

Nachdeme Gnädigste Hohe Herrschafft mißfällig vernehmen müssen, welcher Gestalten durch den von

Dero Beambten sowohl als Ober-Accissern und überhaupt Accis Beständnern aufm Land in Eintreib- und Abzahlung deren quartaliter schuldigen Accis-Gelder bisher gezeigten großen Unfleiß und Saumsahl ein so nahmhafter Ausstand hier und dort angeschwollen, daß zu dero Obereinnahm hieraus zuwachsenden Nachtheil und Schaden allerdings längerhin nicht mehr nachgesehen werden kann; Als wird zu nebst dasigem Oberaccissern hiermit gnädigst und nachdrucksambst anbefohlen, daß von denenselben die in diesem Ambt sowohl noch hinterständige als current Accis- Um- und Braugelder bey Vermeidung vorbehaltlicher Straff mit besserem Ernst und Eyffer als bisher fürterhin jedes Quartal eingetrieben, auch in Säumungsfall gegen die morose überhaupt Beständere und übrige Accis Contribuenten inner 14. Tagen mit wircklicher Execution verfahren werden solle. Deme man also in gehorsamster Pflichtschuldigkeit die unterthänigste Parition so ein- als anderer Seiths zu leisten wissen wird. Decretum Würzburg den 6 Augusti 1725.

Hochfürstl. Würzburg Cammer.

II. Ab-

II. Abschnitt.
CXVI. Stück.

Renovatur der Land-Militz.
Vom 12ten Oktober 1725.

Von Gottes Gnaden Christoph Frantz, Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Francken ꝛc.

Demnach Wir nöthig zu seyn befinden, die bey unserer Land-Militz nun in das vierte Jahr verschobene Renovatur nicht nur ohnverlängt vornehmen, sondern auch solche Militz verstärcken und in Dienstfähigen Stand setzen, wie imgleichen verschiedenen bisher wieder die ehemalige in annis 1721. & 1723. ergangene Mandata dabey eingerissene Mißbräuchen und Unordnungen steuern und abhelffen zu lassen. Als haben Wir Unserem über gedachte Land-Militz dermalen bestellten Obristen Bernhard Rössern ein solches mit seinen unterhabenden Capitains zu verrichten gnädigst committirt, und wollen, damit denenselben dazu assistirt, und Unser gnädigster Will in nachfolgenden Punctis umb so mehr befolget werden möge, hiermit ernstlich anbefohlen haben, daß, weil Primo die mehriste Leuthe bey dem Ausschuß ihre bestimmte Zeit ausgestanden und viele darunter sich verheurathet, theils

auf die Wanderschafft gezogen, sich verdingt, oder in Kriegsdiensten auch gar unter andere Herrschafft begeben, die Renovation bey solchen, gegen nächst künfftigen Martini mit möglichster Menagirung der Diäten Gelder vom erwehnten Obristen und seinen Haubtleuthen mit Zuziehung der Beambten vorgenommen und statt der jetzt gedachten Leuthe, andere junge aus der Reserva beygestellet werden sollen.

Secundo soll besagte Land-Militz künfftig auf 2000. Mann verstärkt, und der darüber gemachten Repartition nach, von

Mann darzu gestellet, auch alle vorhandene junge Mannschafft, die das 14te Jahr erreichet, ohne Jemand zu verschonen, oder davon frey zu lassen, in die Reserva gezogen und eingeschrieben werden, nicht weniger soll

Tertio zu jedermaliger Musterung die enrollirte Mannschafft complet gestellet, und nicht, wie bisher geschehen, bald hier bald dort einige davon unter der Schultheissen favor oder nichtigen Vorwand zuruckgelassen, auch die, so ohne erhebliche Ursachen ausbleiben, auf ihre Kosten durch Commandirte zur Musterung abgehohlt, oder sonst mit dem Conniventen dafür abgestrafft werden. Was

Quarto bey sothaner Renovation an Gewehr vor unbrauchbar und nicht mehr tauglich befunden wird, hat jedes Amt oder Orth zum hochfürstlichen Zeughaus

anherein

anherein zu schicken, das jenige aber so nur schadhaft, und noch zu repariren ist, denen ehevorigen Verordnungen gemäß wieder zurichten zu lassen, und ist sothanes Gewehr übrigens, damit es nicht durch Privat-Gebrauch Schaden leide, nebst der Montur auf denen Rath- oder Gemeind-Häusern in guter Verwahrung aufzubehalten; sonsten aber vernehmen wir

Quinto sehr mißfällig, daß verschiedene Beambte, wie auch Stiffter und Clöster, die zum Ausschuß gezogene Mannschafft einseitig, ohne der Officier Bewust bisher geändert, viele frey gemacht, und ihrer Willkühr nach, andere aus der Reserva dafür eingeschrieben, welches Wir aber, weilen es denen Verordnungen unserer Herrn Vorfahrern zuwiederlaufft, keines Weegs mehr gestatten noch geschehen lassen wollen; Als befehlen wir hiermit ebenfalls ernstlich, daß dergleichen einseitige Veränderungen führohin unterbleiben, und Niemand ohne unser Special- gnädigste Erlaubnus vor Ausgang der bestimmten 4. Dienst-Jahr frey gelassen, desgleichen auch in der Reserva nichts geändert; dahingegen, was in ein und andern etwa zu errinnern nöthig ist und vorfallet, bey denen Musterungen gemeldet, alles aber, was hierwieder geschehen und vorgenommen wird, eo ipso gänzlich annullirt, und die so dergleichen thun, oder zu schulden kommen lassen, mit ohnausbleiblicher Straff und Ungnad angesehen werden sollen. Wornach man sich dann gehorsambst

zu achten wissen wird. Datum Würzburg den 12ten Oktobris 1725.

Des Hochwürdigsten des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Christoph Frantzen, Bischoffens zu Würtzburg, und Hertzogen zu Francken, 2c.

Verordneter Geheimer-Rath und Cammer-Präsident.

II. Abschnitt.
CXVII. Stück.

Zollfreyheits-Pässe
betreffend.
Vom 24sten Decembris 1725.

Nachdeme Se. Hochfürstl. Gnaden bisanhero allerdings sehr mißfällig wahrnehmen müssen, wie von einigen und zwar dero meisten Zöllnern allein auf blosse Vorzeigung frembdherrischer Zoll-Paß allerhand auch nahmhaffte zu verzollen seyende Waaren an dero Hochstifftischen Zollstätten ganz ohne Anstand frey passirt worden seynd, Gestalten aber ohne vorherig hierzu erforderliche requisitoriales zum Nachtheil dero hochstifftischen Zoll-Regal dergleichen ohnbeschrenckte

Zoll-

Zollbefreyungen nicht allein keines Weegs passirt werden, sondern auch hierunter sehr viel und schädliche Unterschleiff mit unterlaufen mögen; Als ergehet solchemnach obhöchstgedachter Sr. Hochfürstl. Gnaden gnädigst und gemessener Befelch an dero gesambte Zoll-Bereithere und Zollbedienste hiermit dahin, daß von selbigen, es seye dann, daß entweder dergleichen Zoll-Päß von Sr. Hochfürstl. Gnaden hoher Hand, oder nebst dem gewöhnlichen Cammer-Insiegel von Dero geheimbten Rath und Cammer-Präsidentens Hochwürden und Gnaden, auch andern Falls sonsten von Dero Renth-Cammer und Zoll-Amtmann unterzeichnet, oder aber ein also expresse darzu ausgefertigter Zoll-Paß zuvor producirt worden, (jedoch die Ritterschafftlich- von ihnen selbst unter eigener Hand und Adelichen Pettschaften, alles nach Ziel und Maas deren disfalls bereits in Handen habenden gnädigsten Verordnungen Recess- messig ausstellende Zoll-Päß ausgenommen) absolute und zwar bey Vermeidung hoher Ungnad und empfindlicher Straff nicht das mindeste frey passiren lassen, sondern in entstehenden Fall, und bey sich etwa weigern wollenden würcklichen Verzollung, die Schiff und Fuhren alsobalden arrestirlich angehalten, und alsdann vermittelst schleunigst zu erstatten habenden unterthänigsten Bericht, der weiter gnädigste Verhaltungs-Befelch darüber gehorsamst eingeholet werden solle; Hieran beschiehet

 Sr.

Sr. Hochfürstl. Gnaden gnädigster Befelch. Decretum Würzburg den 24. Decembris 1725.

Hochfürstlich. Würzburg Cammer.

II. Abschnitt.
CXVIII. Stück.

Die Wald-Rueg-Täge sollen alle Quartal gehalten werden.

Vom August 1726.

Demnach Seine Hochfürstl. Gnaden die Administrirung Dero Forstwesen nunmehro wieder auf den alten Fues, als solches bey denen ehevorigen Regierungen gestanden, redigirt und eingerichtet haben, und aber Höchstgedacht Dieselbe zu Haltung der Wald-Rugen über die in denen Forst-Districten aller bißherigen Abmahn- und Bestraffungen ohngeachtet noch immer ohnausstellig vorgehenden frevelmüthigen Excessen zu deren Uebertretter nachdrucksamer Warnung eine genaue Ordnung gehalten wissen wollen; Als ergehet hiermit an zu der gnädigst und gemessene Befehl, daß von demselben füro-

fürohin quartaliter mit Zuziehung des Ambts- und Wald-Gegenschreibers, dann deren Forst-Bedienten und Refier-Jägern bey Ambt jedoch ohne Verursachung einiger Kosten und Zehrungen, nicht allein ordentliche Wald-Rug gehalten, und die vorkommende Excessen der Wald-Ordnung gemäß abgestrafft, sondern auch die darüber zu halten habende Wald-Register in duplo ad ratificandum attestirter jedesmalen unfehlbar unterthänigst eingesandt werden sollen; deme man die pflichtschuldigste Parition zu leisten, auch übrigens für hohe Ungnad und scharpfen Andungen sich zu hütten wissen wird. Decretum Würzburg den Aug. 1726.

Hochfürstl. Würzburg. Geheimer-Rath und Cammer-Præsident.

II. Abschnitt.
CXIX. Stück.

Bürgschaft deren Beamten betreffend.

Vom Oktober 1726.

Nachdeme bey veranlassender Untersuchung deren hochstifftischen Beambten zu præstiren habender Bürgschaff-

schafften sich geäussert, daß nicht allein ein= oder andere besonders aber von denen kurzhin mutirten Beambten dergleichen zum Theils gar nicht eingeleget= oder renovirt= andern Theils aber die gewöhnliche Certiorationes und Unterschreibungen in forma nicht tractirt worden; Und nun aber auch hiedurch der gnädigste Befelch, daß derselbe solche nicht allein hinwider auf das zu solchem End hiebey folgende Exemplar vermittels sein und der seinigen Bürgen, sondern auch dessen= und deren Bürgen Weibern nach vorherig bey einem Richter= oder Notario beschehener förmblicher Certiorirung deren hiedurch begebenden weiblichen Beneficien= Indulten und Freyheiten eigenhändig zu verrichten habender Unterschreibung also und dergestalten ausfertigen, und inner 14. Tagen einsenden, daß, wo etwann des Beambten oder Bürgen Weibs eines des Schreibens unerfahren, alsdann an deren Statt solche von einem Beambten= oder Notario unterschrieben, auch die obgemelder massen vorgegangene= und von ihnen agnoscirte Certioration zugleich in forma authentica mitattestiret werden solle; Hieran beschiehet Sr. Hochfürstl. Gnaden gnädigster Befelch; Decretum Würzburg den Octobris 1726.

Hochfürstl. Würzburg. Cammer.

For-

Formula einer Bürgschafftseinlegung.

Ich Urkundte, und bekenne offentlich mit diesem Briefe, für mich meine Erben und Erbnehmen: Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Christoph Franz Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Francken, mein Gnädigster Herr, mich auf mein unterthänigstes Bitten zu Seiner Hochfürstl. Gnaden, Deroselben Nachkommen am Stifft Würzburg gegen genugsame Verbürgung dieser tragenden Verwaltung gnädigst aufgenommen, daß Ich solche Verwaltung wissent- und wohlbedächtlich angetretten. Damit nun höchstgedacht Seine Hochfürstl. Gnaden Dero Nachkommen und Stifft dieser gemeinen Verwaltung auch ordentlicher Rechnung und Bezahlung halber desto gewisser und habhaffter seyn mögen. So habe ich deroselben nebst meiner Ehefrauen zu wahren rechten Bürgen und selbst Schuldnern ernennet

vor sich, ihre Ehefrauen und Erben also, und dergestalten, im Fall, daß ich in meiner Verwaltung und allem deme, so mir jedesmahls zu verrichten anbefohlen wird, oder sonsten von Diensts- und Rechtswegen zu thuen oder zu lassen obgelegen, dermassen omittendo vel committendo handelte oder gehandelt hätte, daß ich darinnen, oder auch in meinen Rechnungen, und anderen nicht bestehen könnte (daß doch Gott

gnä-

gnädigst verhüten wolle) so sollen alsdann ermelte meine Bürgen für meine in allen Fall und Weeg befindliche Schuldte in solidum hafften, und die deßwegen machende Forderung oder in Rechnungen ereignende hinderständige Reste gut zu thuen, zu erlegen und zu bezahlen schuldig seyn, auf Maaß und Gestalt, wie hienach mit mehreren ausdrücklich beschrieben, und solches zwar ohne einige Behälff, Exception, und Außzug, wie Menschen-Sinn erdenken mögte und könnte: Und wir die vorgenanndte Bürgen bekennen auch für uns, unsere Ehefrauen, Erben und Erbnahmen, daß wir oberzehltermassen und Gestalt gute wahre Bürgen und Selbst-Schuldnere worden seyn, werden es auch ein jeder in solidum hiemit wissentlich und in Krafft dieses Briesses mit diesem besonderen Anhang, da es sich begeben sollte, daß einer mit Todt abgienge, so solle er Hauptsacher und falls dieser hierinnen cunctirte der übrige fidejussor bey dem Hauptsacher daran seyn, damit innerhalb Monathlicher Frist an dessen Stelle ein anderer Förderlichst beygebracht, und gesetzet werden mögte, dergleichen Gestalt in solidum hinwiederumb obligiret, immittels aber und bis zur Stellung eines anderen tauglichen und annehmlichen, es geschehe solches innerhalb der vier Wochen oder nicht, deß abgegangenen Hauß-Frau und nachgelassene Erben, wie ihre Erblasser noch mit verhafftet seyn, und bleiben soll.

Gereden demnach und versprechen bey unseren Ehren, Trauen und Glauben an Eydsstatt für Uns, unsere Eheweiber und Erben, ob und nach erzehlter massen bey austrücklicher Verpfändung aller unserer beweg- und unbeweglichen Gütter Bürgen zu seyn, und zu verharren, alles das jenige zu leisten, zu halten, zu thun und zu lassen, wie von Uns in diesem Brieff geschrieben und rechten redlichen Bürgen, und selbst Schuldnere sonsten von Rechts oder Gewohnheit wegen gebühret und wohl anstehet, mit wissentlicher und austrücklicher Verzeyhung aller Behelfen und Ausflucht, sie seyen in gemeinen, und andern Rechten beschrieben oder nicht, sonderheitlich aber der beneficiorum ordinis, excussionis, senatus Consulti Vellejani, ac Authenticae siqua Mulier. Cod. ad S. C. Vellejanum und zwar insonderheit, daß sothane Schuld oder Gelder nicht zu mein des Hauptsachers Ehe- Consortin Besten und Nutzen geschehen oder verwendet worden seye.

Deren wir vorhero zur Gnüge certioriret worden, dergestalten, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden Dero Nachkommen und Hochstifft hiemit Fug, Macht und erlangtes Recht haben sollen, gegen uns nach Dero Gefallen beede- oder einen in solidum, non convento, neque excusso Principali mit oder ohne Recht zu verfahren, auch da sie der Bürgen einen oder auch den Hauptsacher würklich besprochen, angegriffen und ange-

noh-

nohmen, denselben nach Dero willkührlichen Gutbefinden hinwiederum ohnverfänglich vor oder auch bey während Immission oder Execution fahren zu lassen, und den andern oder beede miteinander vorzunehmen und sich an uns und unser Haab und Gütter ihrer Forderung halb una cum interesse, damno & expensis bestens zu erholen, auch tanquam super re judicata executive zu procediren, welches mehr Höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Gnaden oder Dero Nachkommen wir unterthänigst lediglich einraumen und freystellen und übrigens deme allen in besten Form Rechtens renuntiiren, so uns als Bürgen in Rechten oder sonsten zu Guten und dieser unserer Obligation zum Abbruch gereichen mögte, getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrem Urkundt und stetter Vesthaltung habe ich Hauptsacher nebens vorgedachten meinen Bürgen auch mein und deren jetzt genannten Bürgen Ehefrauen diesen Brieff eigenhändig unterschrieben, und unsere allerseits gewöhnliche Pettschafften beygedrucket.

So geschehen den

Das vorgedachte Certioration und Belehrnung sowohl denen Bürgen als deren und des Hauptsächers vorgenannter Hausfrauen deüt- und ausdrücklich beschehen, in diese Bürgschafft auch alles ihres Innhalts mit angehängten Clausulen von erstgedachten deren Bürgen und Hauptsächers Ehefrauen vor Ambt,

wie

wie solches von mir förmlich ad Protocollum gebracht, auch davon Extractus ausgestellet worden, persönlich eingewilliget, und denen vorgemeldten Beneficien in genere & specie auf genugsame Erinnerung renunciiret haben. Solches wird hiemit unter meiner eigenhändigen Unterschrifft und nachgedruckten gewöhnlichen Ambts-Insiegel corroboriret und bestättiget. So geben 17 den

II. Abschnitt.
CXX. Stück.

Verbott gegen das Praktiziren der herumziehenden Aerzte
Vom 26ten Novemb. 1726.

Demnach bey dem Hochwürdigsten des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn Herrn Christoph Frantzen, Bischofen zu Würzburg und Hertzogen zu Francken rc. die unterthänigste Anzeig beschehen, es auch die mehrmalige Erfahrnuß gezeigt hat, daß von denen im Land herumziehenden Aerzten und dergleichen Leuten

der unerfahrne Burger und Unterthan gemeiniglich nur angeführt und hintergangen, durch leeres Geschwätz um sein Geld gebracht, auch öfters durch Gebrauchung widriger Medicin an seiner Gesundheit, und wohl gar am Leben gefärret werde; Und nun obhöchstgedachte ihro Hochfürstl. Gnaden allen besorglichen Schaden und Gefahr von Dero treuen Unterthanen möglichst abzuwenden bedacht seynd; Als verordnen Höchstdieselbe aus Landesvätterlicher Vorsorg hiermit gnädigst und ernstlich, daß künftighin weder einem Arzt, noch auch einem Oculisten, Bruchschneider, Waldmann, oder andern dergleichen Leuten, wie die immer Namen haben mögen, wann sie nicht mit einem ausdrücklichen Concessions-Decret entweder von Ihro Hochfürstl. Gnaden selbst, oder von dero nachgesetzten Regierung versehen seynd, in allhiesigem Hochstift und Herzogthum zu Francken heimlich oder offentlich zu practiciren, und ihre entweder zum innerlichen oder auch nur zum äußerlichen Gebrauch gerichtete Medicin und Waaren in- oder außer denen gewöhnlichen Meß- und Jahrmärkt-Zeiten dahier oder auf dem Land verkaufflich abzugeben, weniger offentlich auszustehen, und dieselbe feilzubiethen erlaubt seyn solle. Inmassen dann jedes Orts vorgesetzte Obrigkeit, Beambte, Schultheißen und andere Befehlshabere hierdurch alles Ernstes angewiesen werden, daß sie diese dem gemeinen Wesen, und sonderlich dem unerfahrnen Burger und Landmann

zum

zum Besten angesehene landesvätterliche Verordnung nicht nur am gewöhnlichen Ort zu jedermanns Wissenschaft und Warnung anhefften lassen; sondern auch auf die betrettende Aerzt und andere obbenannte dergleichen Leut gute Obsicht tragen, dieselbe alsobald fortschaffen, auf ferneren Betrettungs-Fall aber mit behöriger Straff, oder gestalten Dingen nach, gar mit Arrest gegen sie verfahren, und den umständigen Bericht anhero zur hochfürstl. Regierung schleunigst einschicken sollen, welches zu geschehen obhöchstgedacht Ihro Hochfürstliche Gnaden sich allerdings gnädigst versehen. Decretum Wirzburg den 26. November 1726.

Hochfürstl. Würzb. Canzley.

II. Abschnitt.

CXXI. Stück.

Leibzoll der Juden

Vom 31sten Decemb. 1726.

Nachdeme Se. Hochfürstl. Gnaden Dero Hochstifftischen Leib-Zoll von denen Frembden-absonderlich

aber in Adelichen Schutz sitzenden: auch sonst verschiedentlich durch passirenden und in dero Fürstl. Landen handlenden Juden auf 3. Jahr hinwider dergestalten überhaupt verlassen, daß deren Beständnere die darüber empfangene Leib-Zoll-Zeichen gegen gewöhnliche Bezahlung an ihnen zwar austheilen, diese hingegen die darfür Gnädigst verwilligte Bestand-Summ zur Hochfürstl. Cammer jederweilen richtig einliessern sollen: und aber vorgedachte frembdherrische Juden ohne Lösung dergleichen Leib-Zeichen frey durchzukommen, sich nicht nur allerhand Unterschleif bedienen, sondern auch denen Gnädigst ergangenen Befelchen ohngeachtet, von einigen verpflichten Zöllnern selbsten ihnen Juden auf ihr Persohnen und Gütter zum Vorschub noch absonderliche Weeg-Zoll-Zeichen gegen Erlegung 4. Batzen ertheilt worden; Als ergehet hierauf an sambtliche deß Hohen Stiffts Adeliche und verrechnete Beambten, wie auch Zoll-Bereither, Schultheissen und Zöllnere der Gnädigst gemessene Befehl (welcher auch ohnverzüglich zu publiciren) dahin, daß von nun an bey Vermeydung hoher Ungnad auch willkührlich exemplarischer Straff (jedoch die reysende Rabiner, Vorsinger und Bettel-Juden ausgenommen) kein eintziger ausherrisch-oder Ritterschafftlicher Schutz-Jud ohne gedruckt: und von der Hochfürstl. Würtzburg Cammer der Ritterschafftlichen Judenschafft in Francken ertheilt: und gehöriger Orthen

aus-

auszulösen habendes gewönliches Leib-Zoll-Zeichen fernerhin weder im Handlen, noch sonsten auf einigerley Weiß im Hochstifftischen mehr passirt: sondern auf Befinden ein jeder sogleich zu Erlegung 10. Rthlr. über mehrmaliges Contraveniren aber zu doppelt, ja dreyfachen Straff angehalten werden solle; Deme man also besser dann bißhero mißfällig verspührt worden, pflichtschuldigst aufzusehen und nachzukommen, auch nicht minder sich selbsten vor Straff- und geschärpffterer Andung zu hüten wissen wird; Decretum Würtzburg den 31. Decembr. 1726.

Hochfürstl. Würtzburg. Cammer.

II. Abschnitt.

CXXII. Stück.

Vermehrung der Landmiliz

Vom 4ten Januarii 1727.

Nachdeme Sr. Hochfürstl. Gnaden Dero über die Land-Miliz bestellten Obristen Bernhard Rössern Gnädigst committirt haben, sothane Miliz auf etliche tausend Mann zu verstärken, und nebst denen in der

Reserva darzu bereits aufgezeichneten, von der vorhandenen jungen Mannschafft nochmehr zu solcher auszusuchen und einzuschreiben; Als wird, weil solches schleunig geschehen soll, denen hohen Stiffts-Beambten, wie auch Stifftern und Clöstern hierdurch gnädigst befohlen, und bedeutet, daß sie gedachtem Obristen unterhabenden Capitains mit Anzeigung der in ihren Aembtern, Stifftern und Clöstern befindlich-ledigen Mannschafft treulich, sonder einige Neben-Absicht an Hand gehen, und mit denenselben alsdann erwehnte Augmentirung ohnverzüglich und zwar folgender Gestalt vornehmen und einrichten helfen sollen, daß

Primo. Alle in denen Städten sowohl als auf dem Land vorhandene junge Leuth, welche das 13te Jahr erreicht ohne Unterscheid darzu enrollirt, und niemand weder Schultheißen- noch Wittwen-Söhne, Handwerks-Lehr-Jungen, oder die, so sich hier und dar als Dienst-Botten eingelassen haben, bey Straff weder von der Herrschafft noch dem Officier übergangen, und verschont werden solle.

Secundo wird allen Ausschüssern und einrollirter Mannschafft ernstlich verbotten, keine Kriegs-Diensten, es sey unter wem es wolle, anzunehmen, und sollen diejenige, so sich hierzu verleiten lassen, als Desserteurs gestraft, auch mit Verlust und Confiscation ihres zu hoffen habenden Erbtheils angesehen werden; Würde sich aber

Tertio

Tertio. Ein oder anderer verheyrathen, derselbe soll gleichwohl darum nicht los kommen, sondern biß auf weitere Verordnung, oder herrschaftliche gnädigste Entlassung stehen bleiben, und fortdienen.

Welches alles sie Beambte, wie auch Stiffter und Clöster ihren zum Ausschuß und dessen Reserva gezogenen Unterthanen und Leuthen nachachtlich zu publiciren, und bey Vermeydung herrschaftlicher Ungnad darob ernstlich zu halten haben; Im übrigen aber ist, wie diese Vermehr- und Einrichtung geschehen, mit Einsendung der zuverläßigen Listen und Tabell schleunigst zur Hochfürstl. Cammer unterthänigst zu berichten. Decretum Würzburg den 4ten Januarii 1727.

Hochfürstl. Würzburg. Geheimer Rath und Cammer-Præsident ꝛc.

II. Abschnitt.
CXXIII. Stück.

Die Verzollung der Gütter und Waaren betreffend.

Vom 21sten Junii 1727.

Nachdeme in denen Hochstifftischen dessen Zöllnern zur Instruction ausgefertigten Zoll-Rollen, besonders

ders mit annectirt und enthalten, daß die Schiff-Flösser und Fuhr-leuth, ihre jedesmals aufhabende auch in gedachten Zoll-Rollen nicht specificirte Gütter, es seyen nun Manufacturen, Spezereyen oder andere Kauffmanns-Waaren, wie die immer Nahmen haben mögen, nichts im geringsten ausgenommen, bey deren Verlust und Confiscation getreulich anzuzeigen schuldig seyn, auch bevor Zöllnere die Besichtigung vornehmen, es also begehren, nach deren pflichtmäsigen Schatzung aber nicht nur von jedem Guldens werth, einen Pfenning zur Zoll-Gebühr erheben, sondern auch auf widriges Befinden nach Proportion des verschwiegenen Guts, wieder dergleichen Uebertrettere mit Strafen verfahren, und sobalden darüber berichtet werden solle; Und nun aber Sr. Hochfürstl. Gnaden zu desto besser- und nützlicherer Auffnahm dero Zoll-Regale die zuverläsige Nachrichten gnädigst zu wissen verlangen, ob? und welcher gestalten sothane in denen Zoll-Rollen mit einverleibte Contenta und Innhalt bißhero in derley Vorfallenheiten beobachtet worden seyen; Als ergeht hierauff an Zöllnern zu

der gnädigste Befehl hiermit dahin, daß dieser hierüber den unterthänigst- und zuverläsigen Bericht ohngesaumbt pflichtmäsig erstatten solle, und ob mit was Umbständen solchemnach von selben bißhero die Besichtigung deren obgemelden Schiff-Flösser und Fuhrleuthen aufgehabten oder angegebenen in denen

Zoll-

Zoll-Rollen aber nicht enthaltenen Kauffmanns- und andern Waaren, sowohlen unterweilen vorgenommen, als daß daraufhin noch eines jeden befundenen, oder specifice angezeigten Gulden-Werths, Instructions mäßig ein Pfenning Zoll-Gebühr abgefordert, und erhoben worden seye; welches derselbe also gehorsambst zu befolgen, auch was ferner hierinnfals pflichtmäßig und zum Besten zu errinnern seyn mögte, zugleich gehorsambst zu berichten wissen wird; Decretum Würtzburg den 21. Junii 1727.

Hochfürstl. Würzburg. Cammer.

II. Abschnitt.

CXXIV. Stück.

Die Quartalrechnungen, und derselben Einschickungen betreffend.

Vom 11ten August 1727.

Demnach Seine Hochfürstl. Gnaden auch über die bißhero sub pœna & cassatione in geschärffteren

Termin's verschiedentlich mahlen erlassene Decreta, dannoch zu Dero höchst verdrießlichen Mißfallen in der That mehrmalen wahrnehmen müssen, daß dero verrechnete Beambte, die anbefohlene Quartals Rechnungen und Wald-Rug-Register nicht nur zum wenigsten, sondern auch jene so defectuos einschicken, daß aus solchen, wie in mehr anderen Begebenheiten, vielmehr ein hinläßig oder allerdings beharrlicher Ungehorsam, als eine zur accuraten Richtigkeit und Beeyferung abzielen sollende Zuverläßigkeit handgreifflich abzunehmen seyn will; Als ergehet dannenhero höchsterwehnt Deroselben gnädigst wiederholter gemessener und ernstlicher Special-Befelch an alle Dero verrechnete Beambten hiermit nochmalen dahin; daß zwar 1mo die denenselben letztmahlen untern 26. Febr. anni currentis um eben solcher Verschuldung willen, auf verschiedentliche Quartal angesetzte Geld-straffen, aus besonderen Gnaden dermahlen noch erlassen: hingegen aber bey denenjenigen, die auf letzt verstrichenes Quartal Trinitatis, anwieder schuldig befunden worden, ohnnachläßig behauptet, und dahero von zu wegen nicht eingesander und

die determinirte 10. Rthler Straff inner 14. Tagen ohnfehlbar eingeschickt: oder aber durch einen auf dessen Kosten abschickenden expressen abgeholt; Solchemnach aber 2do Dero Hochfürstl. gnädigste Befelch dießfalls führohin dergestalten vollzogen werden

sollen.

sollen, daß sie Beambte jederweilen und ohnausstellig 8. Tag nach Verfliessung eines jeden Quartals, ihre Quartals-Rechnungen sambt denen ohnnöthig in handen habenden Herrschafftlichen Geldern und doppelten Wald-Rugs-Registern von denen Gegenschreibern und Resier-Forst-Bedienten attestirter unfehlbar einsenden-jene aber nach denen Rechnungs-Cursoribus also einrichten sollen, daß in selbigen von Zeit- zu Zeiten sowohl die jederweil aufeinander lauffende Recessen durchgehends repetirt, als auch die inzwischen eines jeden Quartals sich zugetragene Einnahm und Ausgaben an Geld, Früchten und Wein obbesagter Gestalten nebst einem darauff formirten Schluß und summarischen Ausstand oder Beweiß breviter angemerkt und beygesetzt werde, um sodann auf ein und andere nothwendige Begebenheiten, einen zuverläßigen Etat oder Anordnung als bißhero nach Erfordernuß darüber machen zu können; Allermassen dann ersagten Beambten zur nachdrucksamen Verwarnung zugleich weiters nachrichtsamlich mit angefügt wird, daß wo ein oder anderer ferners also ungehorsam befunden werden, ohne einzigen Anstand, die auf jeden Termin gesetzte 10. Rthlr. Straffen, *wie* obgedacht per expressos bey ihme zur Verrechnung eingehohlt: und so dieses nichts verfangen, alsdann ein dergleichen ungehorsamer Beambter nichts anders als die unfehlbahre Cassation zu gewärtigen haben solle; Wornach sich also fürohin ein

jeder

jeder gehorsamst zu richten; Decretum Würzburg den 11. Augusti 1727.

Hochfürstl. Würzburg. verordnete Cammer-Præsident, Director und Räthe.

II. Abschnitt. CXXV. Stück.

Wiederholung des Nemlichen.

Vom 2ten September 1727.

Nachdeme wegen deren quartaliter einzuschicken gnädigst anbefohlener Quartals-Rechnungen und Wald-Rug-Registern, in deren öftern Unterbleibung auch um deren Einlieferung willen allerhand Excusen beygebracht werden, ohne daß, wie letzthin auf das unterm 11. Augusti nuperi deshalber ergangene Decretum generale, vieler Orthen her beschehen, mit genugsamer Bedachtsamkeit eingesehen und distinquirt worden, ob in selbem dazu ausgestelltem spatio, die würckliche Befolg- oder nicht Befolgung mit Einschreihen oder Durchstreichen angedeutet worden; Als ergehet hierauff der gnädigste Befehl, daß zu Vermeidung all deren so ohnnöthigen Einwendungen, fürterhin obgedachte

gedachte Quartals-Rechnungen sowohl als Wald-Rug-Register, und zwar die erstere nach jeder Ambts-Rechnungs-Beschaffenheit in form deren gewöhnlichen Rechnungs-Laufer an Cammer-Registratorem Fabri immediate addressirt, und eingesandt, dagegen aber des Empfangs halber von ihme Fabri zu eines jeden Beambten, bedürfftiger Legitimation jederweilen ein Recepisse ausgestellt und ertheilt, auch übrigens obgedachtem Decreto die vollständige Parition geleistet werden solle; Wornach sich gehorsamst zu achten. Decretum Wirzburg den 2. Septembris 1727.

Hochfürstl. Wirzburg. verordnete Cammer-Präsident, Director und Räthe.

II. Abschnitt.
CXXVI. Stück.

Befehl, die Juden wegen eines angeblichen Lieds noch sonsten zu mishandlen.

Vom 30sten Oktober 1727.

Von Gottes Gnaden Christoph Frantz, des Heil. Röm. Reichs Fürst Bischoff zu Würzburg und Hertzog zu Francken rc. Dem-

Demnach sich vor einigen Wochen gefüget, daß ein unserem Hochstifft angesessener Unterthan sich unterfangen, das von einem Weib überkommene sogenannte aber ganz falsch erdichtete Juden-Lied (seines ohngefehren Innhalts) als ob zu Schwabach am leztverwichenen Charfreytag von fünff daselbstigen Juden mit einem Hund der Paßion höchst ärgerlich vorgestellet worden) ohne vorherigen Consens vor sich und allein nachdrucken zu lassen, nebst anderen Liedern und Waaren, bey denen Wallfahrten, Märkten und Kirchweyhen zur Feylschafft zu bringen, auch an verschiedenen unserer Residenz-Stadt anliegenden Orthen offentlich abzusingen und zu verkaufen, hierdurch auch eine Menge Volks dahin böslichen zu hintergehen, daß dasselbe deme nicht allein ein nicht geringen Glauben beygemessen, sondern auch der gemeine Pöbel gegen die Juden sich dahin erfrechet, daß selbigen bereits viele Ungemach zugezogen, auch mit Mord und Todtschlag bedrohet worden. Gestalten nun aber alles, was in obgedachten Lied angezogen worden, in allem Grund falsch und erdichtet, auch hierüber eingezogener Kundschafft und eingeloffene Zeitungen nach ein böslich ersonnenes Wesen und pure Unwahrheit ist; Gleichwohlen unter denen Christen und Juden hierdurch ein solcher Aufstand erwecket- und zu allerhand malitiosen Folgereyen Anlaß und Gelegenheit genommen werden mag; Als haben wir zu Abwendung alles dessen für

nöthig

nöthig erachtet, durch gewöhnliche Affigirung dahier in unserer Residenz-Stadt, in unserem ganzen hohen Stifft aber durch offentliche Verlesung dieses unseres gnädigsten Befelchs alle unsere Bürger, Unterthanen und Beysassen dahin abwarnen, und bey willkühriger Straff anbefehlen zu lassen, daß sie solches Lied, wann sie dessen ein oder ander Exemplar noch finden ließe, weder public machen, davon reden, noch absingen, sondern sobalden verreissen, oder unsern Beambten zu Handen geben, viel weniger aber denen Juden (welche wir in allweg in unserm ihnen verstattetem Schutz erhalten haben wollen) derentwegen nicht den geringsten Vorwurff thuen, mit Worten oder Thaten molestiren, am wenigsten aber an denenselben obgesagter Ursachen wegen mit Schlagen, Raufen oder Werffen Hand anlegen sollen, und wie Wir hiermit jedermann von solcherley der Judenschaft zufügenden Beleidigung gnädigst abgewarnet haben wollen, als werden sich auch unsere Bürger, Lands-Unterthanen und Beysassen vor aller hierunter zu befahren habender ohnausbleiblicher Straff zu hüten wissen. Urkundlichen unter hievor gedrucktem Hochfürstl. Canzley Secret-Insiegel. Datum Würzburg den 30. Octobris 1727.

Hochfürstl. Würzburg. Cantzley.

(L. S.)

II. Ab.

II. Abschnit.

CXXVII. Stück.

Lumpensammlung betreffend.

Vom 30sten December 1727.

Nachdeme Se. Hochfürstl. Gnaden von denen mit Gült- und andern Lehenschafften in Dero Landen zugethanen Pappier-Müllern unterthänigst beschwehrend hinterbracht worden, wie denen gnädigst emanirten geschärfteren Befehlchen sowohl, als denen den bestellten Lumpen-Samblern ertheilten Patenten, ganz entgegen, die in Dero Hochfürstl. Lande samblende Lumpen, und zwar gegen billig mäßig zu empfangen habender Zahlung, zum wenigsten in ihre Mühlen gelieffert, sondern zu deren nothwendig-erfolgenden Verderben anderwertighin verkaufft und gar ausser Land practicirt werden: Und nun aber bey sothaner Bewanthsame eines Theils an vieler Beambten unterlassender Auffsicht, andern Theils aber an denen Lumpen-Samblern selbsten es sicherlich ermanglen muß; Als wird mit Wiederhohlung deren vorherigen Verordnungen sambtlichen Hochstifftischen Beambten auch Zollbereitern und Zöllnern, hierdurch mehrmalen gnä-

digst

digst und gemessen anbefohlen, daß diese bey Vermeidung hoher Ungnad und schärpferen Einsehens au alle Weeg ihren pflichtmäßigen Fleiß hierinnfals besser als bißhero bezeugen, und also nicht nur die verbottene Ausfuhr gedachter Lumpen durch die hierzu erforderliche Anstalten hemmen, sondern auch die Lumpen-Samblere sowohl als andere, die unter der Hand damit zu handlen pflegen, zugleich aufs nachdrucksambste warnen und anmahnen sollen, damit von diesen ihre in dem Hochstifft samblend- oder erkauffende Lumpen in obgedachte Pappier-Mühlen unfehlbar eingelieffert- ausser solchen und in ferneren Betrettungs-Fall aber denen Contravenienten nicht nur die Lumpen zur Verrechnung des darauß erlößenden Gelds confiscirt- und annebst noch zu empfindlicher Straff würklich angehalten- sondern auch denen Beständnern eo ipso die Patenten abgenommen, so fort entweder gedachten Pappier-Müllern oder aber andern umb dergleichen Beständ sich meldenden von hieraus neue Patenten hierzu ertheilt werden sollen. Wornach sich also zu achten. Decretum Würzburg den 30. Decembris 1727.

Hochfürstl. Würzburg. verordneter Cammer-Præsident, Director und Räthe.

II. Abschnit.

CXXVIII. Stück.

Verschatzung der Capitalien betreffend.

Vom 27sten Januarii 1728.

Von Gottes Gnaden Wir Christoph Franz des Heil. Röm. Reichs Fürst, Bischoff zu Würtzburg, und Herzog zu Franken ꝛc.

Obwohlen die ehemals ergangene Herrschafftliche Verordnungen einen jeden nachdrücksamlich anweisen, seine ausleihende verzinßliche Capitalien getreulich anzuzeigen, und die davon schuldige Schatzung gleich anderen schatzbaren Güttern zu Bestreitung des publici richtig abzuführen; So müssen wir jedoch mißfälligst vernehmen, daß hierinn die gebührende Folgleistung eine Zeithero am wenigsten beobachtet, und von denen mehristen Capitalisten entweder gar keine oder doch nicht vollständige Anzeig ihrer ausstehenden samtlichen Capitalien gethan, so fort das mindeste an Contribution von ihnen beygetragen, sondern der Last auf denen liegenden Güttern, welche bekanntlich mit schweren Kosten zu erhalten, und gleichwohl in einem so gros-

ßen

ßen Ertrag nicht stehen, meistens gelassen worden seye. Wann nun aber sothane Ungleichheit und zu Hindergehung des gemeinen Wesens bishero unterbliebene Anzeig und Verschatzung deren erträglichen Capitalien fürterhin keines Weegs nachgesehen werden kann; Als wollen wir die obgedachtermassen erlassene ehemalige Verordnungen hierdurch ausdrücklich wiederholet haben, und befehlen diesemnach gnädigst und ernstlich, daß ein jeder in unserem Hochstifft Würzburg und Herzogthum zu Francken angesessener Glaubiger, wessen Stands er seye, ohne unterschied, und zwar, wann er dahier in unserer Residenz-Stadt Würzburg wohnhaft ist, bey der gemeinen Stadt-Obereinnahm, auf dem Land aber bey Unseren jedes Orts vorgesetzten verrechnenden Beambten seine entweder bereits ausgeliehene oder künfftig auslenhende gesamte verzinßliche Capitalien, es seyen deren viel oder wenig, auch wo dieselbe immer stehen mögen, innerhalb einer Jahrs-Frist, getreulich und ohne die geringste Hinterhaltung jedesmahl, jedoch ohne Benahmsung der Schuldner, anzeigen, und so lang er dieselbe verzinßlich ausstehen hat, die auf jedes hundert Gulden fränckisch ausgeworffene gewöhnliche Schatzung, nach Maaß seines ausgelegten grossen oder geringen Capitals ohnweigerlich beytragen, oder im widrigen gewärtig seyn solle, daß auf verflossenen vorgemelten Termin und nicht beschehene getreue Anzeig alsdann zur Straff der vierte Theil des verschwigenen

Capitals als verfallen wirklich eingezogen und confisciret werde.

In massen auch demjenigen, welcher ein solches ganz oder zum Theil von dem Glaubiger verschwiegenes Capital gehörigen Orths offenbahren wird, obschon der Schuldner deß Capitals selbst die Offenbahrung thäte, nach der Grösse der verschwiegenen und hinderhaltenen Capitals-Summ eine nahmhafte recompens gereichet werden solle. Gleichwie nun diese unsere gnädigste inhæsiv-Verordnung zu Erleichterung des Lands und gleichwohl zu Bestreitung der ohnentbehrlichen gemeinen Auslagen einzig abzielet, also wollen wir auch von denen Cepitalisten ihrer gehorsamsten Folgleistung Uns allerdings versehen; Und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, solle dieses offene Mandat in unserer Residenz-Stadt dahier und auf dem Land nicht allein behörig verkündet, sondern auch zu künftiger ohnunterbrochener schuldigster Gelobung an gewöhnliche Ort und Ende angeheftet werden. So geben und geschehen unter unserer eigenhändiger Unterschrift und aufgedrucktem Canzley-Secret-Insiegel. Würzburg den 27. Januarii 1728.

Christoph Frantz, E. H. F. O. D.

(L. S.)

II. Ab-

II. Abschnitt.

CXXIX. Stück.

Verbott den Lohe oder die Lohe-Rinden nicht ausser Landt zu bringen

Vom 26sten Februarii 1728.

Nachdeme man in zuverläßige Erfahrung gebracht, daß auch dem Hochfürstl. unterm. 12. Aprilis letzt abgewichenen 1727. Jahr gnädigst emanirten Verbott ohngeachtet, dannoch verschiedener Orthen sowohl die Lohe-Rinden als das Lohe selbsten ausser denen Hochstifftischen Landen geführt und verkauft, auch von dahero allerdings ein merklicher Mangel und Zodel verspührt werden, mithin höchst nöthig seyn wolle, zu Abstellung dessen den vormals ergangenen Befelch anwieder zu erneuren; Als ergeht hierauf Sr. Hochfürstl. Gnaden gnädigster Befelch dahin, daß Dero Beambten insgesambt sothanes hierdurch wiederholtes Verbott in ihren anvertrauten Aembtern mit der nachdrucksammen Warnung nochmahlen publiciren zu lassen, daß wo ein- oder anderer Contravenient, welcher einige Lohe-Rinden oder Lohe ausser Land oder sonst frembder-

herrischen zu verkauffen, oder zu verführen sich unterstehen würde, sodann auf Betretten dergleichen nicht nur sogleich confiscirt, sondern auch der Uebertretter noch mit empfindlich- und ohnnachläßiger Straff angesehen werden solle. Wornach sich also gehorsambst zu achten. Decretum Würzburg den 26. Febr. 1728.

Hochfürstl. Würzburg. Cammer.

II. Abschnitt.
CXXX. Stück.

Den Lederhandel und Accis betreffend.
Vom 2ten Aprilis 1728.

Demnach der Hochwürdigste des Heil. Röm. Reichs Fürst und Herr, Herr Christoph Franz Bischoff zu Würzburg, und Herzog zu Franken rc. unumgänglich veranlasset worden, zum allgemeinen Besten, und offenbahren Nutzen Dero getreuen Lands Unterthanen einige besondere Leder-Fabriquen in Dero Hochstifft Würzburg aufrichten, auch alles in ermeltem Hochstift und Herzogthum zu Franken verkauffend- und verhandlendes

lendes Leder ordentlich beschauen, stämplen, und einen gewissen Accis darauf setzen zu lassen.

Als ergehet Höchstgedachter S. Hochfürstl. Gnaden gnädigst- und ernstlicher Befehl hiermit, daß fürterhin kein Leder, wie das immer Nahmen haben mag, ohne Unterschied in ersternanten Hochstifft Würzburg und Herzogthum zu Francken heimlich oder offentlich, in- oder ausser denen gewöhnlichen Messen und Jahr-märkten zum Verkauff gebracht werden solle. Es seye dann selbiges vorhero in dahiesiger Residenz-Stadt oder auf dem Land bey denen verordneten besonderen Schaumeister- und Acciseren ordentlich beschauet, gestämpelt, und nebst dem gewöhnlichen Schau- und Stämpel-Geld der gebührende Accis, als vom jedem Pfund Leder ein guter Kreuzer wirklich entrichtet: Immassen dann in widerigen gegen diejenige, so dieser allgemeinen Lands Verordnung zuwiderzuhandlen, und einiges frembdes oder anch inländisches Leder, viel oder wenig, ohne vorherige ordentliche Schau- Stämpel und Veraccisung, wie erst vorgedacht, in allhiesigem Hochstifft zu verhandlen sich freventlich unterstehen, mit würklicher Confiscation, und noch anderer schweren Straff unfehlbar verfahren werden solle; Worbey jedoch erst höchst ernante Ihro Hochfürstl. Gnaden gnädigst erklären, daß, was von solchen obberührter massen gezeichneten Leder in einem Ort nicht zu verkauffen ist, dasselbe nicht allein nach einmahl davon abgestatteten Accis,

Schau- und Stempel-Geld, ohne desselben weitere Reichung, an andere Ort des allhiesigen Hochstiffts ungehindert gebracht und verhandlet werden möge, sondern auch, da endlich dasselbe gar unverkauffter in frembdes Gebiet wieder hinausgeführt wird, dem Eigenthümer des Leders auf Anmelden der von denen Hochstifftischen Acciseren aufgezeichnete oder wirklich erhobene Accis gegen Abnehmung des Stampffs sogleich wieder respective abgeschrieben und zurückgegeben werden solle. Damit nun ob dieser Hochfürstl. Verordnung und ernstlichen Befelch, welcher am ersten Monats-Tag Junii dieses lauffenden Jahrs seine verbindliche Krafft ohne weitere schriftlich- oder mündliche Erinnerung hat, desto vester und unverbrüchlicher gehalten werden, und kein Unterschleiff mit unterlauffen, auch jedermann für Schaden und Ungemach sich hüten möge, solle derselbe dahier und auf dem Land gewöhnlicher massen publicirt und an gehörige Orth und End offentlich angehefftet werden.

Signatum unter Höchst-gedachter Sr. Hochfürstl. Gnaden eigenhändiger Subscription und aufgedruckten Canzley-Secret-Insiegel.

Würzburg den 2ten Aprilis 1728.

Christoph Franz, Episc. Herbip. F. O. D.

(L.S.)

II. Abschnitt.

CXXXI. Stück.

Die Schonungen der Wälder und Jagdresieren betreffend.

Vom 4ten Julii 1729.

Nachdeme Se. Hochfürstl. Gnaden nicht ohne besonderes Mißfallen wahrnehmen müssen, daß aller deren in Gott ruhenden Herren Vorfahrere so vorsorg- als nützlich verfast- und emanirten Wald-Ordnung, auch Jagd Mandaten ohngeachtet, gleichwohlen hier und dar und fast an denen meisten Orthen solche excessen und Unordnungen in denen Waldungen und Jagden ausgeübet werden, durch welche diese insgesambt allerdings gänzlich ruinirt und zu Grund gerichtet werden müssen; und nun aber Höchstdieselbe sothanem auch der Posterität zu grösten Schaden und Nachtheil anwachsenden sträfflichen Unwesen längerhin nicht nachsehen können; Als ergehet hierdurch an alle Dero verrechnende Beambte, Forstmeistere, Förstere und Resier-Jägere der gemessene und ernstlich wiederholte Befelch, daß diese nach deren auffhabenden schwehren Pflichten, die ihnen gnädigst anvertraute Waldungen und Jagd-Resieren obgemelten ergangenen Hochfürstl.

Verordnungen gemäß fürohin zu deren Cultivirung besser als bißhero geschehen, beobachten: forthin ohne vorherig eingeholten gnädigsten Consens weder vor sich eigenmächtig in solchen was unternehmen und verkauffen: noch anderen die geringste Excessen zu begehen, verstatten und nachsehen sollen; mit der weiteren nachdrucksamen Warnung, daß wo ein oder anderer Contravenient, wer der auch seyn mag, in ein- oder anderen zur Ungebühr betretten, oder nach auffhabenden Pflichten bekannt gemacht, der oder diejenige alsdann mit geschärpffteren Straff in befindenden Dingen nach so gar mit würklicher Cassation angesehen werden solle; vor deme man sich also zu hüten, und deme pflichtmäßig nachzukommen wissen wird; Decretum Würtzburg den 4. Julii 1729.

Hochfürstl. Würzb. Cammer.

II. Abschnitt.
CXXXII. Stück.

Einnahm der Judenschutzgelder
Vom 23sten Septemb. 1730.

Nachdeme hohe Herrschafft gnädigst resolvirt, die sonst durch Abschickung eines expressen Bottens

bey

bey der im Hochstifftischen Schutz sitzender Judenschaft quartaliter als auf H. Mariæ Lichtmeß, Walburgis, S. Laurentii und S. Martini eingeforderte Schutz-Gelder zu deren mehrerer Beförderung fürohin durch Dero verrechnete Beambte bey denen in eines jeden Ambt ansitzenden Juden selbsten erheben zu lassen; Als wird zu hierdurch gnädigst gemessen befelchet, daß dieser nach Inhalt des dahiesigen Cammer-Officianten Neuffs hier anliegender- und also auf jedes obgedachte Quartal fürterhin zu solchem End eigenhändig auszustellen habender Specification deren in seinem anvertrauten Ambt ansitzenden Juden die angesetzte Schutz-Gelder jederweilen und zwar für das jüngsthin auf S. Laurentii beschlossene Juden-Quartal inclusive anfangend nicht nur ohne einzige Nachsicht erheben- sondern auch sothane Schutzgelder in dessen Ambts-Rechnung unter einer besondern Rubric specifice in Einnahm bringen, und daß nicht mehr Juden als benanntlich angesetzt, sich im Ambt befinden, von Gegenschreibern, und denen Ambtsschultheissen sothane Specificationes attestirter beygelegt- übrigens aber sothane Schutz- mit andern eingehenden Ambtsgeldern zu dahiesigem Cammer-Zahl-Ambt jederweilen richtig eingeschickt werden sollen; wornach sich gehorsamst zu achten; Wirzburg den 23. Septembris 1730.

Hochfürstlich. Würzburgische Cammer.

II. Ab-

II. Abschnitt.
CXXXIII. Stück.

Juden = Nachsteuer betreffend.
Vom 21sten Maji 1731.

Nachdeme hohe Herrschaft mißfälligst wahrnehmen muß, wie von Dero im Schutz ansitzender Judenschafft die wenigste Nachsteuer von einer Zeithero ein= und zur Verrechnung gebracht worden, mithin leichtlich zu erachten, daß entweder von Dero Beambten hierauff ein schlechtes Aussehen getragen: oder aber das eigentliche Quantum auff andere Weiß diminuirt und geschwächt werden müsse; als wird samtlich verrechneten Beambten hiedurch specialiter gnädigst anbefohlen, daß diese auf dergleichen Juden= Nachsteuer ein wachtsameres Aussehen tragen und würcklich erheben, wo aber ein Anstand sich ergeben würde, in allbegebenden Fällen, wordurch dergleichen nur auf einigerley Weiß verkürzt oder geschwächt werden möchte, zu deren weiteren gehorsambsten Verhaltung jederweilen der unterthänigste Anfragsbericht eingeschickt: anmit von dahero sich keine Verantwortung zugezogen

gen werden solle. Decretum Würzburg den 21sten Maji 1731.

Hochfürstl. Würzburgisch-verordnete Cammer Praesident, Director und Räthe.

II. Abschnitt.
CXXXIV. Stück.

Die ohnentgeldliche Fegung der herrschaftlichen Schlöthen.
Vom 5ten Oktober. 1731.

Nachdeme hohe Herrschaft in mehrere Betrachtung gezogen, wie daß denen Hochstifftischen Schlothfegern dero Aembtere bies anhero zum Schlothfegen in Bestandt verlassen worden, ohne daß diese von dahero das wenigste zur Erkantnuß darfür bezahlt haben; Als wird Dero verrechneten Beambten hierdurch gnädigst anbefohlen, daß diese ersagten Schlothfegern ein solches dahin vorstellen und bedeuten, daß fürohin wenigstens ein jeder die herrschafftliche Schloth in denen ihme überlassenen Aembtern zu einer sonst zahlen sollender Erkantnuß gratis und ohnentgeldlich säuberen,

gefolg-

gefolglich von dessentwegen in denen Ambts-Rechnungen nichts mehr in Ausgab passirt werden solle; Wornach sich gehorsamst zu achten. Decretum Würzburg den 5. Octobris 1731.

Hochfürstl. Würzburgische verordnete Cammer Praesident, Director und Räthe.

II. Abschnitt.

CXXXV. Stück.

Beytrag zu Errichtung des Zuchthauses.

Vom 5ten Oktober 1731.

Demnach der Hochwürdigste des Heil. Römischen Reichs Fürst und Herr, Herr Friderich Carl, Bischoff zu Bamberg und Würzburg auch Hertzog zu Francken ꝛc. vermittels Seiner allstets hegenden Lands-Fürstlichen Obsorg gnädigst ermessen, daß zur Fortpflantzung des Wohlstands seines Fürstlichen Hochstifts und Herzogthumbs zu Francken, eines deren sichersten Mittlen seye, daß nicht allein die vielfältige in der Stadt, und auf dem Land mehr aus einem sträflichen,

und zu vielen Ueblen veranlassenden Müssiggang, als aus wahrer Noth und Unvermögenheit, herumstreinende Bettler abgestellet, sondern auch das Herrnlose Gesind, die trutzige Dienstbotten, die ihren Eltern oder Vormündern widerspenstige Kinder, und unbändige Handwercks-Bursch; sonderheitlich aber die ärgerliche Weibspersohnen in besserer Zucht gebracht, und von ihrem Seel- und Leib verderblichen Leben abgehalten werden. Solches aber auf keine andere dauerhafte Weis zu bewürcken seye; auch die bishero heylsamlich herausgegebene Allmosen-Ordnungen ihren vorgesetzten Zweck anderst nicht erreichen könneu, als durch die ordentliche Einrichtung eines in denen meisten vornehmen Städten üblichen Zucht-Hauses, worinnen obige Züchtlinge zur Gottesforcht sowohl, als durch Hand-Arbeit nach der Schärpffe angehalten, die dem Bettlen nachgehende Jugend zur Erlernung eines nahrsamen Handwercks angewiesen, mithin das gemeine Wesen von solchem schlimmen Gesindel befreyet, das unordentliche Bettlen von denen Kirchen, Gassen und Häusern abgewendet, denen recht Bedürfftigen das verordnete Allmosen beybehalten, mit der Zeit fleißige Unterthanen, und allerhand nützliche Handthierungen eingeführet, folgsam auch das Gewerb hiesiger Landen verbessert würde.

Dannenhero haben höchstgedachte Seine Hochf. Gnaden aus Landsvätterlicher Obsorg, und Liebe zu

guter

guter Zucht, und Ordnung in Dero gemeinen Wesen, die gnädigste Entschliessung gefasset, sothanes Zuchthaus, welches zwar vor einigen Jahren angefangen, aber nicht fortgesetzt worden, anjetzo in Dero Fürstl. Residentz Stadt Würzburg ohne weiteren Anstand einzurichten, und mit allem Eyfer in eine vollkommene Aufnahm zu bringen.

Indeme aber, wie leichtlich zu erachten, zu Vollführung dieser höchst vätterlichen Absichten einiger Geld-Vorrath ohnumgänglich umb so mehr erfordert wird, als grössere Kosten, theils zur Erkauffung einiger, bey dem alten ohnhinreichigen Zucht-Haus sich befindenden Häusern, theils zur Anschaffung deren Geräthen, Handwerks-Zeugen, und übrigen bey einer so wichtigen Haushaltung ohnentbehrlichen Nothwendigkeiten, wie auch zur Unterhaltung deren Aufsehern, guten Lehrmeistern, und anderen Bedienten aufzuwenden seynd.

Als haben höchst-ermeldte Seine Hochfürstliche Gnaden sich gnadigst erkläret, daß dieselbe fordersamst von dero Renth-Cammer sowohl, als von ihren eignen Mittlen einen ansehnlichen jährlichen Beytrag, so lang Höchst Deroselben der grundgütige Gott nach seinem heiligsten Willen das menschliche Lebens-Ziel gnädigst fristen wird, zu reichen gnädigst geruhen wollen, anbey das gänzliche Vertrauen setzend auf alle Dero Fürstl. Hochstiffts zugethane Geist- und Weltliche,

hohe und niedere Stands-Persohnen, Räthe, Diener und Unterthanen, daß sie dieses Gott dem Herrn sonderbar wohlgefällige, dem gemeinen Besten höchst- vorträgliche, dem Nechsten zum zeitlich- und ewigen Heil, jedermann aber zu selbst- eigenen Ruhe und Sicherheit gedeyliche Werck, nach Maaß ihrer tragenden christlichen Lieb, und ihres von Gott verliehenen Vermögens mit einem selbst ergiebigen Beytrag werden befördern wollen; Wie sie dann alle dieselbe auf das nachdrucksamste Krafft dieses ermahnen lassen; auch zu solchem Ende den gnädigsten Befehl ertheilt haben, daß diese Ihre Fürstmildeste Meynung allhier, und auf dem Land von denen Canzlen, und anderer Orthen offentlich bekannt gemacht, auch über dieses ein besonderes zur Verzeichnus, und zum ohnvergeßlichen Andencken deren Gutthätern, bestimbtes Buch, nebst denen verschlossenen Sammel-Büchsen ohngesäumt veranstaltet, und herumgetragen werde, damit in diesem dem Allmächtigen Gott so hochgefälligen, dem gemeinen Wesen so ersprießlichen, und der christlichen Obsorg, und Lieb so heilsamen Werck Dero höchst- preyswürdiges Vorhaben den erwünschten Fortgang gewinnen möge; da immittels Seine Hochfürstliche Gnaden der gewissen Zuversicht leben, daß hierdurch ein reicher himmlischer Segen dem lieben Vatterland zugezogen, und die allgemeine Wohlfahrt zu jedermänniglichen Trost ohnzweifentlich werde geseegnet, und vermehret werden.

Geben in unserer Hochfürstlichen Residentz Stadt Würzburg den 5. Octobris 1731.

(L. S.)

II. Abschnitt.

CXXXVI. Stück.

Verordnung wegen der Landmilitz.

Vom Jahre 1733.

Obwohlen Seine Hochfürstliche Gnaden sich gänzlich versehen, es würden die einige Jahr her wegen Dero Land-Militz ergangene viele Decreta und Verordnungen gebührend beobachtet, und alles darin anbefohlene gehorsamst befolget und vollzogen werden; So müssen Dieselbe aber fast aus allen Musterungs-Relationen höchst mißfälligst vernehmen, daß dem wenigsten davon bishero nachgelebet worden, und hingegen noch immerzu bey denen Musterungeu nicht nur viele Ausschüsser ungehorsamb aussen bleiben, und theils vor Ausgang der zum exerciren bestimbten drey Tägen wieder davon und nach Haus liefen, sondern auch in etlichen Aembtern das Gewehr schlecht in acht ge-

genommen, und offt gar unbrauchbar befunden, ingleichen denen Leuthen die benöthigte Pulver-Hörner und Kugel-Zieher nicht angeschafft, mithin was in anderen Stucken mehr geschehen soll, vernachläßiget und unterlassen würde; Gleichwie aber alles dieses der eigentlichen Absicht, wozu die Land-Militz aufgestellt ist, zu wider lauft, und lediglich denen Beambten, wie auch denen Orthen, die Ausschüsser zu geben haben, zur Schuld und Verantwortung fallen will, darzu aber keines Wegs länger nachgesehen werden kan; Als lassen Höchst-gedachte Seine Hochfürstl. Gnaden die vormahlen besagten Ausschusses wegen ergangenen Verordnungen hiemit wiederhohlen, und nochmahlen ernstlich befehlen, daß

1) Ohne des Obristen oder Hauptmanns Bewust kein Ausschüsser entlassen, oder ein anderer dafür eingeschrieben.

2) Die Leuth mit brauchbaren guten Gewehr jederzeit versehen, nnd was daran manglen wird, von Zeit zu Zeit auf des Ambts oder Orths Kosten repariret.

3) Denenselben die benöthigte Pulver-Hörner und Kugel-Zieher schleunigst angeschafft, sonderheitlich

4) Alle Ausschüsser bey denen angestellten Musterungen ohnfehlbar erscheinen, und wer sonder Ursach und seines Beambten oder Herrschaft aufzuweisen habenden beglaubten Attestat ausbleibet, auf Benennung

des Obristen Röser und District-Commissarii jedesmahl mit zwey Thaler, wer aber

5) Vor Ausgang der obbestimbten drey Tägen Exercir-Zeit ohnerlaubt davon gehen wird, für jedwedern Tag mit sechs Batzen bestrafet, solches Geld auch

6) Wer es nicht bezahlen kan, auf der allhiesigen Schanz abverdienet: diejenige aber, so sich widersetzen und auch zur Arbeit nicht verstehen wollen (es mögen immediat oder mediat-Unterthanen seyn) auf die Schanz zu dessen Abverdienung anhero geliefert werden sollen; Welches alles denen hohen Stiffts-Beambten, wie auch Stifftern und Clöstern aufs genaueste zu befolgen mit diesem Anhang eingebunden wird, daß, wer seines Orts etwas dargegen unterlasset, conniviret, verabsäumet, oder zu Schulden kommen lasset, mit empfindlicher animadversion und Straff angesehen werden soll. Decretum Würzburg den 1733.

Hochfürstl. Wirzburg. geheimer Rath, Kriegs-Raths und Cammer-Präsident.

II. Abschnitt.
CXXXVII. Stück.

Verbott des Glaß-Aufkauffs.
Vom 25ten Septemb. 1733.

Nachdeme hohe Herrschafft gnädigst resolvirt, daß von Dero Stadt- und Land-Glaß-Meistern sammlende zerbrochene weiß- und grüne Glas zu Fournirung Dero Oberschleichacher Glaß-hütten hinfüro umb billichen Preis verkäufflich zu übernehmen, und auf beschehene Anzeig die selbstige Abhohlung zu veranstalten; als wird gesambten Hochstifftischen Beambten hierdurch gnädigst anbefohlen, daß ein jeder denen in seinem Ambt befindlichen Glaßer-Meistern unter der Hand und ohne jemands verursachendes Aufmerkens, ein solches dahin wissend machen, daß jeder solcher Glaßer-Meister der von dergleichen Glaß-Stücker etwas zu verkauffen vorräthig zusammen bringet, der oder diejenige zu dessen verkäufflicher Uebernehmung jederweilen die Anzeig bey denen Aembtern thun möge, von wannen solche alsdann zu dahiesiger Hof-Cammer jedermeilen ohnentgeltlich und ohnverzügig zu berichten, umb zu dessen Abholung die nöthige Anstalten darzu machen zu

können. Decretum Würzburg den 25. Septembris 1733.

Hochfürstl. Würzburg. verordnete Hof-Cammer-Præsident, Director und Räthe.

II. Abschnitt.

CXXXVIII. Stück.

Allgemeine Rechnungs-Bescheidspunkten.

Vom Jahre 1733.

1.

Obschon im Eingang der Amtsrechnung die Namen der Amtsbürger einverleibt werden, so solle jedoch ins künfftige bey iedermahliger Rechnungs-Ablag durch ein authentisches Attestat erwiesen werden, ob sothane Bürgern würcklich im Leben, auch ob sie noch in ihrem Vermögen stehen, oder etwa durch Theilungs oder andere Zufälle daran abgenommen haben.

2.

Ergehet der gnädigste Befehl dahin, daß bey Winterszeiten das Wildpreth zum hochfürstl. Kuchenamte ein-

eingeliefert, und nicht verkauft; wohl aber dahin gesehen werden solle, damit etliche Stuck zugleich zusammengebracht, und zu Ersparung der Unkosten mit einander überschickt werden mögen.

3.

Die jährliche Zinns-Eyer, Zinns-Cappaunen, Faßnachts- oder Leib-Hünner, auch Gänß sollen, ausser denen, welche zum hochfürstl. Kuchen-Amt, beschrieben, und geliefert werden, nit mehr von denen Unterthanen in natura zu des Beambtens privat Haushaltung abgefordert, sondern das dafür zu zahlen gewöhnliche Geld erhoben und verrechnet werden.

4.

Alle auch mit herrschaftl. gnädigster Ratification geschehende Frucht- und Wein Verkäuf, sollen, wenn es in einer Quantität bestehet, immediate nach dem Verkauf, an die hochfürstl. Hofkammer berichtet, und was denen Unterthanen Malterweis, entweder um baare Zahlung, oder Vorleihungsweis abgegeben wird, darüber alle 14 Täge die Specificationes, mit Beysetzung des Unterthanen Namens, Orths, Preiß und Monaths-Tags, ad ratificandum unterthänigst eingeschickt werden.

5.

Obwohlen bereits denen verrechneten Beambten per Decretum gnädigst anbefohlen worden, daß jeder

seine abzulegen habende Rechnung vor der Einschickung zur hochfürstl. Hofkammer, 14 Täge vorhero solche denen adelichen Amtmännern zur Einsicht behändigen, und darüber, daß dieses geschehen, sich von selbigem im Eingange der Rechnung attestiren lassen solle; So wird jedoch ein solches hiermit nochmahlen mit der ernstlichen Ermahnung erinnert, daß keine Rechnung, ehe und bevor diesem die unterthänigste Folgleistung geschehen seyn wird, weder zur Revision noch Abhör genommen werden solle.

6.

Gegenschreiber hat künfftig seine Gegenrechnung zu foliiren und nach denen Ambts-rubriquen, einzurichten.

7.

Solle künfftig keinem Beambten mehr die Zehrung in dessen anvertrauten Amt, wozumahlen selbiger nicht über Nacht ausbleiben muß, passiret werden.

8.

Wann Kellerey-Büttner die Keller-Arbeit nicht um den ordinari Lohn, ohne ferner geniesende Bestallung verrichten will, so hat sich der Beambte, um einen anderen tauglichen Mann umzusehen, und darüber seinen unterthänigsten Bericht einzusenden, worunter jedoch diejenige Kellerey-Büttnere denen aus

erheblichn Ursachen ihre vorige Bestallungen neuerlich wieder beygelegt worden, nicht begriffen seynd.

9.

Was unter dem 24ten May 1732. wegen künftiger Abgebung deren Beambten Jährlichen Bestallungs- und anderen Scheid-Holz, daß sie solches nicht mehr Morgen- oder Acker- sondern Reif und Klaffter-weis geschehen solle, anbefohlen worden, daß wird hiemit wiederhohlt, und nochmalen befohlen, sothane Verordnung auf das genaueste zu befolgen.

10.

Obschon die Wald- oder Forstregister über das mit herrschafftlicher Verwilligung verkauft- oder sonsten abgegebene Holz von denen Forstbedienten unterschrieben worden, so sollen jedoch solche Register jederzeit vor der Rechnungs-Ablag ad ratificandum unterthänigst eingeschickt, und solche alsdann der Rechnung beygeleget werden.

11.

Solle alljährlich dem Beambten ein Attestat von samtlichen Amts-Schultheissen der Rechnungs-Ablage beygeleget werden, daß die herrschaftliche Lehen, sowohl in Theilungs- als Verkauffungs-Fällen nit vertheilet und dismembrirt worden.

12.

Ueber jeden Ausstands-Posten solle specifice

mit allem Umstand und behöriger Attestation inner 4 Wochen unterthänigst berichtet werden, wie solcher zu erheben seyn möge, widrigenfalls davon im Beweiß nichts mehr passiret werden wird; nicht weniger

13.

In obgedachter Zeit nach Empfang der Rechnung schriftlich docirt werden, wie die erhaltene Rechnungs-Bescheids-puncta befolget worden seynd.

14.

Das Handlohn solle sogleich bey vorgehendem Verkauf bezahlt und nicht länger nachgesehen werden.

15.

Hat der Beambte gleich nach Empfang seiner Rechnung ad Cameram unterthänigst zu berichten, was für Processen, Ausschatzungen, Ausständen, Centhkösten, und andere unerörterte das Aumbt betreffende- und in die Ambts-Rechnung mit einschlagende Strittigkeiten bey der hochfürstl. Cantzley anhängig vorwalten, auch wie solche beschaffen, wie lange sie angedauert, und welche das Jahr durch ihre Endschaft erreichet, jedes Jahr unterthänigst berichtet werden.

16.

Solle jedesmal der Rechnung ein Attestat von denen im Amt wohnenden Juden, oder deren Vorgängern beygelegt werden, ob und wie viel Nachsteuer von ein oder andern abziehenden Juden gefallen;

17.

17.

Zufolge gnädigsten Befehls solle von denen Beambten in den Wein-Orthen alljährlich ein Keller-Buch in duplo und zwar in gleichem Format, jedes in quarto, wo einerseits die Nri. der Faasen, das Jahrgewächs in der Mitte, so dann anderer seits die Fuder und Eymer-Zahl mit der Distinction, was eigen Gewächs, Zehend oder Gült sey, eingerichtet, und jedesmahlen bey der Rechnungs-Ablag produciret werden.

18.

Solle allzeit Ratione der Nachsteuer ein Attestat von derjenigen Herrschaft beygeleget werden, worunter sich der hinziehende begiebt.

II. Abschnitt.

CXXXIX. Stück.

Regulirung der Frohngebühren

Vom 8ten Februarii 1734.

Nachdeme Hohe Herrschafft bey des Hofs dermahliger Abwesenheit, die gnädigste Disposition gemacht, daß nach zugleich geschlossenen Hof-Keller und Brod-

Backe-

Backerey denen hiehero kommenden Hand- und Söl-den-Fröhnern für das jedem täglich in natura gegebene ein Pfund Brod und eine halbe Maaß Wein von denen Aemtern, unter welchen diese wohnen, ein guter Groschen: denen Fuhr-Fröhnern aber, wie gewöhnlich, für ihre zwey Pfund Brod und eine Maaß Wein zwey Groschen bezahlet: und auf das Cammer-Zinnß-Ober-Jagt-Hof-Keller, oder Kuchen-Ambts attestiren in Rechnungs-Ausgaab gebracht und passiret werden sollen; Als wird denen Hochstifftischen Beambten ein solches hierdurch dahin wissend gemacht, umb in derley Frohn-Vorfallenheiten sowohl wegen der Zahl- als Verrechnung solcher Frohn-Gelder sich gehorsambst darnach achten zu können. Decretum Würzburg den 8. Febuarii 1734.

Hochfürstl. Würzburg. verordnete Hof-Cammer Praesident, Director und Räthe.

II. Abschnitt.
CXL. Stück.

Auszahlung des Schußgelds
Vom 6ten Martii 1734.

Nachdeme Hohe Herrschafft Dero gnädigsten Befelch dahin ertheilet, wie das denen Jägeren gebühren-

de

de gewöhnliche Schuß-Geld für das in Dero Aembteren auf dem Land Fällen- und Pirschen lassende Wildpret, jederweilen von dem Orth, dahin solches geliefert, oder ausgehauen werden wird, bezahlt und verrechnet werden solle, es komme nun solches an dahiesiges Ober-Jagd- und Kuchen- oder aber an das Ambt selbsten, wo solches gefällt worden ist; als wird allen Hochstifftischen Beambten dieses zur Nachricht dahin wissend gemacht, daß selbe in solchen Begebenheiten sich nicht allein darnach zu achten, sonderr auch die Jägere selbsten zů jederweiliger Gehabung ihres gebührenden Schußgelds anzuweisen wissen mögen. Decretum Würzburg den 6. Martii 1734.

Hochfürstl. Würtzburg. verordnete Hof-Cammer-Præsident, Director und Räthe.

II. Abschnit.

CXLI. Stück.

Montur der Landmiliz

Vom 16ten Junii 1734.

Nachdeme hohe Herrschafft gnädigst resolvirt, für Dero Ordinari Land-Ausschuß, nach jetziger

Zeit

Zeit ohnumgänglicher Erfordernus neue Montur Röck von blauen Aufschlägen und solchen Futter dahier ausfertigen zu lassen, sofort zu einem besseren Ansehen, auch im übrigen von deren Privat-Kleydungen eine Gleichförmigkeit möglichst gehalten haben will; als wird allen Hochstifftischen so im- als mediat-Beambten hierdurch gnädigst anbefohlen und bedeutet, daß diese zu gleichförmiger Einführung dessen, bey deren gedachten Ausschüsser Eltern es dahin einzurichten und selbigen intimiren, daß, wann diese ihren Söhnen ohnehin neue Kleyder in privato anschaffen, selbe zu forderist daran seyn sollen, ihnen blaue Camisöler und eckigte Schuhe, dann weisse leinwandene Camachen oder Straiffling durchgehends machen zu lassen, um bey Leistung deren Diensten es destomehr zu einer ansehnlichen Gleichheit an der Montur herauszubringen, allermassen man der gänzlichen Zuversicht lebet, daß zu gehorsambster Erfüllung Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigst-hegender Willens Meynung ein jeder Beambter dergleichen führende gute Absichten zu befördern sich bestens und nach aller Obliegenheit angelegen seyn lassen werde. Decretum Würzburg den 16. Junii 1734.

Hochfürstl. Würzburg. verorduete Hof-Cammer-Præsident, Director und Räthe.

II. Ab-

II. Abschnitt.

CXLII. Stück.

Das Studiren deren Lands-Kinder.

Vom 7ten Februarii 1735.

Demnach Ihro Hochfürstl. Gnaden aus tragender Lands-Vätterlicher Obsorg bewogen worden, zu Beförderung des dahiesigen Studii Universitatis und deren dahin einschlagenden Künsten und Wissenschafften eine neue mit vielen Zusätzen und Verbesserungen vermehrte Verordnung ergehen zu lassen, und darinnen nebst anderen Puncten auch zum Besten des gemeinen Wesens und des Unterthanens eigenen Nutzen zu setzen, daß denen Personen geringeren Stands mehr nicht, als nur einen Sohn studiren zu lassen gestattet werde, es seye dann, daß bey denen anderen auch studiren-wollenden Söhnen eine besonders grosse Fähigkeit und Geschicklichkeit zu dem studiren verspühret werde; Als wird denen Beambten des Fürstlichen Hochstiffts Würtzburg hierdurch bedeutet, daß sie sothane Hochfürstliche gnädigste Intention denen Schultheisen oder Burgermeistern des Orths, diese aber es ihren untergebenen Gemeinden vorstellen, und sie dahin

ver-

verwarnen sollen, daß, wann ein Burger oder Unterthan mehr als einen Sohn zum studiren anwenden wolte, er darinn behutsam seyn, und sich nicht selbst vergebliche Kosten machen möchte, weilen, wann ein Sohn im studiren schon begriffen ist, der andere Sohn weiter nicht werde angenommen, sondern bey seiner Meldung dahier zuruck gewiesen werden, wann nicht bey demselben eine besonders grosse Fähigkeit und Geschicklichkeit zum studiren, welches doch sehr mißlich seye, bey seiner probirung dahier verspühret werde; Decretum Würtzburg den 7. Februarii 1735.

Hochfürstliche Würzburgische Cantzley.

II. Abschnitt.
CXLIII. Stück.

Anweisung der invaliden Soldaten an die Aemter

Vom 1ten September. 1736.

Nachdeme der

Jahr im Fürstl. Würzburg. Hochstiffts Kriegs-Dien-

sten,

diensten, und zwaren letztens unter der

gestanden, auch wehrender Zeit sich tapffer, treu, und ehrlich verhalten; Nunmehro aber ferner zu dienen wegen Alters und blessuren nicht im Stand ist; Als haben seine Hochfürstl. Gnaden denselben der Kriegs-Diensten entlassen, wollen jedoch ihme monathlich von 1. dieses Monaths Septembris 1736. anfangend, für seine Kleydung und Unterhalt zwey Gulden Rheinisch nebst den freyen Obtach reichen, und dermahlen an die

dergestalten anweisen lassen, daß der

ihme das Obtach in denen Ambts-Dorffschafften bestellen, die monathliche 2. fl. von der Schatzung bezahlen, und von der Invaliden-Pfleg wiederum empfangen solle; Worbey ihme

auch erlaubet wird, sich in seinem Geburths-Orth, oder bey seinen Freunden ausser dem Fürstlichen Hochstifft auffzuhalten, jedoch solle er alle 6. Monath bey der Invaliden Pfleg zu Würzburg sich sistiren, oder wann er Kranck- und Schwachheit halber solches nicht thun könte, von des Orths-Obrigkeit ein Attestatum vitae einschicken, übrigens aber wird bey Straff und Verlust seines Unterhalts anbefohlen, einen christlichen Lebenswandel zu führen, keine Unordnungen zu begehen, jedermann mit aller Bescheidenheit zu begegnen, nicht zu bettlen und sich nicht zu verheyrathen, auch des Ambtmanns und Kellers

Verordnung mit geziemenden Gehorsam zu befolgen, wie er dann an derselben Ordres hiermit angewiesen wird, dieselbe aber die widrige Begebnussen an den Hof-Kriegs-Rath zu berichten wissen werden. Würzburg den 1. Septembris 1736.

Hochfürstl. Würzburg. Geheimer Rath,
Hof-Kriegs- und Cammer-
Raths-Præsident.

II. Abschnitt.
CXLIV. Stück.

Hegung der Waldungen betreffend.

Vom 3ten Novemb. 1736.

Demnach gnädigste Herrschafft wahrgenommen, was massen die Burger- und Gemeind-Waldungen in dem Fürstlichen Hochstifft Theils mit unordentlichen Hüten und grasen Theils durch übermäßiges Abhauen des darinnen befindlichen Holzes zum größten Nachtheil verdorben, der behörige Nachwachs gänzlich verhindert, ein-

einfolglich dergleichen Gemeinde und eigenthumbliche Besitzere in ohnwiederbringlichen Schaden gesetzt werden; Als ergehet an sambtliche Hochstifftische Beambte hiermit der ernstliche gnädigste Befelch, daß sie anforderist die hierinnfals bereits ergangene gnädigste Verordnungen, sonderlich de 28. Maji 1721. zur schuldigsten Vollstreckung befördern, anbey mit Zuziehung des Orths Resier-Jägers Pflichtmäßig und ohne einzige ohnzuläßige Neben-Absichten berichten sollen, auf was Arth und Weiß dergleichen Bürger- und Gemeinds-Waldungen zu besseren Aufnahm gebracht und vermittels behöriger Eintheilung derer Resieren die Anweisung zum alljährlichen Trieb und Schlag eingerichtet, mithin in Wald-Ordnungs-mäßigen Stand ohne schädlichen Abbruch der Hut und Beholzungs-Gerechtigkeit erhalten werden mögen. Decretum Würzburg den 3. Novembris 1736.

Hochfürstl. Würzb. Canzley.

II. Abschnitt.
CXLV. Stück.

Verbott des Gabel-Fuhrwercks.

Vom 9ten December 1737

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich Carl, Bischof zu Bamberg und Würtzburg, des Heil. Röm.

Reichs Fürst, und Hertzog zu Francken, der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher Geheimer Conferenz-Rath, des Ritter-Stiffts zu S. Alban bey Maynz Probst, rc. Demnach der löbliche Schwäbische Crays die Verordnung ergehen lassen, daß von dem ersten Tag an des instehenden 1738. Jahrs in dortigen Landen kein Gabel-Fuhrwerck, wie auch die sogenannte Hessen-Karren nicht mehr passiret, sondern, ausser denen kleinen einspännigen Karren, so in denen Holtz- und Gütter-Wägen zu gebrauchen, auf Betretten zerhauen, oder sonsten ohnbrauchbar gemacht werden sollen; Also wird solches durch offentlichen Druck in Unserem Fürstlichen Hochstifft Wirtzburg und Hertzogthum Francken zu dem End hiermit kund gemacht, damit alle und jede, die in dem Bezirck des Schwäbischen Crayses Gewerb und Handel treiben, oder denselben sonsten zu betretten haben, sich darnach zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen mögen, welches alles jedoch nur auf den Bezirck des Schwäbischen Crayses verstanden ist, in unserem Fürstlichen Hochstifft Wirtzburg hingegen es bey dem bisherigen Gebrauch bis auf anderweite Lands-Fürstliche hohe Verordnung noch zur Zeit gelassen wird. Urkundlich hier vorgedruckten Hochfürstlichen Canzley-Secret-Insiegels. Signatum Wirzburg den 9. Decemcris 1737.

Hochfürstl. Würzb. Cantzley.

(L. S.)

II. Abschnitt.

CXLVI. Stück.

Straßen-Reparation

Vom 1sten Oktober 1738.

Nachdeme zu Beförderung des gemeinen Weesens auch Handels- und Wandels ohnumgänglich vonnöthen, daß die gemeine Weeg und zumahlen die hohe Land-Strassen in guten brauchbaren Stand gesetzet und erhalten werden, und dahero Ihro Hochfürstl. Gnaden zu wissen gnädigst verlangen, wie die Strassen und Weeg in Dero Fürstlichen Hoch-Stifft Wirtzburg beschaffen, ob selbige allenthalben gut und brauchbar, oder aber ein- und anderen Orths verdorben, und wohl gar etwann also Schadhafft seyn, daß solche von denen Fuhr- und Handels-Leuthen hier und dar vermeydet, und umfahren werden, welche Strassen eigentlich verdorben, gantz oder zum Theil unbrauchbar seyn, wie und wie weit ihrer Distantz nach, ob in der Nähe Stein, Sand, Kieß, und dergleichen vorhanden, daß darmit die Strassen ausgebesseret, und dauerhafft gemachet werden können, gestalten die Reparir- und

Ausbesserung mit Holtz-Faschinen, und dergleichen von keiner Dauerhafftigkeit, und gleichwohl kostbar ist, ob nicht auch die Weeg, und zumahl die hohe Strassen also füglich können erweitheret werden, daß zwey Gefährde einander ausweichen mögen, wie hoch die Kosten zur Ausbesserung, auch zur Erweitherung sich ungefähr belauffen, und wer hier und dort die Schuldigkeit und den Last die Weeg zu verbesseren und zu erhalten auf sich habe, auch ob nicht in denen benachbarten Landen und Orthen die Strassen, wohin die Strassen aus denen Wirtzburgischen Landen und Orthen ihren graden Zug haben, verdorben, und so fort nothwendig zu repariren seyen, und in welchen Orthen. Als sollen samtliche des Fürstlichen Hochstiffts Wirtzburg angehörige Beamte mit Zuziehung deren Zöllneren und Zoll-Bereitheren hierüber innerhalb 3. Wochen ihren ausführlichen unterthänigsten Bericht erstatten. Decretum Wirtzburg den 1. Octobris 1738.

Hochfürstl. Wirtzburg.
Cantzley.

II. Abschnitt.
CXLVII. Stück.

Anweisung für die Apotheker bey Verfertigung der Compositorum.
Vom 17ten Martii 1739.

Demnach Ihro Hochfürstl. Gnaden aus verschiedenen sowohl zu Erhaltung, als zu Wiedererlangung der so edlen menschlichen Gesundheit gereichenden Ursachen, auch auf eingezogenen Bericht und Gutachten dero Medicinischen Facultät dahier über den bereits unter dem 7. Februarii 1735. erlassenen gnädigsten Befehl, hierdurch weiter gnädigst und ernstlich verordnen und befehlen, daß auf dem Land Dero Fürstlichen Hochstiffts Wirtzburg die Apothekere einige wichtige Composita nicht mehr, wie es bishero etwann nicht ohne Gefahr geschehen seyn mag, von Materialisten und Fremden erkauffen, oder sonst erhandlen, sondern, damit man gesichert seye, daß die Vermischung und Zubereitung solcher Compositorum gebührend geschehe, auch die dazu gehörige sämtliche Stück darinn befindlich, und von der rechten Art und Güte seyen, die Land-Apothekere sothane wichtige Composita jedesmal

selbst, und zwar unter Aufsicht des Orths-Physici, und mit Vorwissen des Beambten, welcher den Physicum darzu zu bescheiden hat, richtig verfertigen, oder, wann solche selbst-Verfertigung einem oder dem andern Land-Apothekern wegen des geringen Vertriebs zuviel oder zu kostbar wäre, mehrere Apothekere zusammen stehen, und die selbst-Verfertigung sothaner wichtigen Compositorum unter Aufsicht des Physici vornehmen, und das also verfertigte unter sich theilen, oder wann auch dieses ihnen nicht wohl thunlich wäre, sie wenigstens ihre Nothdurfft an solchen wichtigen Compositis jedesmal aus denen dasigen Stadt-Apotheken um billige Vergeltung ohnfehlbar abhohlen sollen, und zwar all dieses bey Vermeydung 20. Reichsthlr. Straff; Immassen dergleichen Verordnung auch an die dasige Bürgerliche Stadt-Apothekere um die wichtige Composita in genugsammer Quantität selbst zu verfertigen, ergangen ist; Als hat Hochfürstl. Amtmann und Keller zu   ein solches dem dasigen Physico und Apothekern zur schuldigsten und gehorsamsten Befolgung zu bedeuten, darauff zu halten, auch, daß deme behörig nachgelebet werde, gute Obsicht zu tragen, und allenfalls die unterthänigste Anzeig dahier zu thuen. Decretum Wirzburg den 17ten Martii 1739.

Hochfürstl. Wirzburg. Canzley.

II. Abschnitt.
CXLVIII. Stück.

Anwerbung der liederlichen Burschen.

Vom 12ten Maji. 1739.

Demnach Ihro Hochfürstl. Gnaden über das unter dem 6ten Aprilis nup. an dero Adeliche und verrechnende Beambte erlassene allgemeine Decret weiter gnädigst verordnen, die in Dero Fürstlichen Hochstifft Wirzbnrg und Herzogthum zu Francken bey dem dermahligen wider den Erbfeind der Christenheit obwaltenden Krieg veranstaltete Werbungen auf alle mögliche Weis befördern und beschleunigen zu helffen, dergestalt, daß zwar Niemand gegen seinen freyen Willen zur Dienstnehmung gezwungen, jedoch dahin sorgfältig gesehen werden solle, daß sowohl die des Wildschiesens verdächtige, als auch die sonst liederliche dem Müßiggang und Bettlen ergebene Bursch, welche der Herrschafft und dem Land ohnehin nur zur Gefahr und Beschwernus seynd, zur freywilligen Anwerbung auf thunliche Weiß vermöget, und zu dem End die hochfürstliche Werb-Officiers mit beförderlichen Vorschub secundirt werden; Als sollen aus obhöchstgedacht Sr. hochfürstl.

Gnaden weiteren gnädigsten Befehl Dero Adeliche und verrechnende Beambte sich dahin mit erforderlichen Ernst und Sorg anwenden, daß sie solche verdächtige Wild-Schützen, wie auch die sonst liederliche und müßige Bursch durch gütliche Zuredungen, auch endlich mit bedrohlichen Vorstellungen, daß sie als gefährliche und beschwehrliche Leuth von Herrschaffts-wegen gar ausser Land geschaffet werden dörfften, zur freywilligen Dienstnehmung disponiren, und darzu möglichst bringen mögen, in welcher Absicht auch sie Beambte sich mit denen hochfürstl. Werb- Officieren unter der Hand verstehen, ihnen in ihren anbefohlenen Werbungs- Verrichtungen beförderlichen Vorschub leisten, sofort dieses zum Schutz der Christenheit nothige Werbungs- Geschäfft auf thunliche und zuläßige Weiß zu erleichteren und zu beschleunigen suchen, und im widrigen bey verspürender Saumsaal oder gar geflissentlicher Verhinderung sich der ohnfehlbar erfolgenden schwehren Bestrafung nicht schuldig machen sollen. Dabey aber ist sonlich zu bemerken, daß, wann schon ein- oder mehrere ledige Bursch an sich arm seynd, dannoch dieselbe, wann sie arbeiten, dienen, oder sonst sich ehrlich nähren, für liederlich und müßig gar nicht zu halten, sofort auch unter der gegenwärtigen Verordnung nicht begriffen seyen, wie dann auch, was die verheyrathete angehet, dahin hauptsächlich zu sehen, und pflichtmäßig zu erwegen ist, ob nicht, wann dieselbe zur Dienstnehmung disponiret werden, und also mit Zurucklas-

sung Weib und Kinder fortkommen, die zuruckbleibende Weib und Kinder der Herrschafft und denen Gemeinden zur weit grösseren Beschwehrnuß und Gefahr seyen, als wann die Männer bey selbigen ohnangeworben gelassen werden. Decretum Wirzburg den 12ten Maji 1739.

Hochfürstl. Wirzburg. Canzley.

II. Abschnit.

CIXL. Stück.

Nachtschwärmerey betreffend.

Vom 21ten August 1739.

Wir Friderich Carl, von Gottes Gnaden Bischoff zu Bamberg und Wirzburg, des Heil. Römischen Reichs Fürst, Hertzog zu Francken, der Röm. Kayserl. Majestät würcklicher geheimer Conferenz-Rath, des Ritter Stiffts zu St. Alban bey Maynz Probst ꝛc.

Obwohlen bereits von einigen Jahren hero durch gemeine Verordnungen in Druck wiederholter verkündet worden, daß Niemand bey nächtlicher Weil ohne

ne Licht auf der Gassen sich betretten lassen, auch kein Wirth jemanden über 10. Uhr zu längeren Zechen einigen Auffenthalt im Haus gestatten, weniger Getrank abgeben solle, so müssen wir jedoch aus täglicher Erfahrnuß gegen Unsere gnädigste Zuversicht nicht ohne besonderen Mißfallen wahrnehmen, daß diesen unseren gnädigsten Verordnungen bis anhero nicht allerdings behörig nachgelebet, noch die schuldigste Folge durchgehends geleistet werde. Gleichwie wir aber aus Lands- Fürst- vätterlicher hohen Obsorg allen hieraus bis daher sich erhobenen, und in Zukunft leichtlich entstehen könnenden weiteren Unordnungen kräfftigst abgeholffen wissen wollen: Als erneuern und wiederhohlen Wir seinem ganzen Innhalt nach anhero alles dasjenige, was diesertwegen allschon offentlich zum Druck gebracht, und zu Jedermanns schuldigster Nachachtung bereits verkündet worden, befehlen und verordnen diesemnach hierdurch nochmalen auf das ernstlichste und nachdrucksambste, daß führohin Niemand nächtlicher Weil, sobald nach Unterschied der Zeit die Nacht wird angelanget seyn, sich ohne Licht oder beleichteter Latern auf der Gassen betretten lassen, widrigenfalls aber, daß er auf die Hauptwach geführt, und befindenden Dingen nach mit geschärffter Ahndung angesehen werde, gewärtigen solle, nicht weniger daß kein Wirth zur Winterszeit nach 8 Uhr, und zur Sommerszeit nach 10 Uhr in seiner Behausung einige

Gäste, noch Musicanten ferners halten, weniger denselben einiges Getrank abgeben, in widrigen und im Uebertrettungs-fall aber derselbe mit 10 fl. ohnnachläßiger Straff angesehen, demjenigen hingegen, welcher Jemanden, der dieser Unserer zur Abstellung aller solchen bisherigen und künfftigen Unordnungen besonders abzielenden gnädigsten Verordnungen vermessentlich entgegen handlet, nahmhafft machen, und dessen statthaffte Anzeig behoriger Orthen geben wird, von der eingehenden Straff eine Vergeltung von einem Gulden mit Verschweigung des Namens gereichet werden solle. Wo jedoch die Patroullen keinen Gewalt zu gebrauchen, sondern bey vorhergegangener ernstlicher aber nichts verfangen wollender Vermahnung gegen zugewarten habende obig-gesetzte Vergeltung sogleich an seine Behörde die Anzeig zu thun haben. Wornach also sich Jedermann gehorsamst zu achten, und im widrigen von Ungemach, und ohnfehlbar-erfolgenden scharpffer Andung und Bestraffung zu hüten gnädigst und ernstlichst hierdurch wiederholter erinnert und verwarnet wird. Urkundlichen unter hievorgedruckten hochfürstl. Secret-Insiegel geben in unserer Fürstlicher Residenz Stadt Wirzburg den 21. Augusti 1739.

Hochfürstlich. Wirzburgische Canzley.

(L.S.)

II. Abschnitt.
CL. Stück.

Anbauung der Grundbirn betreffend.

Vom 7ten Januarii 1742.

Demnach bey gegenwärtiger annoch anhaltender theuerer Frucht- und Brod- beklemten Zeit die Erfahrnus zeiget, daß in verschiedenen Orthen des Fürstlichen Hochstiffts Wirzburg anstatt des Korns und Waizens die sogenannte Erd- oder Grund-Birn zu Mehl vermahlen, und sothanes Grund-Birn-Mehl theils zu gekochten Mehl-Speisen verbraucht, theils und meistens aber unter das Korn-Mehl vermischet und zu Brod gebacken werde, wie dann die Prob gegeben, daß aus einem Drittel Korn-Mehl und zwey Drittel Grund-Birn-Mehl ein schönes weises auch gutes und genußbares Brod gebacken worden; Als wird ein solches zu dem End jedermänniglich hierdurch kund und offenbahr gemacht, daß auch in anderen Orthen des ermeldten Fürstlichen Hochstiffts, wo ein hinlänglicher Korn- und Waizen-Vorrath nicht etwann vorhanden, hingegen solche Grund-Birn-Frucht befindlich, oder füglich anzubauen ist, der Unterthan sich darnach zu achten, und diese Grund-Birn-Frucht zu ge-

kochten

kochten Mehl-Speisen und Brod backen anzuwenden wissen möge. So geben Wirzburg den 7ten Januarii 1741.

Hochfürstl. Wirtzburg. Canzley.

II. Abschnitt.
CLI. Stück.

Schützung der Juden betreffend.
Vom 13ten Septemb. 1742.

Demnach Seiner Hochfürstlichen Gnaden von denen Vorgängern der gesambten Fürstl. Hochstifft. und Ritterschafftl. Judenschafft Dero Hertzogthums zu Francken unterthänigst beschwehrend angebracht worden, daß wegen dermahlen in verschiedenen Orthen sich äusserenden leydigen Viehe-Seuch weder einem Hochstifft. noch Ritterschafftl. Schutz-verwandten Juden, der sonst gewöhnliche Eingang, und erlaubte Handel und Wandel im Hochstifft und anderen Orthschafften mehr gestattet werden wolle, sonderen dieselbe allenthalben mit betrohlicher Leib- und Lebens-Gefahr zuruck- und abgehalten würden, welche dergleichen unerlaubte That-Handlungen endlichen zu weiteren bösen Folgen, auch zu Mord und Todtschlag ausbrechen dörfften;

Indeme

Indeme nun aber Höchst-gedachte Se. Hochfürstl. Gnaden dieser Ungebühr und aller ferneren besorglichen aufrühriſchen Unruhe in Dero Fürstl. Hochstifft mit Ernst und allen hinlänglichen Mittlen dergestalten abgeholffen wissen wollen, daß die erwehnte Judenschafft bey dem ihnen ertheilten Schutz und ohnschädlichen Handel und Wandel ohnbehindert bleiben könne; Als wird hiermit und in Krafft dieses Jedermänniglich bey Vermeydung empfindlicher hoher Bestraffung ernstlichen angewiesen, die gesambte Hochstifft. und Ritterschafftliche Schutz- verwandte Juden weder mit Worten noch Wercken, der Viehe- Seuch halber, anzutasten; weniger mit einiger Gewaltthat zu belästigen, und mit eigenmächtigen ungebührlichen Verfahren sich an ihnen zu vergreiffen; Wofern aber jemand dießfalls eine Klag, oder sonsten eine Beschwehrung oder Forderung wider einen und anderen Schutz-verwandten Juden zu haben vermeynet, solches alsdann gehöriger Orthen anzubringen, und des Entscheids allda zu gewärtigen. Es wird anbey auch denen Stifftern, Prælaturen, Probsteyen, Clöstern, milden Stifftungen, Ober- Ambts- Leuthen, Ambts- Verwesern, Kellern, Vögten, Schultheisen, Burgermeistern und allen anderen Befehlshabern hiermit gnädigst und ernstlich anbefohlen, daß dieselbe obernannte Hochstifft. und andere Adeliche Schutz- verwandte Juden bey ihrer erlaubten Handelschafft schützen, und denenselben weder von denen Unterthanen noch Jemand

anderen eine Trangsal zufügen und sie vergewaltigen lassen sollen: Dahingegen, was die ausländische, auch Bettel- und Schnurr-Juden anlanget, es bey denen unterm 17. Novembris 1738- und 7. Martii 1741. ergangenen Hochfürstl. Verordnungen sein unveränderliches Verbleiben hat. Welches sogleich gehöriger Orthen in eines Jeden Beambten ihme gnädigst anvertrauten Dorffschafften kund zu machen, damit sich Jedermann hiernach zu achten und vor Straff zu hüten wissen möge. Urkundlichen unter hievor gedruckten Hochfürstl. Cantzley- Secret- Insigel Wirtzburg den 13. Septembris 1742.

Hochfürstl. Wirtzburg. Cantzley.

(L. S.)

II. Abschnitt.
CLII. Stück.

Ankündigung
des Hochstift Wirzburgischen
Jubilæi millenarii
Vom 1sten Oktober 1742.

Demnach nunmehro der Annus Millenarius- oder das tausend-Jährige Alter des dahiesigen Fürstlichen

Hochstiffts, von der Zeit an, da der heilige Pabst Zacharias auf Anhalten des heiligen Erz-Bischoffs Bonifacii den heiligen Burchardum als Bischoffen zu Würzburg bestättiget, zu Erfüllung gediehen ist, und dahero Se. Hochfürstl. Gnaden gnädigst verordnet haben, daß GOTT dem Allerhöchsten in nächst-bevorstehenden Festo S. Martini als dem gewöhnlichen Danck-Fest wegen deren das Jahr hindurch vielfältig verliehenen Göttlichen Seegen auch eine besondere Danksagung, daß dessen Allmacht das Fürstl. Hochstifft so lange Jahr ohnerachtet so vieler immittels sich geäusserten grossen Gefahren aufrecht erhalten habe, abgestattet, zu dem Ende solches acht Täg vorhero in jeder Pfarrey von offentlicher Canzel dem Volk verkündiget, selbiges zur eiffrigen Andacht und Lob gegen GOTT aufgemundert, in ipso festo aber vormittags das Solenne Ambt und Procession sambt einer auf sothanen Annum millenarium einzurichten seyenden Predig gehalten, und darauf das Te Deum Laudamus abgesungen, nachmittags aber nach der Vesper oder Bettstund sothane Andacht mit der Benediction cum venerabili Sacramento beschlossen werden solle; Als wird sambtlichen des Fürstlichen Hochstiffts Rural-Dechanten, Pfarrern und Curatis hierdurch anbefohlen, obangeführter Hochfürstlicher gnädigster Verordnung die gehorsamste Folg zu leisten. Geben Würzburg unter hievorgedruckten

Geist-

Geistlichen Regierungs Insigel den 1. Octobris 1742.

Hochfürstl. Würzburg. Geistliche Regierung.

(L. S.)

II. Abschnitt.
CLIII. Stück.

Holz-Preys
für das Jahr 1745.

Nachdeme die Nothdurfft an Brenn-Holz für dahiesige gemeine Stadt Wirzburg auf dieses 1745er Jahr in den Preys nach seinen wahren innerlichen Gehalt und Güte, auch nach seiner nahen und weiten Beyfuhr auf der Axt und Flössung würklichen ist behandelt worden; Als wird sothaner Preys, wie ein jeder Karrn Gattung-Holz vor die Thür geliefert wird, zu jedermänniglichen Wissen, besonders denen Schiff-Leuthen und Holz-Händlern hierdurch kund gemacht, damit dieselbe, wann sie noch mehreres Holz in der nemlichen Gattung, Lange und Güte ge-

meiner Stadt zuführen wollen, sich hiernach mögen achten können.

Holz=Preiß für das 1745. Jahr.

Ober=Ländische Buchen=Holz.

44. und ein viertel Batzen der Karrn grobe gesägte 3. Nürnberger Schuhe lange ungeflößte und mit Schiffen beygeführte Buchen=Holz aus denen Amts Schlüsselder=Waldungen.

44. und ein viertel Batzen der Karrn grobe gesägte, 3. Nürnberger Schuhe lange Buchen=Holz aus den Bramberger Wald Amts Hofingen: Dann

42. und ein viertel Batzen der Karrn auch grobe, gesägte und 3. Nürnberger Schuhe lange, auf Flöß=Böden beygeführte Buchen=Holz aus denen Waldungen Amts Eltmann und Prölsdorff.

Unter=Ländisch Holtz.

42. Batzen der Karrn geflößte 3 Schuhe lange Buchen=Holtz aus der Burcarts Berger=Waldung.

38. Batzen der Karrn geflößte 3. Schuhe lange Wolffs=münster Buchen=Holtz.

38. Batzen der Karrn Sinngrunder geflößte 3. Schuhe lange Buchen=Holz.

38. Batzen der Karrn Schönauer ohngeflößte und gesägte Buchen=Holz.

44. Batzen der Karrn vierlegige grob Bürkene und

Bu=

Buchene 1. und ein halben Schuhe lange Schaid-Holz.

34. und einen halben Batzen der Karrn grob Bürckene 3. Schuhe lange Heßisches Schaid-Holz.

31. Batzen der Karrn Jung-Eichen, 3. Schuhe lange Wolffsmünsterer Schaid-Holz.

30. Batzen der Karrn Alt-Eichen, 3. Schuhe lange Heßisches Schaid-Holz.

32. Batzen der Karrn gemischtes 3. Schuhe lange Holz.

Hochfürstl. Wirzburg. Holtz-Commision.

II. Abschnitt.

CLIV. Stück.

Errichtung deren Frucht- und Heu-Märkt.

Vom 21ten Junii 1746.

Demnach des Hochwürdigsten des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Carl, Bischoffen zu Bamberg und Würzburg, auch Herzogen zu Francken, ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, die vor einigen Jahren in Dero Fürstenthum Wirzburg und Herzog-

thum zu Francken zum gemeinen Lands-Wohlstand angelegte und annoch andaurende Frucht- auch Heu- und Stroh-Sperr noch zur Zeit gänzlich aufzuheben und abzuthun aus vordringenden Bewegnussen zwar nicht gemeint, jedoch in gnädigstem Anbetracht der vorjährigen geseegneten, und in diesem Jahr ebenmäßig von der Güte Gottes anhoffenden reichlichen Ernd sothane Sperr in soweit zu vermindern aus Lands-Fürst-Vätterlicher Milde veranlasset worden, daß, damit der Unterthan und Landmann den über seine häusliche Nothdurfft zur Verhandlung übrigen und entbehrlichen Frucht-Heu- und Strohe-Vorrath verkauflich anzubringen, und dardurch die erforderliche Geld-Mittel zu erwerben die fügliche Gelegenheit haben und erlangen möge, alle die jenige Frucht- und Getrayd-Gattungen, auch Heu und Stroh in grösserer und geringerer Malter- Centner- und Schober-Zahl ohne Ausnahm, welche auf die Inländische von Seiner Hochfyrstlichen Gnaden neu-verwilligte, oder auch schon von Alters her übliche wochentliche Frucht- und Getrayd-Märk dahier oder auf dem Land zur offentlichen Feilschafft und Verkauffung gebracht, auch auf diesen offenen Märcken würcklich erkaufft oder erhandlet werden, ohne besondere von Seiner Hochfürstlichen Gnaden oder von dero dahiesigen Fürstl. Regierung darüber erhaltene Verwilligungs-Urkunden lediglich und allein auf die von des Marck-Orths vorgesetzten Beamten, oder

wann

wann kein Beamter allda angesessen wäre, von des Orths-Schultheisen und Burgermeister ohnentgeldlich auszustellende Bescheinigung oder schrifftliche Zeugnussen ausser denen fürstlichen Wirzburgischen Landen ohnaufhaltlich und ganz ohnbehindert jedoch mit Endrichtung des an Orth und Enden gebührenden Zolls ab- und ausgeführet werden können und mögen, dahingegen mit denen anderen Inländischen Frucht- und Getrayd-Gattungen auch Heu- nnd Sttoh, welche auf die vorgedachte neue oder ältere wochentliche Frucht- und Getrayd-Märck dahier oder auf dem Land zum öffentlichen Verkauff nicht gebracht, noch auf solchen wochentlichen Märcken erkaufft oder erhandlet werden, es bey denen bisherigen zu des Lands Besten in offenen Druck ergangenen und annoch andaurenden Frucht-Sperr-Verordnungen noch ferner belassen, und selbige Inländische Früchten Heu- und Stroh, in grosserer oder geringerer Malter- Centner- oder Schober- Zahl ohne Ausnahm anderst nicht als mit besonderen entweder von Sr. Hochfürstl. Gnaden ohnmittelbar oder von dero nachgesetzten dahiesigen Fürstl. Regierung darüber ausgebrachten und vorzeigenden Verwilligungs- Urkunden ausser denen Fürstlichen Wirzburgischen Landen ab- und ausgefolgt, sondern vielmehr verordnungs-mäßig angehalten werden sollen; Als wird aus Höchstgedacht Sr. höchfürstlichen Gnaden gnädigsten Befehl samtlichen Dero Fürstenthums Wirzburg und Herzogthums zu Francken angehörigen Adelichen

und verrechnenden unmittelbaren und mittelbaren Beamten auch Zöllnern, Zollbereitern und jedes Orths Vorsteheren, und Frucht-Aufseheren hierdurch bedeutet, und alles Ernstes auferleget, daß sie solche Hochfürstl. Gnädigste Verordnung ihren untergebenen Ambts-Unterthanen und Angehörigen wohl auslegen, sie mit ihren vorräthigen Früchten Heu- und Stroh auf andere frembde Märk zufahren abmahnen, wohl aber dieselbe mit diesen ihren Frucht- Heu- und Strohe-Vorrath die Inländische wochentliche Getrayd-Märk zu besuchen und solche vorräthige Früchten, Heu- und Stroh allda zu verkaufen anweisen, diejenige Frucht und Getrayd-Gattungen auch Heu und Stroh, so von frembden oder inheimischen auf diese Inländische wochentliche Frucht- und Getrayd-Märck zum offentlichen Verkauff gebracht, und allda von frembden oder Inheimischen offentlich erkaufft und erhandlet werden, auf die von des Marck-Orths vorgesetzten Beamten, oder wann keiner allda angesessen, wäre von des Orthsschultheisen und Bürgermeister ausgestellte ohnentgeldliche Bescheinigungen, oder schrifftliche Zeugnussen ausser denen Fürstlichen Wirzburgischen Landen mit Entrichtung des gebührenden Zolls ohngehindert ab- und ausführen lassen, die andere auf diese wochentliche Frucht-Märck nicht gebrachte, noch auf solchen offentlichen Märcken erkauffte und erhandelte Inheimische Früchten, Heu- und Stroh aber ausser Land nicht abfolgen, sondern verordnungs-mäßig an- und zuruckhalten, auch

von

von solcher Hochfürstl. Verordnung, vermög welcher die frembdherrische sowohl als Inheimische Unterthanen ihren Frucht- Heu- und Stroh- Vorrath auf diese Inheimische Frucht- und Getrayd- Märck zum öffentlichen Verkauff bringen, auch ihre benöthigte Früchten, Heu- und Strohe auf solchen Inheimischen wochentlichen Frucht- und Getrayd- Märcken erkauffen und ausserLand, mit beglaubten Zeugnussen von des Marck- Orths vorgesetzten Beamten ungehindert führen, oder tragen können, denen benachbahrten Fremdherrischen Beamten schrifftliche Nachricht in guten nachbarlichen Vernehmen ertheilen, sofort diese Hochfürstl. gnädigste Verordnung nach ihrem ganzen Inhalt gehorsamst zu beobachten und zu befolgen, auch in Vorfallenheiten zum behörigen Vollzug zu bringen Pflicht-mäßig besorget und beeiffert seyn sollen; Zu Urkund dessen haben mehr höchst- gedachte Ihro Hochfürstl. Gnaden auf dieses offene und zu eines jeden Wissenschafft an gewöhnlichen Orthen und Enden anzuhefften seyendes Patent Dero Fürstl. Regierungs- Insiegel hierdurch bey- und aufdrucken lassen, So geben und geschehen Wirzburg den 21. Junii 1746.

Hochfürstl. Wirzburg. Regierung.

(L. S.)

Folgen die Nahmen der Getrayd- Marcktstädten.

Wirtzburg, Kitzingen, Wippfeld, Volckach, Haßfurth, Königshofen in Grabfeld.

II. Abschnitt.

CLV. Stück.

Tax des Weinbergs Lohns.

Vom 1sten Junii 1747.

Von Gottes Gnaden Wir Anselm Franz, Bischoff zu Würzburg, des Heil. Röm. Reichs Fürst und Herzog zu Francken, rc.

Demnach Uns von Unserem Ober-Rath unterthänigst vor- und angebracht worden, wie daß denen hie bevor ergangenen und publicirten Mandaten sonderheitlich den jährlichen Weingarts-Lohn betreffend bis daher nicht allerdings nachgelebet, sondern sowohl von den Taglöhnern als einigen Bauherrn selbsten, der nach Umstände der Zeit wohl- erwogene und hierauf angesetzte billige Lohn zu üblen præjudiz und beschwerlichen Consequenz anderer Bauherrn ganz ungescheuet überschritten worden seye, ja sogar einige Taglöhner sich soweit vermessen thäten; daß sie bey Ansprechung vorhero wissen wolten, ob der Weinberg nahe oder weit gelegen, wie hoch die Belohnung, und ob auch Essen und Trincken darbey seye, und so ihnen nach ihrer Erforderung nicht gegeben oder versprochen werden wolle, die Arbeit

beit gänzlich recusiren, oder zu erdichten Entschuldigung allschon bestellt zu seyn vorzuwenden suchen thäten; Wir hingegen solcher sträflichen Vermessenheit, und sonderheitlich unseren Burgern und Inwohnern zur Beschwerde gereichen, der Unordnung keinesweegs nachsehen, sondern vielmehr ernstlich abgestellt haben wollen. Als gebiethen wir allen unseren Geist- und Weltlichen, Adelich- und Unadelichen hierauf gnädigst und ernstlich, dieser unser nachgesetzten Verordnung in allen Puncten bey unnachläßiger Straffung unverbrüchlich nachzuleben, so sich aber ein- und anderer Weingarts-Mann oder Taglöhner mit nachgesetzt gebilligten Lohn nicht befriedigen lassen, und deßwegen die Arbeit verweigeren wollte, solle ein solcher, so hierinnfalls angezeigt, oder sonst ergriffen würde, entweder mit vorgemeldter Geld-Poen oder mit Aufstellung des Stocks offentlich verschimpffet, und so es dahiesige Inwohner, andern zum Exempel und Abscheu, so gar mit Hinausschaffung aus der Stadt abgestraffet werden. Damit nun die Taglöhner nicht betrüglicher Weiß sich auf Ansprechung von der Arbeit entschuldigen können, als sollen diese, so schon würcklich von Jemand bestellet seynd, von dem Marck abtretten, und im übrigen, die so noch allda stehen und auf Arbeit warten, aber auf Ansprechen die Weite oder Nähe des Weinbergs, und den Lohn wissen, ein mehreres entweder an Geld, oder Brod haben, oder widrigenfalls die Arbeit verweigeren und nicht sogleich mitgehen wollten, diese mögen

gen bey unserem Ober-Rath oder dem Ober- und Hof-Schultheisen-Amt, oder wer mehr hierzu verordnet wird, entweder von selbsten oder durch die Marck- und Stadt-Knecht (welche alle Morgen und Abend auf den Mark hierüber fleißig auf- und nachzusehen) angezeiget werden, welche alsdann ein solches besagter Orthen zu gebührender Bestraffung alsobald gehorsambst zu hinterbringen schuldig seyn, worauf sodann die Execution ernstlich und schleunig verfüget, auch nöthigen Falls hierzu die Soldaten gefolget, und zu dem End Morgens und Abends auf dem Marck in Bereitschaft zu stehen beordert werden sollen.

Folget hierauf der Lohn.

Fordertst sollen die Arbeiter den Abend zuvor oder frühe auf den Mark bedinget, darauf so bald das Ave Maria in dem Dom und anderen Pfarr-Kirchen geläutet ist, solche von dem Mark oder von den Häusern in die Weinberg verwiesen werden, welche sich alsdann weder auf dem Weeg noch sonsten vorsetzlich verweilen, sondern so bald sie in Weinberg kommen, die Arbeit fleißig und getreulich anfangen und verrichten, auch nicht ehender von der Arbeit gehen und aufhören sollen, bis Abends wann das Zeichen mit dem Ave Maria wiederum gegeben, es seye der Weinberg nahe oder weit gelegen.

Herbst- und Winter-Lohn.

10 Pfenning einem Leser, dann

18 Pfenning einem Buttenträger, und jedem des Tags für 2 Pfenning Weck oder schwarz Brod, und zu frühe eine Suppen mit Beygemüß oder 6 Pfenning hiefür auf Willkühr des Bauherrns.

22 Pfenning einem Kaltermann des Tags und Nachts zu kaltern neben der Kost.

20 Pfenning des Tags Pfähl zu ziehen.

3 Batzeu von einem Morgen überhaupt Pfähl zu ziehen.

5 Schillinger des Tags zu decken.

9 Batzen von einem Morgen überhaupt zu decken samt Pfähl zu ziehen.

Beer-Fuhr-Lohn.

Demnach in einem Läger jedoch ein Morgen gegen dem andern näher und weiter gelegen, als ist folgender Lohn verordnet.

4 bis 5 Batzen von einer Fuhr-Beer im Stein unten, von innern Sand, untern Bogen, Kirchbühl, Breitenweeg, Bründ hintern Höfen, Stenterbuhl, Ziegelau, Steinig, Illig, Tränk, Seelberg.

5 bis 6 Batzen von einer Fuhr-Beer von der untern Buchleyden, Hatzfelder-Fahrt-Klingen, Aussern Sand, Maynleyden, untern Hambaum, Schöttlein, Cronbühl, uutern Mönchsberg, Göbelslehen, Zwerchs Graben, inner Tränk.

6

6 bis 7 Batzen von einer Fuhr-Beer vom Stein im mittleren Weeg, Maynleyden, obern Spithelberg, obern Puchleyden, untern Neüenberg, Schneckenau, ausser Graß, obern Mönchsberg, Geyersberg.

7 bis 8 Batzen von einer Fuhr-Beer von kleinen Pfaffenberg, Schalksberg unten, ober Neüenberg, Abbtsleyden, untern Böcklein, Lerchenberg, Flachmöth, Hainzer, Fischerau, Paradeyß, Lindelsberg unten, Greinberg unten, vom Stein im mittleren Weeg,

8 bis 9 Batzen von einer Fuhr-Beer vom langen und grossen Pfaffenberg, Zirück, Klitzelberg, Winterleyden, Lindelsberg, obern Greinberg, obern Schalksberg, obern Leysten, Kürnacherberg, Höchberger-Roth.

9 bis 10 Batzen von einer Fuhr-Beer vom Roßberg, Hofleyden, Oelberg, Hueb, Pleichenroth, Albertsleyden, Heinrichsleyden, hintern Karnpfaad, Teuffels Keller, Clößberg oben, Steinbach.

Frühling- und Sommer- dann Erden- Schlager- und Trager-Lohn.

3 Batzen einem Erden-Schlager zu Sommers-Zeit. 28 Pfenning zu Winters-Zeit. 3 Batzen des Tags einzugruben oder Besserung einzumachen. 20 Pfenning des Tags Stein, Erden, oder Besserung zu tragen, zu Sommers- und 18 Pfenning zu Winters-Zeit.

Zeit. 20 Pfenning des Tags auszuschütten, zu entraumen, und Reben zu lesen. 5 Batzen vom Morgen überhaupt auszuschütten und zu entraumen. 24 bis 30 Pfenning des Tags zu schneiden nach Gestallt der Person. 22 Pfenning von denen Kuppel-Pfählen aufzustecken, oder zu spitzen des Tags, oder 3 Batzen vom Morgen überhaupt von solcher Arbeit. 20 Pfenning des Taggs aufzukupplen, 4 bis 5 und einen halben Batzen des Tags zu hacken nach Gestallt der Person. 16 Batzen von Morgen überhaupt zu hacken. 30 Pfenning einem Pfählschlager des Tags. 22. Pfenning des Tags niederzuziehen. 3 Batzen des Tags zu raubrachen. 12 Bätzen vom Morgen überhaupt zu raubrachen. 3 Batzen des Tags zu zwybrachen. 9 Batzen vom Morgen überhaupt zu zwybrachen.

6 und einen halben Gulden vom Morgen Weinberg überhaupt wohl zu bauen, wobey jedoch das Zwybrachen ausgeschlossen; Im übrigen der Weingarts-Mann sein Geschirr, dann Stroh und Band beyschaffen, und hingegen die Reben haben, der Bauherr aber bey aller solcher Arbeit weder einen Trunk noch Brod, vielweniger einen Niederfall zu geben schuldig seyn solle. Wie dann vorbehaltlicher Straff verbotten wird, daß keiner nicht mehr zu bauen bestehen solle, als er selbsten mit seinen Hausgenossenen zu bauen vermöge.

Und wofern ein und anderer Taglöhner oder Weingarts-Mann mit Abtragung der Pfähl oder im Schneiden

den und Hacken sonderheitlich mit zu vieler Ausschneidung der Reben, oder sonsten mit nichtsnutziger schädlicher Arbeit, (bevorab wann sie bey eingefallenen Regenwetter und noch nicht etwas abgetrockneten Erdboden, dann sonderheitlich bey der Trauben-Blühe in denen Weinbergen grasen oder eine andere Arbeit vornehmen wollen) oder auch sonsten mit dergleichen losen Arbeit, wie solche Namen haben mag, befunden würde, solle derselbe nebst Erstattung des Schadens noch ferner darbey andern zum Exempel unnachläßig mit Geld oder mit Ausstellung des Stocks offentlich abgestraffet werden.

Jmgleichen denen Weingarts-Leuthen verbotten wird, die frühzeitige Trauben auszuschneiden, es wäre dann Sach, daß mit Vorwissen ihrer Bauherrn beschehe, darumen auch ohne deren besonderen Befehl und Willen die Weingarts-Leuth nach beschehener vollkommener Arbeit bey denen zeitigen Trauben gar nicht einmahl den Weinberg mehr betretten sollen, weder unter Prætext der Pfähl-Aufhebung, noch anderer Ursach, weßhalben die Feld-Hüter fleissige Obsicht zu tragen, und so sie dergleichen finden, anzuzeigen schuldig seyn sollen.

Immassen zu Verhütung dergleichen schädlichen Abtrags keine Feylschafft von dergleichen Trauben verstattet, und damit auch vermittelst hin die Leser und Weingarts-Leuth um so weniger denen Bauherrn ihre

Trau-

Trauben also häuffig ausschneiden und abtragen möchten, so gar auch in- als nach dem Lesen dergleichen Abkauff oder Feylschafft nicht zugelassen, sondern bey exemplarischer Straff verbotten seyn solle. Gestaltsam denen Lesern, als welchen ohnedeme des Tags im Feld nach Genügen Trauben zu essen vergünstiget ist, das Ausschneiden, und Mitheimtragen gänzlich verbotten wird, und so einer oder der ander mit wenig oder viel hierinnfalls ergriffen würde, solche entweder auf dem Feld oder unter denen Thoren sogleich abgenommen, und darneben die Uebertretter mit der Gefängniß, oder mit Auffstellung des Stocks abgestrafft werden sollen. Und damit auch die Leser wegen des Nachstupfflen nicht etwann vorsetzlich die Trauben hangen lassen, oder im Feld die ausgeschnittene Trauben verbergen möchten, als solle ingleichen das Nachstupfflen nicht zugelassen seyn, sondern die Stupffler von dem Feld mit Abnehmung der Trauben abgetrieben; wie auch das Pfählziehen und Grasen, so lang die Laub in einem Lager nicht vollendet, keineswegs verstattet, sondern die Uebertrettere zur Bestraffung angegeben werden; und indeme sich allschon öffters ergeben, daß durch leichtfertige Leuth die neu-gesetzte Fexer im Feld herausgezogen und verkaufft worden, als wird anbey unter vorbehaltlicher Straff verbotten, daß keine geschnittene Fexer weder auf- noch verkaufft, sondern dergleichen Feylschafft zu fernerer Untersuchung angezeigt werden solle,

und gleichwie die Billigkeit hiemit verfüget; als solle diesem allem bis auf anderwärtig Unser gnädigsten Verordnung unverbrüchlich nachgelebt werden, und sonderheitlich die Taglöhnere mit obangesetzten Lohn sich begnügen, und die Weingarts-Herrn selbsten sich nicht erfinden lassen sollen, ein mehres zu Lohn zu geben, und dardurch diese unsere Verordnung sträfflich zu eludiren, und anderen Bauherrn zu præjudiciren, bey Vermeidung ernstlich- und unnachläßiger obandictirten Bestraffung. Wornach sich dann männiglich zu richten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird. Welches also unter vorgedrucktem Fürstl, Secret-Insiegel publicirt und repetirt worden. So geschehen Würtzburg den 1. Junii 1747.

(L.S.)

II. Abschnitt.
CLVI. Stück.

Spitzen-Fabrique.
Vom 20ten Julii 1738.

Von Gottes Gnaden Carl Philipp, Bischoff zu Würzburg, des Heil. Röm. Reichs Fürst Herzog zu Francken, ꝛc. Nach-

Nachdeme uns die gehorsamste Anzeig geschehen, was massen bey der in unserer Fürstlichen Residenz dahier errichteten Spitzen-Fabrique ein- und andere Unordnungen eingeschlichen, und dahero die Nothdurfft erforderet, hierinnfalls hinlängliche Ziel und Maaß zu setzen; Als verordnen und befehlen wir gnädigst, daß

1mo. In unserer Residenz Stadt Wirzburg von Burgermeister und Rath, auf dem Land aber von unsern Beamten die behörige Obsorg getragen werden solle, daß die dem Bettlen und Müßiggang, oder sonstigen liederlichen Leben nachziehende Mägdlein zur Arbeit in dahiesige Spitzen-Fabrique ernstlichen angehalten, denen ehrbahren und burgerlichen Kindern hingegen frey gelassen werde, ob sie dahiesige Spitzen-Fabrique besuchen, und daselbst in die Lehr eintretten wollen oder nicht: Welchenfalls diese letztere freywillig in die Lehr trettende Mägdlein

2do. Sich wegen des Lehr-Gelds mit dem Spitzen-Fabricanten zu vergleichen haben, auch unter denen zweyen gewöhnlichen Lehrjahren wieder auszutretten nicht befugt seyn sollen; es wäre dann, daß sie sich mit ermeldten Fabricanten entweder in der Güte abfinden, oder bey der angeordneten Hochfürstlichen Commercien-Commission solche erhebliche Ursachen vorbringen würden, worauf eine billige reflexion könte gemacht werden. Nicht minder haben sich alle in die Fabrique kommende Kinder nach der vorgeschriebenen

und offentlich angehefften Haus-Ordnung zu richten; wie dann auch sowohl von unseren dahiesigen Gericht-Stetten, als auf dem Land von unseren Beamten auf jedesmalige Anzeig des Fabricanten, diejenige Mägdlein, welche wircklich in der Lehr stehen, jedoch ohne des Fabricenten Vorwissen und Erlaubnus davon austretten und entweichen, befindenden Dingen nach, mit würcklicher Straff dahin angehalten werden sollen, die Fabrique zur gewöhnlichen Zeit und Stund zu besuchen, die angetrettene Lehrzeit auszuhalten, und so lang dieselbe abwesend waren, wieder nachzuarbeiten, auch sich überhaupt nach der vorgeschriebenen Instruction fleißig und tugendsam aufzuführen, oder zu gewärtigen, daß gegen die Ungehorsame, befindenden Umständen nach, mit scharpffer Straff verfahren, nicht minder von denen Eltern, wann diese ihre Kindern in ihrem Ungehorsam oder sonstigen Ungebühr steiffen, der durch solche verursachte Schaden allenfalls executive erhoben werde. Dahingegen

3tio. Wollen wir geschehen lassen, daß von unseren milden Stifftungen dahier, worunter auch die Viertel-Höf auf gewisse Ziel und Maaß mit begriffen seynd, ingleichen auch von denen Land-Spithälern eine Beysteuer von halben zu halben Jahren gereichet, und wochentlich am Sambstag durch den Commercien-Actuarium, wie bereits vorhin geschehen ist, auf Anweisung des Fabricanten, unter die arme bedürfftige in der

Lehr

Lehr stehende Mägdlein, als eine Zulag deren von mehr gedachten Fabricanten wochentlich reichenden 20. Kreuzer Rheinisch nach Proportion des in der Arbeit bezeigten Fleiß und Geschicklichkeit bezahlet, von dem Actuario aufgezeichnet, auch in Rechnung gebracht werde; und gleichwie

4to. Unser letzt-abgelebter Herr Vorfahrer, zur besseren Aufnahm sothaner Spitzen-Fabrique, dem Vorsteher davon die gnädigste Concession dahin verstattet, daß er und seine Erben ganz allein dergleichen Spitzen- und Neh-Arbeit auf 10 Jahre dahier fabriciren, in unserem Fürstenthum verkauffen, und an andere frembde Länder verkäufflich begeben möge: als sollen

5to. Alle in der Lehr stehende Kinder, nach überstandener Lehr-Zeit keines Weegs befugt seyn, innerhalb obgesetzten 10 Jahren für Kauff-Leüthe zum weiteren Verkauff; oder sonsten jemand um das Geld oder andere Bedingnussen zu arbeiten, inmassen dann in Betrettungs-fall dieselbe sowohl als der Käuffer nebst der Confiscation des verfertigten Stucks, sogleich ohnnachsichtlich mit einer Geld-oder sonstigen Straff angesehen, und hierzu executive angehalten, auch die Geld-Straff unter die arme Mägdlein in der Fabrique ausgetheilet werden solle. Wie dann auch

6to. Denen aus der Lehr freygelassenen Mägdn und Meisterinnen nicht gestattet wird, andere da-

hiesige oder auswärtige Mägdlein zur Lehr für sich an und aufzunehmen. Damit aber

7mo. Die Kinder auf dem Land mehrere Gelegenheit zu Erlernung der Spitzen-Arbeit haben mögen, so solle zwar solchen aus der Lehr Freygelassenen, und für Meisterin erklärten Land-Mägdlein andere dergleichen zur Lehr anzunehmen erlaubet, dahingegen aber dieselbe gehalten seyn, daß (a) alle Kindere, welche sie zur Unterweisung annehmen, zuvor bey der Fabrique angezeiget, und gewöhnlicher massen daselbst eingeschrieben; von daraus auch (b) solchen zur Lehr aufgenommenen Mägdlein die wochentliche 20 Kreuzer Rheinisch für das erste Viertel Jahr, von denen Meisterinnen aber für die andere 3 Viertel-Jahr bezahlet, und Ihnen die Arbeit, welche sie mit ihren Lehr-Kindern in dem ersten Jahr verfertigen, Stuckweis, jedoch nach der in §vo. 9no. vorgeschriebenen Abhandlung, von dem Fabricanten vergnügt, nach ausgestandenen ersten Jahr aber (c) die Kinder zur allhießigen Fabrique gestellet werden, und daselbst auslernen; Gestalten auch

8vo Dergleichen aus der Lehr freygelassenen Mägdlein, wann sie in bürgerliche Dienste tretten, unter oben bemeldter Confiscation und willkühriger Geld-Straff, verbotten wird, wehrender solcher Dienst-Zeit, für ihre Herrn und Frauen, Eltern, und Befreunde, sothane kostbahre Spitzen-Arbeit,

ohne

ohne des Fabricanten Erlaubnus zu verfertigen; folgsam nur denen jenigen Mägdlein, welche nach ausgestandenen Lehr-Jahren in Herrschafftliche Diensten tretten, für ihre Herrschafften wehrender Dienst-Zeit die Spitzen-Arbeit zuverfertigen zugelassen und verstattet wird. Damit jedoch

9no. Die aus der Lehr entlassene Mägdlein und Meisterinnen ihre Nahrung desto besser finden mögen, solle mehr-benannter Fabricant schuldig und gehalten seyn, allen und jeden Meisterinnen, sowohl dahier als auf dem Land, in obgesetzten 10 Jahren dergleichen Spitzen- und Nehen-Arbeit auf ihr Verlangen jedesmahl anzuweisen, denen dahiesigen in ihrer Behausung und Quartier zu überlassen, denen auf dem Land wohnenden aber gegen genugsame Versicherung zu überschicken; mit dem ausdrücklichen Zusatz jedoch, daß die Meisterin jedesmahl vor Ubernehmung ein- oder des anderen Stucks, wegen des Lohns mit dem Fabricanten sich vergleichen, dieser auch hierzu sich also billig finden lassen solle, daß Wir nicht gemüßiget werden, befindenden Umständen nach denen Meisterinnen zu gestatten, daß dieselbe für sich und zum Verkauff arbeiten darffen und mögen.

Wornach sich jedermann zu richten, deme gehorsamst nachzuleben und vor Straff zu hüten wissen wird. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Fürstlichen Insiegels. So geben in

Unserer Fürstlichen Residenz Stadt Wirzburg den 20. Julii 1749.

Carl Philipp Elect. Ep.
Herb. Fr. Or. Dux.

(L. S.)

II. Abschnitt.
CLVII. Stück.

Allgemeine Rechnungs-Bescheids-Puncten.
Vom Jahre 1749.

1 mit 18 inclusive sind ganz dieselben Bescheidspunkten von Wort zu Wort, wie die im Jahr 1733. fol. 1696. des CXXXVIII. Stück. dieses IXten Hefts.

19.

Solle von den Schultheisen und Gegenschreibern ein Attestat über die Publication der ergangenen Befehlen beygelegt werden.

Am Schluße der Rechnung folgen noch einige Universal-Bescheidspunkten.

1.

1.

Einem jeden Beamten wird hiemit nachdrucksamst anbefohlen, nach der Hochfürstl. Gnädigsten Willens-Meynung, in dessen anvertrautem Amt sämtliche öde Felder sowohl als derley vormal ausgereutete und nunmehr wenig ergiebige Baufelder auszusuchen, und darüber, deren Umständen und Beschaffenheit nach, den gründlichen Bericht zur Hochfürstl. Hofkammer zu erstatten, um solche wegen des überhand nehmenden Holzmangels prævia communicatione mit dem Hochfürstl. Ober-Jagd-Amt zum Besten des nothleidenden Unterthanen zu Wald anfliechen zu lassen.

2.

Da auch ohnedem der Beamte dahin angehalten ist, in Fine seiner Rechnung mit beyzufügen, wie viel in seinem ganzen Amt von Dorf zu Dorf sich an der Zahl Männer, Weiber, Söhne, Töchter, Knecht, Mägd, Beysassen und Juden ansässig; so will auch weiter mit anzuführen die Nothdurft erfordern, wie viel Anspann an Ochsen und Pferden an allen solchen Ortschafften ins besondere sich befinden, wornach sich zu seiner Zeit ein beorderter March-Commissarius sowohl in Einquartirung der Mannschafft, als auch wegen der militärischen Frohnfuhren um so sicherer sich richten, Camera aber sogleich schliessen und erkennen könne, ob nicht ein oder der andere Ort aus einer eigennützigen Absicht belegt, oder wider die

Kräfften sowohl in Haltung der Mannschafft als Fuhrfrohn beschwehret, ein anderer aber ohnzulässig und wider alle Billigkeit verschonet bleibe.

II. Abschnit.
CLVIII. Stück.

EXTRACTUS,
des
zwischen beyden Fürstenthümer Wirzburg nud Sachsen-Hildburghausen, dann der Reichs-Ritterschafft Orts Baunach, Anno 1750. errichteten Recessus.

Obwohlen auch

Viertens: In mehrerwehnten Vertrag de Anno 1695. und besonders in desselben vierten, fünfften, sechsten, siebenden, achten, neunten, zehenden, dreyzehenden, und sechszehenden §vo befindlichen, und dem Ritter-Ort an der Baunach in beglaubter Form abschrifftlich mitgetheilten Vergleichungen, denen zwischen untereinander vermengt wohnender Catholischer

und

und Aug. Conf. verwandter Unterthanen sich öffters ergebenden vielen Mißhelligkeiten und Stritten sattsam vorgebogen, anbey durch die bereits im Jahr 1721. in gewisser Maaß eingeführte Provisiones reciprocas zum Seelen-Trost beyderseitiger Religions-verwandter Unterthanen, Schutz-Verwandten und Insassen Fürsehung gethan worden, so hat man doch Hochfürstl. Wirzburgisch- und Sächsischer, wie auch Ritterschafftlicher Seits zu weiterer Beförderung jezt berührten allerseitigen Seelen-Trostes, und vorzüglich in der Christlichen Absicht, damit denen, auch ausser vorbenanten Gan-Erbschafftlichen Dorffschafften, in anderen der Aug. Conf. zugethanen Pfarreyen, und Orten befindlichen Catholischen Incolis & advenis, & vice versa, denen in Catholischen Wirzburgischen Pfarreyen und Ortschafften befindlichen gedachter Aug. Conf. verwandten Persohnen in vorfallenden Tods-gefährlichen oder sonstigen harten und schwehren Zuständen an ihrem Seelen-Trost nichts gebrechen möge, sich dahin folgender Gestalt noch weiter verstanden und verglichen:

Fünfftens: In dem Fall, da eine der Catholischen Religion zugethane Person in denen der Aug. Conf. zugethanen entweder dem Hochfürstl. Haus-Sachsen, auch ausser denen vorbenannten Gan-Erbschafftlichen Dorfschafften in der Stadt Königsberg, und dasigen Amts-Bezierk, oder dem Ritter-Orth an der Baunach, und allen dahin incorporirten Adelichen Mit-

Glie-

Gliedern zugehörigen Pfarrey-Bezirken, & sic vice versa, da eine der Aug. Conf. zugethane Persohn in ein oder andern in dem Ritter-Ort Baunachischen Bezirk liegenden Würzburgischen Catholischen Pfarrey, es seye in einer Stadt, Flecken, Dorff, oder andern Ort, an Höfen, Mühlen, oder einzelen Häusern auf dem Land, sich befindet, und in eine Krankheit verfallet, solle solches entweder von dem Orth-Schultheisen, oder demjenigen Haus-Wirth, allwo die kranke Person sich aufhaltet, dem jederweiligen Orths-Pfarrern sogleich, und bey Vermeidung nahmhaffter Straff angezeiget werden; würde sich nun bey solchen Kranken (worunter auch die Kinds-Betterinnen zu verstehen,) eine hitzige oder dergleichen gefährliche Krankheit äusseren und von dem Orths-Pfarrer dafür erkannt werden, so solle die von solchen entweder der Catholischen, oder der Aug. Conf. zugethanen kranken Personen verlangte Provision ohnweigerlich, und bey Vermeidung willkührlicher Bestraffung reciproce gestattet werden. Eben also

Sechstens: Solle es auch in solchen Fällen, da eine entweder der Catholischen Religion, oder der Aug. Conf. zugethane Person mit einer fort-währenden Leibs-Schwachheit oder Gebrechlichkeit, als Blindheit, Lähmigkeit, oder auch solchem hohen Alter, wegen welches dieselbe nicht mehr fortkommen kan, behafftet, und in vorgemelten Orthen befindlich ist, dem jederweiligen

Orts-

Orts-Pfarrern hiervon die Anzeige geschehen; Würde nun von ihm solches anhaltende Impedimentum reale ersunden, und von diesem gebrechlichen Menschen die Provision etwa verlanget werden, solle dieselbe ebenfalls ohnweigerlich, und bey Vermeidung willkührlicher Bestraffung reciproce gestattet werden; Wann aber

Siebentens: Eine Catholische in vorbenannten der Aug. Conf. zugethanen Pfarreyen, & vice versa, eine der Aug. Conf. zugethane, und in gemeldten Würzburgischen Catholischen Pfarreyen befindliche Person mit einem Schlag-Fluß, oder anderen dergleichen geschwinden schweren Zuständen solchergestalt angefallen wird, daß kein Verzug Platz hat, so sollen in solchen Fällen auch ohne vorherige von dem Orts-Pfarrern ertheilte Erlaubnuß die Provisiones solcher kranken Personen reciproce gestattet seyn, mit dem weiteren Beysatz, daß nicht nur dasjenige, was anjetzo von denen Schlagflüssen und andern dergleichen geschwinden schweren Zuständen gemeldet worden, auf vorgemelde zwey erstere Provisions-Fälle, wann nemlichen ein geschwinder schwerer Zufall darzu kommet, ebenfalls verstanden, sondern auch in allen vorbenannten dreyen Fällen, Prima secunda, & ulterior Provisio, mit jedesmaligen Vorwissen, und Erkanntnus des Orths-Pfarrers, dann ferner auch extra casus deren würklichen Provisionen in dem Fall, wann die kranke Person einen ihrer Religion zugethanen Geistlichen zum Zusprechen und

Seelen-

Seelen-Trost verlanget, solches gleichfalls cum Praescitu & cognitione Parochi ordinarii reciproce zwar erlaubet seyn, jedoch aber auch bey denen in A. C. verwandten Orten zu verrichtenden Catholischen Provisionen nicht nur alle darzu erforderliche Sacra verdekt getragen, sondern auch denen alldasigen der Aug. Conf. zugethanen Jnwohnern nichts, so ihrer Religion entgegen ist, zugemuthet werden; Und wann in der zwischen Wirzburg und Sachsen gemeinschafftlichen Cent-Königsberg, ein der Catholischen Religion zugethaner Missethäter eingebracht und justificirt wird, solle bey desselben hinausführung zur Richtstatt ein Catholischer Geistlicher in gewöhnlicher Kleidung, ohne Ordens- und Kirchen-Habit, auch ohne Mittragung deren Sacrorum oder anderer Insignien, gestattet werden.

Achtens: Wegen deren in denen Ritterschafftlichen dem Ritter-Ort an der Baunach einverleibten Aug. Conf. verwandten Pfarreyen befindlicher Catholischer Privat-Informatorum, & vice versa, deren in denen Catholischen Wirzburgischen im Canton Baunachischen Bezirck liegenden und mit dem Jure Parochiali berührtem Fürstenthum Wirzburg unterworfenen Dorffschafften befindlicher Aug. Conf. verwandter Privat-Præceptorum, hat man sich dahin verstanden, daß selbige künfftighin in einem jeden Ort, entweder von Haus zu Haus gehen, und die darinnen befindliche, entweder der Catholischen oder Aug. Conf. zugethaner

Unter-

Unterthanen, Hintersassen, und anderer Einwohnern Kinder informiren, oder aber in einem Haus die von zweyen oder dreyen, ein- oder der anderen Religion-Verwandter Unterthanen Kinder informiren, sodann in einem andern Haus eben soviele, und so weiters fort unterrichten können, mit den weiteren Zusatz, daß auch denen auf ein- oder anderem in solcher Dorffs-Marckung liegenden Weyler, Hof-Mühl oder sonstigen Haus befindlichen, entweder der Catholischen oder Aug. Conf. zugethanen Kindern in das Dorff zu gehen, und sich auf vorgemeldte Art unterrichten zu lassen, erlaubt seyn, anbey in diesem und vorberührten Fall mehrgedachte Kinder mit ihren Büchern, und andern zur Information nöthigen Stücken auf der Strassen ohngehindert passirt wergen sollen, jedoch mit dem Beding und Vorbehalt, daß an die in einem jeden Ort bestellte offentliche Schulmeistere das gewöhnliche Schul-Geld, wie und wo solches hergebracht, von vorbemelden Kindern reciproce ohnweislich entrichtet werde.

Neuntens. Wollen Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Wirzburg, aus sonderbarer gegen den Ritter-Ort an der Baunach tragender gnädigster Zuneigung erlauben, daß künfftighin einzig und allein die denen Hochfürstl. Wirzburgischen Pfarreyen einverleibte Orts Baunachische Adeliche der Aug. Conf. zugethane Mit-Gliedere, und derenselben angehörige Adelicher Geburth und

Stan-

Stands, ihre Tauff- Copulations- und Brgräbnuß-Actus von denen der Aug. Conf. verwandten Ministris verrichten lassen können, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß mit Vorbehaltung des reciproci super singulis actibus Parochialibus, nicht allein eine besondere Anzeig bey dem Catholischen Orts- Pfarrer jedesmahl vorhero geschehe, und von demselben die Erlaubnuß begehrt, sondern auch die gewöhnliche Jura Stolae ohnweiger- und ohnabbrüchig alsbald abgeführt werden.

II. Abschnitt.
CLIX. Stück.

Renovatur der Land - Militz.

Vom 24ten Aprilis 1756.

Nachdeme Seine Hochfürstliche Gnaden gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß zu alsbaldiger Abstellung deren durch die sonst gewöhnlicher massen jährlich eingeführt gewesene, von einigen Jahren her aber wegen ein- und anderen Umständen unterbliebene Renovir- und Musterung des Land- Regiments sich geäusserten verschiedener Unordnungen die benöthigte

Maaß-

Maaß-Regulen, jedoch ohne besonderer Beschwernuß des Hochfürstlichen Land-Unterthanens, von der Behörde genommen werden sollen;

Als werden zu gehorsamster Vollziehung Höchstgedacht Dero erlassenen gnädigsten Befelchs die sammtliche Hochfürstliche Adeliche und verrechnende, wie auch ohn- und mittelbare Beamte des Fürstlichen Hochstiffts Wirtzburg, wofern die erstere in denen Ober-Aemtern gegenwärtig seyen, hiemit angewiesen, mit Anfang künfftigen Monaths Maji dieses lauffenden Jahrs sothane Renovatur in ihren Aemtern mit Zuziehung deren darzu gehörigen Officiers, und zwar ohne Absicht einiger Persohn oder selbstigen Eigennutzens, sondern pflichtmäßig vorzunehmen, diejenige, so ihre sechs Jahr unter dem dienstbaren Corpo gedachten Land-Regiments würcklich ausgedienet, oder auch nur fünff Jahr und sechs Monathen, oder etwas länger darunter gestanden, allenfalls deren einige sich vorfinden sollten, davon zu entlassen, und an deren Stelle soviel andere, jedoch die älteste und ansehnlichste aus dem undienstbaren zu ziehen, fordersamst aber nach würcklich beschehener völliger Ergänzung des sowohl dienst- als undienstbaren Corpo nicht nur den Vor- und Zunahmen mit dem Alter, sondern auch das Maaß der Grösse von jedem darunter befindlichen Land-Soldaten in Conformität der hier nachgedruckten Muster-Listen anzumercken, und endlichen alle, welche das

vierzehende Jahr ihres Alters erreichet, in die Reserva einzuschreiben, wie dann, damit das Maaß von der Grösse richtig genommen werden könne, von dem Hochfürstlichen Kriegs-Commissariat jeder Compagnie ein Muster zugestellet werden wird.

So viel hingegen die bey Verrichtung sothanen Musterungs-Geschäffts gnädigst verwilligte, und von denen District-Commissariats-Aemtern zu bezahlen seyende ordinaire Diæten-Gelder ad drey Gulden Rhein. täglich anbelanget, ist zu beobachten, daß keinem Officier in seinem District, massen jeder ohnedem sich allda einzufinden, und währender Renovirung gegenwärtig zu seyn habe, etwas gereichet, sondern nur der Hauptmann bey der in des Lieutenants und Fähndrichs District vornehmender Renovatur erwehnte Diæten-Gelder zu geniessen haben solle;

Welchemnach alsdann besagte adeliche und verrechnende Beamte samt denen Officiers, in sobalden dieselbe dieses Musterungs-Geschäfft gehorsamst werden vollzogen haben, von jedem Amt nebst Beylegung einer obbemeldter massen einzurichten seyender Musterungs-Listen der entlassener sowohl als neu darzu gezogener Mannschafft, und wie starck jede Reserva seye, ihren unterthänigsten Bericht zum Hochfürstl. Hof-Kriegs-Rath einzusenden nicht ermangeln werden. Decretum in Consilio Bellico Wirtzburg den 24. Aprilis 1756.

(L. S.) Hochf. Wirzb. Hof-Kriegs-Rath.

Pro-

PROJECT,

Wie eine Muster-Listen des Hochfürstl. Wirtzburgischen Land-Regiments einzurichten seye;

Als:

Amt und Stadt N.		Alter.	Gedient.	Profession.	Beweibt.	Gröse Schuhe.	Zoll.
	Erstes Corpo.						
Corporal.	N. N.	24	3	Glaser.	1	5	10
Tambour.	N. N.	18				5	6
Gemeine.	N. N.	22	2	Büttner.		5	8
	N. N.	20	2 $\frac{1}{4}$			5	9
	N. N. &c. &c.	21	$\frac{1}{2}$	Schneid.		5	7
5	Mann						
	Zweytes Corpo.						
Gemeine.	N. N.	20		Müller.		5	8
	N. N.	21				5	6
	N. N.	19				5	7
	N. N.	22		Schmitt.		5	9
	N. N. &c. &c.	18				5	5
5	Mann						
	Reserva.						
	N. N.	18					
	N. N.	17					
	N. N.	16					
	&c. &c.						
	Und sofort durch alle Dorffschafften.						

II. Abschnitt.

CLX. Stück.

Einführung des schwehren Gewichts.

Vom 26sten November 1756.

Nachdeme mehrmahlen wahrgenommen worden, was gestalten durch Führung zweyerley, als leichten, und schweren Gewichts, vielfältige Verfortheilungen, im Handel und Wandel eingeschlichen seyen, besonders, wann über 10. Pfund Fleisch und dergleichen erkaufft, solches nicht mit schweren, sondern leichten Gewicht ausgewogen worden; Dahero zu Abschneidung derley Mißbrauch, es möge das erkauffte unter 10 Pfund, oder in mehreren Pfunden bestehen, in dem fürstlichen Hochstifft Würzburg eine Gleichheit sofort das schwere Gewicht (wie auch in andern Landen herkommlich ist) einzuführen, räthlich seyn will; Als wird hierüber ein ohnmaßgebliches Gutachten, ob und was hiebey nützlich zu errinnern, oder aber dießfalls für ein erheblicher Anstand seyn möge, inner denen nächsten 14. Tägen, zur hochfürstlichen Regierung einzuschicken, hiemit

mit befohlen. Decretum Wirtzburg den 26. Novembris 1756.

Hochfürstl. Wirtzburg. Regierung.

II. Abschnitt.
CLXI. Stück.

Hochfürstliche Verordnung
den
Lohn deren Herbst-Lesern, Butten-Trägern, Kalter Leuthen, Fuhr-Bauren und Kärnern betreffend.

Vom 24ten Oktober 1756.

Demnach Uns von unsern nachgeordneten Fürstlichen Ober-Rath unterthänigst vor- und angebracht worden, was massen denen hiebevor ergangenen und publicirten in das Policey-Wesen einschlagenden Mandaten, sonderheitlich den jährlichen Herbst-Lohn, und die bey der Herbst-Leß mitvorgehende Ungeziemenheiten betreffend, bis daher nicht allerdings nachgelebt, sondern von denen Lesern, Butten-Trägern, Fuhr-Bauren, auch dahiesigen Kärnern, der nach Umstände der Zeit wohl-

wohlerwogene, und hierauf angesetzte billige Lohn zur Beschwerde des gemeinen Wesens ganz ungescheuet überschritten worden seye, ja so gar einige dergleichen Taglöhnere auch Herbst-Bauern sich so weit vermessen hätten, daß sie bey ihrer Ansprechung zur Herbst-Arbeit und Herbst-Fuhren vorhero wissen wollen, ob der Weinberg nahe oder weit gelegen, wie hoch die Belohnung, und ob auch Essen und Trinken darbey seye, und so es ihnen nach ihrer Erforderung nicht gegeben, oder versprochen werden wollen, die Arbeit gänzlich zu verweigern, oder zur erdichteten Entschuldigung allschon bestellt zu seyn vorzuwenden sich unterfangeten; Und Wir aber solcher sträfflicher Vermessenheit von denen daraus entstehenden zur gemeinen Beschwerde unserer dahiesigen Burgern und Stadt-Innwohnern gereichenden Unordnungen keines Weegs ferner nachzusehen gemeynet, sondern vielmehr dieselbe alles Ernstes abgestellet wissen wollen; Als ordnen und gebiethen Wir hierdurch und in Krafft dieses fernern weiten offenen Mandats gnädigst und ernstlichst, daß dieser unserer hier nachgesetzten Verordnung von jedermänniglich sowohl auf den nächst bevorstehenden, als künfftig folgenden Herbsten gehorsamst und unverbrüchlich nachgelebt, dahingegen wider die Taglöhner und Herbst-Bauern, welche im währenden Herbst sich mit dem nachgesetzten billigen Lohn nicht befriedigen lassen, und deßwegen die Arbeit und Fuhren verweigern wollen, auf beschehende

An-

Anzeige oder sonstige Ergreiffung mit willkühriger Geld-Straffe, oder auch Gestalten Umständen nach, gar mit Aufstellung auf den offentlichen Stock, anderen zur Warnung, verfahren, und also dieselbe zur gehorsamsten Befolgung gebracht werden sollen. Damit nun solche Herbst-Leser und Butten-Träger auf Ansprechung sich von der Arbeit zur Ungebühr und aus ungleichem Vorwand um so weniger entschuldigen können; So ordnen und wollen Wir weiter gnädigst, daß diejenige, so schon würklich von jemand bestellet seynd, von dem Mark abtretten, da hingegen die andere, so noch allda stehen, auf Ansprechen ohnverweigert mitgehen, oder aber, da sie auf solches Ansprechen ein mehreres entweder an Geld oder Brod, als hier nachgesetzet ist, forderen, oder widrigenfalls die Arbeit verweigern wolten, bey unseren nachgesetzten Fürstlichen Stellen, und besonders bey unsern Ober-Rath oder Vicedom- und Hof-Schultheisen-Amt entweder von den beklemmten Weinbergs-Herrn oder denen Seinigen, oder aber durch die Mark- und Stadt-Knecht (welche alle Morgens und Abends auf dem Mark fleißig Auf- und Nachsicht zu tragen haben) treulich angezeigt, und sodann gegen solche widrige Frevler die Execution schleunig und mit dem erforderlichen Amts-Zwang verfüget, auch nöthigen Falls hierzu von unserer Generalitat die erforderliche Kriegs-Mannschsfft abgefolget, zu dem Ende auch Morgens und Abends auf dem Mark in Bereitschafft zu

stehen beordert, nicht weniger gegen die Herbst-Bauern, und Kärner (welche, wann sie zur Fuhr-Leistung würcklich bestellet seynd, von dem offenen Platz zu weichen, oder wann sie noch darauf halten, auf Ansprechen ohnweigerlich auf den gesetzten Lohn zu folgen haben) auf gleiche Weiß verfahren werden solle.

Nun folget hierauff der Lohn der Herbst-Leser, Butten-Träger und Kalter-Leuthen.

20 Pfenning und für 2 Pfenning Weck oder schwarz Brod einem Leser des Tags oder 22 Pfenning und kein Brod oder Weck.

28 Pfenning einem Butten-Träger und für 5 Pfenning Brod, oder 3 Batzen für beydes.

3 Batzen einem Kaltermann neben der Kost und Trank des Tags und Nachts zu kaltern, oder 6 Batzen und keine Kost noch Brod und Trank; da hingegen einem, der nur des Tags kaltert, die Halbschaid vorbesagten Lohns.

Weiter folget der Beer-Fuhr-Lohn der Herbst-Bauern und Kärnern.

4. 5. bis 6. Batzen von einer Fuhr-Beer im Stein unten, von innern Sand, unteren Bogen, Kirchbühl, Breitenweg, Bründ, hinterem Höfen, Stenterbühl, Ziegelau, Steinich, Illich, Tränck, Seelberg.

5.

5. 6. bis 7. Batzen von einer Fuhr-Beer von der untern Buchleithen, Hatzfelder Fahrt-Klingen, aussern Sand, untern Mainleithen, Schöltlein, Cronbühl, unterm Mönchsberg, Göbelslehen, Zwergsgraben, aussern Tränk, Schalksberg und Lindelsberg unten.

6. 7. bis 8. Batzen von einer Fuhr-Beer vom Stein im mittleren Weeg, oberen Buchleithen, untern Neuen-Berg, Schneckenau, aussern Gras, obern Münchsberg, obern Bogen.

7. 8. bis 9. Batzen von einer Fuhr-Beer vom kleinen Pfaffenberg, obern- und äusseren Neuenberg, Abtsleyden, untern Böcklein, Lerchenberg, Flachnöth, Hainser, Fischerau, Paradeiß, Greinberg unten, Geyersberg.

8. 9. bis 10 Batzen von einer Fuhr-Beer vom langen und großen Pfaffenberg, Zirück, Klitzelberg, Winterleithen, obern Lindelsberg, oberen Greinberg, obern Schalksberg, oberen Laisten, Kürnacherberg, Höchberger Roth.

9. 10. bis 11 Batzen von einer Fuhr-Beer vom Roßberg, Hoffleiden, Oelberg, Hueb, Pleichenroth, Albertsleithen, Heinrichsleithen, hintern Kornpfad, Ahlendsgrund, Teuffels-Keller, Clößberg, obern Steinbach.

So viel nun ferner die bey der Herbstleß vorstehende weitere Ungebühren belangt, so wird zugleich denen Weingarts-Leuthen ernstlich und bey unnachläßiger willkühriger Straff verbotten, einige Trauben in ihren anbedungenen Weinbergen auszuschneiden, es wäre dann,

daß es mit Vorwissen ihrer Bauherrn beschehe, darumen auch ohne deren besondern Befehl und Willen die Weingarts-Leuth nach beschehener vollkommenen Arbeit bey sich äussernder Trauben-Zeitigung gar nicht mehr den Weinberg, weder unter dem Vorwand der Pfähl-Aufhebung noch anderer Ursach, zu betretten sich unterstehen sollen. Immassen dann die bestellte Feld- und Beer-Hüter so wohl auf diese Weinbergs-Leuth, als auch auf die wegen Vormundschafft oder Zehent-Freyheit zur Vorleß gebraucht werdende, und in die benachbahrte Weinberg zu Schaden gehende Taglöhnere, Dienstbotten und andere Persohnen fleißige Obsicht zu tragen, und so sie dergleichen finden, selbige zu Rug und Straf anzuzeigen schuldig seyn sollen; wie dann nicht minder die bestellte und verpflichtete Hüter selbsten hiermit ernstlich und bey Vermeydung exemplarischer Straffe vermahnet werden, ohne erheblich- und rechtmäßige Ursach einigen Weinberg zu betretten, noch weniger aber allda Trauben, Obst oder Gemüß zu entwenden, und auszuschneiden.

Dahero auch zu Verhütung all dergleichen schädlichen Trauben-Abtrags keine offene Feilschafft von derley Trauben verstattet, sondern bey empfindlicher Straff verbotten seyn solle. Gestalltsam denen Lesern, welchen ohne dem des Tages im Feld nach Genügen Trauben zu essen vergünstiget ist, das Ausschneiden und

mit

mit Heimtragen gänzlich verbotten wird, und so einer oder der andere mit wenig oder viel hierinnfals ergriffen würde, solche entweder auf dem Feld oder unter denen Thoren sogleich angehalten, die Trauben abgenommen, und darneben solche Ubertrettere mit Gefängnuß, oder Gestalten Umständen nach mit Ausstellung auf dem Stock, offentlich abgestrafft werden sollen.

Damit auch die Lesere aus übler Absicht des Nachstupfflens, die Trauben nicht vorsetzlich hangen lassen, oder im Feld die ausgeschnittene Trauben verbergen mögen, als solle imgleichen das Nachstupfflen nicht zugelassen seyn, sondern die Stupffler auff dem Feld mit Abnehmung der Trauben abgetrieben, wie auch das Pfähl-Ziehen und Grasen, in so lang die Laub in einem Lager nicht ganz vollendet ist, keines Weegs verstattet, sondern die Ubertrettere zur Bestraffung angegeben werden: Gleichwie nun in diesem unsern offentlichen Mandat die Billigkeit so wohl auf die Leser, Buttenträger, Herbstbauern und dergleichen, als auch auf die Weinbergs-Besitzere zur gemeinen Stadt Besten verfüget ist, als solle auch demselben in allem bis anderwärtig unsere oder unserer Nachkommen gut befindende gnädigste Verordnung gehorsamst und unverbrüchlich nachgelebet werden, wornach sich dann männiglich zu richten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Welches

Welches also unter vorgedruckten Unserm Ober-Raths-Insiegel zu Jedermanns Wissenschafft zu verkünden, und an gehörigen Orthen offentlich anzuschlagen ist. So geschehen Würtzburg den 24sten Octobris 1756.

Hochfürstl. Würzburgischer Ober-Rath.

(L. S.)

II. Abschnitt.
CLXII. Stück.

Visitation der Rural-Capitul.

Vom 19ten August 1757.

Demnach Seine Hochfürstliche Gnaden Unser gnädigster Bischoff, Lands-Fürst, und Herr Herr ꝛc. aus vätterlicher Obsorg für die von Gott Ihro anvertraute Schäfflein das Capitul
hiernachstens durch zwey abzuordnende Dero Geistliche Räthe N. N. visitiren zu lassen gnädigst entschlossen, und denenselben hiebey vorzüglich aufgetragen haben, daß sie gründlich untersuchen und so dann Höchst

Ihro

Ihro die unterthänigste Relation erstatten sollen, wie in oberwehnten Capitul und denen Eingehörigen sowohl Pfarreyen als Filial- Orthen der Gottes-Dienst, die Seelsorg, und das Schul-Weesen beschaffen seye? Ob die Pfarr-Genossene ihrem Seelsorger und anderen Vorgesetzten die schuldige Ehrforcht, und den behörigen Gehorsam beweisen? Ob dieselbe dem heiligsten Meß-Opfer, der Predig, der Christlichen-Lehr, denen eingeführten Andachten und übrigen Gottes-Dienst mit geziemender Andacht und fleißig beywohnen? Ob sie öffters beichten, und sodann zu dem Tisch des Herrn mit gebührsamer Vorbereitung gehen? Ob unter dem Gottes-Dienst das Schwätzen, besonders auf denen Empor-Kirchen vermeidet, und die, so sich hierinfalls vergehen, nach Maaß ihres Verbrechens abgestrafft werden? Ob die Eltern ihre Kinder und Dienstbotten zur Christlichen-Lehr und Andacht, auch ihre Kinder zur Schuhl sowohl zur Winters- als Sommers-Zeit fleißig anhalten? Ob die Eltern ihren Kindern, und die erlebte Leuth der Jugend mit einem guten Exempel verleüchten? Ob die Kinder denen Eltern gehorsam, und gegen dieselbe ehrenbietsam seyen? Ob und was für öffentliche Aergernussen vorwalten? Ob die Pfarr-Kinder dem übermäßigen Trunck und andern Lastern beygethan seyen? Ob das junge Gesind zu rechter Zeit und bey anbrechender Nacht zu Hause seye, und keinen sonstigen verdächtigen Umgang unterhalte? Ob

und

und wie lang besonders zur Sommers-Zeit Schul gehalten, und ob von dem Schul-Meister ein Genügen seinem Amt geleistet werde? Ob die Pfarr-Kinder mit einander friedsam, Christlich, und also leben, daß sie dereinstens an jenem Tag dem strengen Richter Rechenschafft über ihren vollbrachten Lebens-Wandel geben, und sich die gewisse Zuversicht der ewigen Belohnung machen können? Ob und was Ihnen zeithero an dem Gottes-Dienst, an der Abreichung deren Heiligen Sacramenten, an denen Predigen, an der Christlichen-Lehr, an der Besuchung deren Kranken, und an anderen zum ewigen Heyl nothwendigen oder gedeyhlichen Mittlen würcklichen abgehe, oder jemahlen abgegangen seye? und schlüßichen, wie es mit denen Gottes-Häusern, derenselbigen baulichen Weesen, Vermögen, Capitalien und Rechnungen stehe ꝛc.? Als wird ein Solches dem Pfarrer nnd der Pfarr-Gemeinde zu   hierdurch kund gethan, auf daß sie sich zu dem Empfang sothaner Hochfürstlichen Commission und Visitation anschicken, dasjenige, was sie insgemein, oder ein jedes aus Ihr in besonders sowohl wegen dem Gottes-Dienst der Kirchen, der Christlichen-Lehr, der Schul, der Jugend, und sonsten zu erinnern vermeynen, oder zu verbessern nothwendig, oder ersprießlich zu seyn erachten, in Bescheidenheit und mit Wahrheits-Grund bey dem einem jeden zu dieser Hochfürstl. Commission erlaubten freyen Zutritt fürbrin-

bringen, und sofort denjenigen Nutzen und Vortheil, zu dessen Erlangung Höchst-Ermeldt- Seine Hochfürstliche Gnaden diese Visitation gnädigst abordnen, in reichem Seegen überkommen mögen. Welches der Pfarrer zu   seinem Pfarr-Spiel auf offentlicher Canzel zu verkünden hat. So gegeben Wirzburg den 19ten August 1757.

Hochfürstl. Wirzburg. Geistliche Regierung.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thesaurus Iuris Franconici Oder Sammlung theils gedruckter theils ungedruckter Abhandlungen, Dissertationen, Programmen, Gutachten, Gesätze, Urkunden etc. etc., welche das Fränkische und besonders Hochfürstlich-Wirzburgische Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen-,
Bd.: 2,9

(1788)

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Misc.jur.o.1(17#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11770892-6
VD18 8036666X-001